

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2019)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Übersichten.....	3
Verzeichnis der Schaubilder.....	5
Anhangsverzeichnis.....	6
Berichtsauftrag.....	8
Das Wichtigste in Kürze	9
Teil A Die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren.....	11
1. Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes.....	11
2. Die Entwicklung der Renten nach Rentenarten	12
2.1 Anzahl der Renten im Zugang und Wegfall	12
2.2 Anzahl und Höhe der Leistungen im Rentenbestand.....	13
2.3 Die Verteilung der Rentenhöhe bei Kumulation von Renten.....	15
3. Die Strukturen des Rentenbestandes.....	15
3.1 Schichtungen nach rentenrechtlichen Zeiten, Entgeltpunkten und Rentenzahlbeträgen.....	15
3.2 Ruhensbeträge bei Witwen- und Witwerrenten sowie Leistungen wegen Kindererziehung.....	17

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 29. November 2019 gemäß § 154 Absatz 1 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

	Seite
3.3 Das Gesamteinkommen von Rentnerhaushalten.....	17
4. Die Entwicklung der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern.....	19
5. Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen.....	20
5.1 Einnahmen	20
5.2 Ausgaben	20
5.3 Vermögen.....	21
Teil B Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens.....	22
1. Die finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum von 2019 bis 2023	22
1.1 Allgemeine Rentenversicherung	22
1.2 Knappschaftliche Rentenversicherung.....	26
2. Die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum von 2019 bis 2033.....	28
2.1 Allgemeine Rentenversicherung	28
2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung.....	32
3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen.....	34
3.1 Rechtsstand	34
3.2 Annahmen zu Löhnen und Arbeitsmarkt	34
3.2.1 Allgemeine Rentenversicherung	34
3.2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung.....	37
3.3 Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens.....	39
3.3.1 Allgemeine Rentenversicherung	39
3.3.2 Knappschaftliche Rentenversicherung.....	45
Teil C Die Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern.....	49
Teil D Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen	50
Anhang ab	53

Verzeichnis der Übersichten

	Seite
A 1 Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2015 zum jeweiligen Jahresende in Deutschland.....	12
A 2 Zu- und Abgänge von Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2016 in Deutschland.....	13
A 3 Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in Deutschland	14
A 4 Anzahl der Rentner und Rentnerinnen sowie durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept zum 1. Juli 2018 in Deutschland	15
A 5 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2018	16
A 6 Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen	18
B 1 Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens und des erforderlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung von 2019 bis 2023.....	23
B 2 Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2019 bis 2023	24
B 3 Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2019 bis 2023.....	25
B 4 Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2019 bis 2023	26
B 5 Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2019 bis 2023	27
B 6 Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2019 bis 2023	28
B 7 Erforderliche Beitragssätze in Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung von 2019 bis 2023	29
B 8 Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente).....	30
B 9 Einnahmen, Ausgaben und Nachhaltigkeitsrücklage in der allgemeinen Rentenversicherung von 2019 bis 2023 in der mittleren Lohnvariante.....	31

	Seite
B 10 Die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben und des allgemeinen und zusätzlichen Bundeszuschusses in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten und neuen Ländern von 2019 bis 2033 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung	32
B 11 Die Einnahmen und die Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2019 bis 2033 nach drei verschiedenen Annahmen jährlicher Zuwachsraten der Durchschnittsentgelte der Versicherten in Deutschland	33
B 12 Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, der Zahl der Arbeitnehmer und der Zahl der Arbeitslosen von 2019 bis 2023	34
B 13 Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte und der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in den alten und den neuen Ländern von 2019 bis 2023	35
B 14 Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die aktuellen Rentenwerte und die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung von 2019 bis 2033 in den alten Ländern in der mittleren Lohnvariante	36
B 15 Die für die Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben angenommene Entwicklung der Zahl der Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung	38
B 16 Die Beitragssätze und die Beitragsbemessungsgrenzen in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2019 bis 2033 nach der mittleren Variante	39
B 17 Vergleich der Ergebnisse der 13. mit der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes nach Bevölkerungsgruppen	42
B 18 Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors von 2019 bis 2033 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung	43
C 1 Die mittelfristige Entwicklung der Angleichung des aktuellen Rentenwertes in den neuen Ländern an den in den alten Ländern	49
D 1 Durchschnittliches Rentenzugangsalter in Renten wegen Alters von 2000 bis 2018	51
D 2 Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen in den Jahren 2000 bis 2018	52

Verzeichnis der Schaubilder

	Seite
1 Die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahr 2018.....	20
2 Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahr 2018.....	21

Anhangsverzeichnis**Übersichten zur gesetzlichen Rentenversicherung**

	Seite
1 Übersicht über die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2015 zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres in Deutschland und in den alten und den neuen Ländern.....	53
2 Die Rentenneuzugänge und Rentenwegfälle in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2016	55
3 Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2018 nach Beitragszeiten, Berücksichtigungszeiten und nach Altersrentenarten.....	57
4 Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Rentenfallkonzept und dem Geschlecht in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2016 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres	60
5 Die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2016 zum 1. Juli des Jahres in Deutschland und den alten und neuen Ländern	66
6 Verteilung nach durchschnittlichen berücksichtigten Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2018 in Deutschland und den alten und neuen Ländern.....	69
7 Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Rentenfallkonzept, dem monatlichen Rentenzahlbetrag, den berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und dem Geschlecht zum 31. Dezember 2018 in Deutschland und in den alten und den neuen Ländern	75
8 Die Schichtung der Rentnerinnen und Rentner nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2018 in Deutschland in den alten und den neuen Ländern.....	81
9 Die Zahl, die durchschnittlichen Ruhensbeträge und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der laufenden Witwer- und Witwenrenten zum 1. Juli 2018, bei denen Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatz Einkommen zu berücksichtigen ist, in Deutschland nach Versicherungszweigen und in den alten und neuen Ländern	84

	Seite
10 Die Anzahl der Renten mit Kindererziehungszeiten/-leistungen, die durchschnittliche Höhe der Leistungen sowie der durchschnittliche Auszahlungsbetrag in Deutschland nach Versicherungszeiten in den alten und neuen Ländern zum 31. Dezember 2018	85
11 Anteil der GRV-Rente am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen von Personen im Alter ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner) in Deutschland 2016.....	86
12 Vergleich der verfügbaren Eckrenten in den alten und neuen Ländern seit 1992.....	87
13 Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters der neuen Länder an die in den alten Ländern seit 1992	88
14 Die Einnahmen und die Ausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Versicherungszweigen ab 2016 in Deutschland	90

Berichtsauftrag

Die Bundesregierung hat gemäß § 154 Abs. 1 und 3 SGB VI (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) den gesetzgebenden Körperschaften jährlich bis zum 30. November einen Rentenversicherungsbericht vorzulegen. Der Bericht umfasst folgende Themenbereiche:

- a) In dem Bericht werden Finanzlage und Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Der Bericht muss insbesondere eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung enthalten.
- b) Gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI wird in dem Bericht auch geprüft, ob das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahre 2030 43 % unterschreiten wird oder ob der Beitragssatz bis zum Jahre 2030 22 % übersteigen wird.
- c) Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 1999 (BR-Drucksache 655/99, Beschluss) darum gebeten, „in den künftigen Rentenversicherungsberichten wieder eine Prognose zur Entwicklung der Renten in den neuen Ländern im Vergleich zur Entwicklung der Renten in den alten Ländern aufzunehmen unter dem Gesichtspunkt, wie die Angleichung der Renten zwischen Ost und West auf der Grundlage des vorliegenden Datenmaterials fortschreiten wird.“
- d) Der Rentenversicherungsbericht stellt seit 1997 auch dar, „wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt“ (§ 154 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VI). Eine darüber hinausgehende Berichterstattung im Zusammenhang mit der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr erfolgt alle vier Jahre in einem gesonderten Bericht gemäß § 154 Abs. 4 SGB VI, der 2018 zum dritten Mal vorgelegt wurde.

In Teil A wird über die Entwicklung der Zahl der Versicherten, der Renten und deren Höhe sowie über die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den letzten Jahren berichtet. Die mittel- und langfristige finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung wird in Teil B behandelt. In Teil C wird über die Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die Renten in den alten Ländern und in Teil D über die Anhebung der Altersgrenzen berichtet. Der Anhang enthält Tabellen zu wichtigen Kenngrößen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Das Wichtigste in Kürze

Der Rentenversicherungsbericht liefert ausgehend von den aktuellen Daten auf Basis geltenden Rechts und unter Einbezug von Kabinettsbeschlüssen des Jahres 2019 einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung und beschreibt mittels Modellrechnungen die zukünftige Entwicklung der Rentenfinanzen über einen Zeitraum von fünfzehn Jahren.

Demografische und ökonomische Grundannahmen

Für den Zeitraum bis 2024 werden die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 17. Oktober 2019 zugrunde gelegt. Die langfristigen Annahmen zu den Berechnungen basieren im Wesentlichen auf ökonomischen Grundannahmen, die die „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ (Rürup-Kommission) im Jahr 2003 erarbeitet hat und die – entsprechend weiterentwickelt – auch schon den Berechnungen der Rentenversicherungsberichte der Vorjahre zugrunde lagen.

Für das Jahr 2019 wird mit einer Zunahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer um rund 1,1 %, für 2020 mit einer weiteren Zunahme um rund 0,4 % und für 2021 mit einer weiteren Zunahme um rund 0,5 % gerechnet. Für den anschließenden Zeitraum bis 2023 wird mit Rückgängen von jährlich rund 0,2 % gerechnet. Bei den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer betragen die angenommenen Veränderungsraten im Jahr 2019 +3,0 %, 2020 und 2021 +2,7 % sowie in den Jahren 2022 und 2023 +3,0 % pro Jahr.

Ausgangspunkt für die Fortschreibung der Rentenausgaben bildet die 14. koordinierte Bevölkerungsvorausbe-rechnung des Statistischen Bundesamtes, die in diesem Jahr veröffentlicht wurde. Die mittlere fernere Lebens-erwartung 65-Jähriger beträgt im Jahr 2030 bei Männern 19,1 Jahre und bei Frauen 22,1 Jahre. Die zusammen-gefasste Geburtenziffer wird langfristig bei 1,55 konstant gehalten. Bezüglich der Außenwanderung wird für die langfristige Vorausberechnung von einem positiven Wanderungssaldo in Höhe von 206.000 Personen jähr-lich ausgegangen.

Ergebnisse

- Im Jahr 2019 sind die gesamten Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung bis September gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um rund 5,1 % gestiegen. Für das Jahresende 2019 wird eine Nachhaltigkeitsrücklage von rund 40,7 Mrd. Euro geschätzt. Dies entspricht 1,8 Monatsausgaben.
- Im RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz ist festgelegt, dass der Beitragssatz bis zum Jahr 2025 den Wert von 18,6 % nicht unterschreiten darf. Ferner ist dort geregelt, das bis zum Jahr 2025 das Sicherungsniveau vor Steuern nicht unter 48 % und der Beitragssatz nicht über 20 % steigen darf (doppelte Haltelinie).
- In der mittleren Variante der Vorausberechnungen bleibt der Beitragssatz bis zum Jahr 2024 beim aktuellen Wert von 18,6 % stabil. Anschließend steigt der Beitragssatz auf 19,8 % im Jahr 2025 und 21,2 % im Jahr 2030. Zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2033 beträgt der Beitragssatz 22,0 %.
- Ab dem kommenden Jahr steigen die Renten bis zum Jahr 2033 um insgesamt rund 36,5 %. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von 2,2 % pro Jahr. Das Sicherungsniveau vor Steuern, das die Relation von Renten zu Löhnen zum Ausdruck bringt, beträgt derzeit 48,2 %. Aufgrund einer zunächst stabilen Entwicklung des Beitragssatzes und der Haltelinie beim Sicherungsniveau wird ein Absinken unter 48 % bis zum Jahr 2025 verhindert. Dabei greift die Haltelinie erstmals im Jahr 2021. Längerfristig sinkt das Sicherungsniveau über 45,6 % im Jahr 2030 bis auf 44,6 % zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2033.
- Gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen bis zum Jahr 2030 den Wert von 22 % überschreitet und wenn das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2030 den Wert von 43 % unterschreitet. In der mittleren Variante werden diese Vorgaben eingehalten.

Der Rückgang des Sicherungsniveaus vor Steuern macht deutlich, dass die gesetzliche Rente zukünftig alleine nicht ausreichen wird, um den Lebensstandard des Erwerbslebens im Alter fortzuführen. In Zukunft wird der erworbene Lebensstandard nur erhalten bleiben, wenn die finanziellen Spielräume des Alterseinkünftegesetzes und die staatliche Förderung genutzt werden, um eine zusätzliche Vorsorge aufzubauen. Zentral für die Altersversorgung wird aber auch weiterhin die gesetzliche Rente bleiben.

Teil A Die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren

1. Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes

Die Entwicklung der Zahl der Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird auf der Basis der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund dargestellt. Hiernach gliedern sich die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung in die folgenden Personengruppen:

Aktiv Versicherte:

Pflichtversicherte

Unter Pflichtversicherten des Berichtsjahres werden alle Personen verstanden, die in diesem Berichtsjahr wenigstens einen Pflichtbeitrag geleistet haben. Geringfügig beschäftigte Personen zählen auch als Pflichtversicherte, wenn sie die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht beantragt haben. Zu den Pflichtversicherten des Berichtsjahres zählen auch die Personen mit Pflichtbeitragszeiten in dem Berichtsjahr, die am Jahresende bereits eine Rente bezogen haben oder verstorben waren.

Freiwillig Versicherte

Personen, die im Berichtsjahr mindestens einen freiwilligen Beitrag geleistet haben, bzw. bei denen (bei Stichtagsauswertungen) für den Monat des Erhebungsstichtages (31. Dezember) ein freiwilliger Beitrag im Versicherungskonto gespeichert ist, werden als freiwillig Versicherte bezeichnet.

Geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 450 Euro regelmäßig nicht übersteigt. Seit dem 1. Januar 2013 besteht eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung; eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist auf Antrag möglich. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als 70 Arbeitstage oder drei Monate innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt ist und – sofern das Arbeitsentgelt im Monat 450 Euro überschreitet – diese Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Kurzfristig Beschäftigte sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei.

Anrechnungszeitversicherte

Als Anrechnungszeitversicherte werden alle Personen ausgewiesen, die im Berichtsjahr Anrechnungszeiten zurückgelegt haben, die im jeweiligen Versichertenkonto gespeichert sind. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug, der Arbeitsunfähigkeit ohne Leistungsbezug, der Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung, Zeiten wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II nach dem 31. Dezember 2010 unter Berücksichtigung von Ausnahmeregelungen.

Passiv Versicherte:

Latent Versicherte

Hierbei handelt es sich um Versicherte, die weder am Stichtag noch sonst im Berichtsjahr, wohl aber zuvor einen Beitrag oder eine Anrechnungszeit aufweisen.

Übergangsfälle

Bei den Übergangsfällen handelt es sich um Versicherte, die zwar in dem durch den Stichtag abgeschlossenen Kalenderjahr einen Tatbestand aktiver Versicherung erfüllt haben, bei denen aber die aktive Versicherung vor diesem Stichtag geendet hat. Nicht zu den Übergangsfällen zählen Versicherte, die zum Stichtag verstorben sind oder eine Versichertenrente beziehen.

Übersicht A1

**Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung
ab 2015 zum jeweiligen Jahresende in Deutschland**

Jahr	Versicherte insgesamt	Aktiv Versicherte	Passiv Versicherte
Männer und Frauen			
2015	53.812.586	37.026.714	16.785.872
2016	54.445.352	37.599.266	16.846.086
2017	55.107.152	38.173.354	16.933.798
Männer			
2015	27.929.042	19.114.598	8.814.444
2016	28.373.105	19.497.636	8.875.469
2017	28.831.615	19.837.186	8.994.429
Frauen			
2015	25.883.544	17.912.116	7.971.428
2016	26.072.247	18.101.630	7.970.617
2017	26.275.537	18.336.168	7.939.369

Nach der Erhebung der Deutschen Rentenversicherung Bund wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland am Stichtag (31. Dezember 2017) rund 55,1 Mio. Versicherte (28,8 Mio. Männer, 26,3 Mio. Frauen) gezählt. Die Übersicht 1 im Anhang zeigt, wie sich diese auf die genannten Personengruppen verteilen. Aufgrund der guten Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt ist die Zahl der Pflichtversicherten deutlich gestiegen, während die Zahl der versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten – auch wegen der seit dem 1. Januar 2013 geltenden Rentenversicherungspflicht – zurückging.

Nach wie vor ist ein deutlicher Unterschied in der Struktur der Versicherten in Ost- und Westdeutschland festzustellen. Liegt der Anteil der Pflichtversicherten an den Versicherten insgesamt in den alten Ländern bei knapp 60 %, so ist er in den neuen Ländern mit 70 % höher.

2. Die Entwicklung der Renten nach Rentenarten

2.1 Anzahl der Renten im Zugang und Wegfall

In der Übersicht 2 im Anhang werden die Rentenanzugänge und -wegfälle von 2016 bis 2018 ausgewiesen. Von der Gesamtzahl der 1,35 Mio. Rentenzugänge in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2018 entfallen knapp 71 % (952 Tsd.) auf Versichertenrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 168 Tsd. und Renten wegen Alters 784 Tsd.), rund 25 % (341 Tsd.) auf Witwen- und Witwerrenten (ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten) und rund 4 % (56 Tsd.) auf Waisenrenten. Insgesamt gingen im Jahr 2018 3,2 % mehr Renten zu als im Vorjahr.

Die Zahl der Rentenwegfälle in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 2018 lag bei rund 1,42 Mio. Die Anzahl der Wegfälle ist gegenüber dem Vorjahr um 2,7 % gestiegen, während die Verteilung der Rentenwegfälle sich nicht verändert hat.

Aus der Differenz der Rentenzugänge und -wegfälle lässt sich die Veränderung der Anzahl der Renten im Rentenbestand gegenüber dem Vorjahreszeitraum nicht ersehen. Wiederanweisungen von Renten nach unmittelbar vorangegangenen Rentenbezug (dieselbe Leistungsart, derselbe Versicherungsträger, beispielsweise bei befristeten Renten wegen Erwerbsminderung) werden in der Rentenzugangsstatisik nicht erfasst; in der Statistik zum Rentenwegfall sind diese jedoch enthalten. Im Jahre 2018 waren das 127.799 Fälle.

**Zu- und Abgänge von Renten nach SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung
ab 2016 in Deutschland**

Jahr	Renten nach SGB VI							
	Renten insgesamt		Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen Alters		Renten wegen Todes	
	Zugänge	Wegfälle	Zugänge	Wegfälle	Zugänge	Wegfälle	Zugänge	Wegfälle
	Deutschland							
2016	1.345.743	1.357.762	173.996	79.000	783.718	799.110	388.029	479.652
2017	1.308.979	1.386.223	165.638	77.409	758.819	813.971	384.522	494.843
2018	1.350.527	1.423.109	167.978	83.112	784.359	832.133	398.190	507.864
	Alte Länder							
2016	1.079.216	1.101.121	139.833	61.170	626.988	648.520	312.395	391.431
2017	1.052.278	1.122.774	132.516	60.221	611.129	658.573	308.633	403.980
2018	1.086.400	1.152.077	133.968	65.564	633.388	671.591	319.044	414.922
	Neue Länder							
2016	266.527	256.641	34.163	17.830	156.730	150.590	75.634	88.221
2017	256.701	263.449	33.122	17.188	147.690	155.398	75.889	90.863
2018	264.127	271.032	34.010	17.548	150.971	160.542	79.146	92.942

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2003 (BR-Drucksache 921/03, Beschluss) angeregt, Aussagen zu Anzahl und Zahlungsbeträgen vorzeitiger Altersrenten gestaffelt nach Versicherungsdauer aufzunehmen. Dieser Anregung wird mit der Übersicht 3 im Anhang Rechnung getragen. Die für diese Auswertung erforderlichen Merkmale sind nur für die Nichtvertragsrenten auswertbar, daher weichen die Werte der Rentenzugänge in Übersicht 3 im Anhang (nur Nichtvertragsrenten) von denen in Übersicht 2 im Anhang bzw. Übersicht A2 (alle Renten) ab. „Altersrente für Frauen“ und „Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit“ werden nicht mehr ausgewiesen, da für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1952 ein Rentenzugang mit diesen Rentenarten ab dem 60. Lebensjahr grundsätzlich nicht mehr möglich ist.

2.2 Anzahl und Höhe der Leistungen im Rentenbestand

Die nachstehenden Daten zum Rentenbestand basieren auf den Daten des Renten Service der Deutschen Post AG (Datenstand 1. Juli eines Jahres), da diese Daten auch nach dem Personenkonzept auswertbar sind (vgl. Abschnitt 2.3). Es können sich daher Unterschiede zu den Daten der Rentenbestandsstatistik der DRV Bund ergeben (Datenstand 31. Dezember eines Jahres), die Grundlage der Analyse in Kapitel 3 ist.

Am 1. Juli 2018 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung rund 25,4 Mio. Renten (darunter rund 19,9 Mio. Versichertenrenten und rund 5,5 Mio. Hinterbliebenenrenten) an rund 21,0 Mio. Rentnerinnen und Rentner gezahlt (Übersichten 4 und 5 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Anzahl der Renten um 39 Tsd. und die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner um gut 51 Tsd. erhöht. Als Versichertenrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 1,8 Mio. und Renten wegen Alters 18,1 Mio.) wurden 78 % der Renten geleistet. Die Veränderung des Rentenbestandes zum Vorjahr (+ 39 Tsd. Renten) ist nicht gleichmäßig über die Rentenarten verteilt, sondern beruht auf zwei gegenläufigen Effekten. Sie resultiert aus der Zunahme des Altersrentenbestandes um gut 85 Tsd. und dem Rückgang des Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrentenbestandes um in der Summe rund 46 Tsd. Renten.

**Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag
zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in Deutschland**

Jahr	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit					
	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen
	Anzahl			Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in € / Monat		
2016	1.775.349	867.298	908.051	761,75	763,45	760,13
2017	1.789.955	864.524	925.431	774,63	775,33	773,98
2018	1.784.457	854.958	929.499	797,07	796,42	797,68
Jahr	Renten wegen Alters					
	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen
	Anzahl			Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in € / Monat		
2016	18.003.286	8.016.583	9.986.703	857,13	1.098,48	663,40
2017	18.047.114	8.031.364	10.015.750	875,26	1.116,63	681,70
2018	18.132.653	8.061.199	10.071.454	905,09	1.150,13	708,95
Jahr	Renten wegen Todes					
	insgesamt ¹⁾	Männer	Frauen	insgesamt ¹⁾	Männer	Frauen
	Anzahl			Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in € / Monat		
2016	5.610.435	638.176	4.658.726	562,14	310,48	622,84
2017	5.559.635	650.754	4.617.227	573,43	317,82	633,80
2018	5.518.605	662.383	4.577.767	590,61	328,69	652,64

1) einschließlich Waisenrenten

Am 1. Juli 2018 betrug für Männer in der gesetzlichen Rentenversicherung die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrags für Altersrenten 1 150 Euro. Dieser Wert war in den neuen Ländern mit 1 233 Euro um 100 Euro höher als in den alten Ländern (1 130 Euro). Bei den Renten wegen voller Erwerbsminderung lag die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrags bei Männern in der gesetzlichen Rentenversicherung bei 814 Euro. Der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag für Altersrenten an Frauen lag am Stichtag bei 709 Euro. Mit einem Wert von 961 Euro lag dieser Zahlbetrag in den neuen Ländern – vor allem aufgrund der Unterschiede in den Erwerbsverläufen von Frauen in Ost und West – deutlich über dem der alten Länder von 642 Euro (vgl. Übersicht 4 im Anhang). Bei Renten wegen voller Erwerbsminderung, bei denen der durchschnittliche Zahlbetrag für Frauen insgesamt bei 814 Euro liegt, fallen die Unterschiede nicht ganz so stark wie bei den Altersrenten aus: Mit 895 Euro verfügen die Frauen in den neuen Ländern im Durchschnitt über gut 100 Euro mehr an Zahlbetrag für Renten wegen voller Erwerbsminderung als die Frauen im Westen mit 791 Euro.

Die Zahlbeträge für vorgezogene Altersrenten (Altersrenten, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden können, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme von Abschlägen) liegen bei Männern in Deutschland deutlich höher als der durchschnittliche Zahlbetrag aller Renten wegen Alters. Dabei fällt der Unterschied in den alten Ländern mit rund 230 Euro deutlich aus, während der Unterschied in den neuen Ländern gering ist. Bei Frauen sind die Effekte ähnlich. Der Unterschied in den alten Ländern liegt mit über 200 Euro deutlich über dem Unterschied in den neuen Ländern (knapp 30 Euro).

2.3 Die Verteilung der Rentenhöhe bei Kumulation von Renten

Nachstehende Darstellung zeigt die Häufigkeit von Mehrfachrentenbezug (Rentenkumulation) in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2018 (Personenkonzept, siehe auch Übersicht 5 im Anhang). Eine Rentenkumulation liegt vor, wenn neben der Versichertenrente eine weitere Rente, in der Regel eine Hinterbliebenenrente, bezogen wird.

Übersicht A4

Anzahl der Rentner und Rentnerinnen sowie durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept zum 1. Juli 2018 in Deutschland

Personen- gruppe	Rentner insgesamt	Einzel- rentner	Mehrfach- rentner
	Anzahl		
insgesamt	21.042.630	16.924.593	4.118.037
Männer	9.014.782	8.447.170	567.612
Frauen	12.027.848	8.477.423	3.550.425
	Gesamtrentenzahlbetrag in € je Monat		
insgesamt	999,92	906,89	1.382,25
Männer	1.128,27	1.102,86	1.506,39
Frauen	903,73	711,63	1.362,41

Am 1. Juli 2018 erhielten von den rund 21,0 Mio. Rentnerinnen und Rentnern in der gesetzlichen Rentenversicherung 19,6 % (rund 4,1 Mio.) mehr als eine Rente. Die Zahl der Mehrfachrentnerinnen und -rentner ist damit gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant geblieben. Rund 86,2 % der Mehrfachrentner waren Frauen. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass Frauen eine höhere Lebenserwartung haben und im Durchschnitt jünger sind als der Ehepartner. Der Bezug einer eigenen Rente und einer Rente wegen Todes kommt deshalb bei Frauen deutlich häufiger vor als bei Männern. Zum anderen spielen auch die Regelungen im Hinterbliebenenrecht eine Rolle, wonach die Witwen – und Witwerrenten einer Einkommensanrechnung unterliegen, was bei Männern häufig zum vollständigen Ruhen der Rente führt (vgl. Abschnitt 3.2). Unter den Rentnerinnen der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen rund 29,5 % mehr als eine Rente. Bei Rentnern beträgt dieser Anteil lediglich 6,3 %.

In der Übersicht A 4 sowie in der Übersicht 5 im Anhang sind die Rentnerinnen und Rentner mit Einzel- und Mehrfachrentenbezug in der gesetzlichen Rentenversicherung auch mit ihren monatlichen Gesamtrentenzahlbeträgen am 1. Juli 2018 dargestellt. Während Personen mit nur einer Rente im Durchschnitt über einen monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag von rund 907 Euro verfügen, erhalten Mehrfachrentnerinnen und -rentner durchschnittlich rund 1 382 Euro.

3. Die Strukturen des Rentenbestandes

3.1 Schichtungen nach rentenrechtlichen Zeiten, Entgeltpunkten und Rentenzahlbeträgen

Seit Einführung des SGB VI zum 1. Januar 1992 bildet die Summe der in den rentenrechtlichen Zeiten erworbenen persönlichen Entgeltpunkte die Grundlage für die Berechnung der Rente. Zur Ermittlung der Entgeltpunkte wird der Quotient aus dem versicherten individuellen Entgelt und dem Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 SGB VI desselben Kalenderjahres gebildet.

In der Übersicht 6 im Anhang ist die Verteilung der Renten wegen Alters und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach den zugrunde liegenden Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und den durchschnittlichen Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Dabei handelt es sich um die Ergebnisse der Rentenbestandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung

zum 31. Dezember 2018. Die für diese Auswertung erforderlichen Merkmale sind nur für die Nichtvertragsrenten auswertbar, daher weichen die Zahl der Renten und die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge von denen in anderen Übersichten ab.

Übersicht A5

**Nichtvertragsrenten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters
in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2018**

Gegenstand der Nachweisung	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Deutschland	Alte Länder	Neue Länder	Deutschland	Alte Länder	Neue Länder
	Männer			Männer		
Anzahl der Renten	674.241	515.110	159.131	5.647.180	4.302.368	1.344.812
Entgeltpunkte pro Jahr	0,7639	0,7724	0,7364	1,0364	1,0458	1,0064
Ø Zahl der Jahre	41,27	40,98	42,21	41,53	40,53	44,75
Ø Rentenzahlbetrag	801,46	811,63	768,55	1.223,33	1.224,13	1.220,77
	Frauen			Frauen		
Anzahl der Renten	684.146	537.549	146.597	6.384.651	5.039.280	1.345.371
Entgeltpunkte pro Jahr	0,7431	0,7250	0,8098	0,7482	0,7312	0,8118
Ø Zahl der Jahre	39,42	38,71	42,04	29,92	26,92	41,16
Ø Rentenzahlbetrag	795,18	773,24	875,63	700,55	636,16	941,72

Hinweis: Fälle nur für Nichtvertragsrenten auswertbar

Die Altersrenten an Männer beruhen zum 31. Dezember 2018 im Durchschnitt auf rund 41,53 Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und 1,04 Entgeltpunkten pro Jahr. Bei den Altersrenten ist die rentenrechtlich relevante Erwerbsbiografie der Männer in den neuen Ländern mit 44,75 Jahren im Durchschnitt 4 Jahre länger als in den alten Ländern mit 40,53 Jahren (Übersicht A 5). Den Altersrenten an Frauen lagen im Durchschnitt rund 29,92 Jahre an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und 0,75 Entgeltpunkte pro Jahr zugrunde. Der Unterschied dieser relevanten Zeiten zwischen den alten und neuen Ländern ist bei den Frauen mit mehr als 14 Jahren (26,92 Jahre in den alten Ländern, 41,16 Jahre in den neuen Ländern) deutlich größer als bei den Männern.

Die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge für Altersrenten sind bei den Frauen sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern niedriger als bei den Männern. Dies hat verschiedene Ursachen.

Die Renten an Frauen basieren im Unterschied zu den Renten an Männer anteilmäßig deutlich häufiger auf unterdurchschnittlichen Entgelten während der Erwerbsphase. Frauen arbeiten häufiger in Branchen mit geringeren Entgelten und sind seltener in besser vergüteten Führungspositionen vertreten. Darüber hinaus arbeiten auch deutlich mehr Frauen in Teilzeitbeschäftigungen als Männer. Frauen unterbrechen zudem häufiger ihr Erwerbsleben für längere Zeit aus familiären Gründen und geben zum Beispiel die Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung oder Pflege von pflegebedürftigen Familienangehörigen auf (in der Vergangenheit in den alten Ländern deutlich häufiger als in den neuen Ländern).

Bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit fallen die Unterschiede etwas geringer aus. Während in den neuen Ländern sowohl Frauen als auch Männer im Durchschnitt mit über 42 Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten (insbesondere Zurechnungszeiten) nahezu gleichauf sind, weisen Männer in den alten Ländern mit knapp 41 Jahren im Durchschnitt etwa drei Jahre mehr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten auf als Frauen mit knapp 39 Jahren. Den Renten wegen Erwerbsminderung lagen bei Männern im Schnitt 0,76 Entgeltpunkte pro Jahr zugrunde, in den alten Ländern lag dieser Wert mit 0,77 geringfügig höher als bei den Männern in den neuen Ländern mit 0,74 Entgeltpunkten pro Jahr. Bei den Frauen, deren Erwerbsminderungsrenten im Durchschnitt 0,74 Entgeltpunkte pro Jahr aufweisen, lag der Wert in den neuen Ländern mit 0,81 höher als bei Frauen in den alten Ländern mit 0,73.

Übersicht 7 im Anhang zeigt die Verteilung der verschiedenen Rentenarten nach Rentenzahlbetragsgruppen sowie nach berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2018. Die Übersicht 8 im Anhang zeigt eine Schichtung der Rentnerinnen und Rentner nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag.

3.2 Ruhensbeträge bei Witwen- und Witwerrenten sowie Leistungen wegen Kindererziehung

Am 1. Juli 2018 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung rund 4,57 Mio. Witwenrenten und 661 Tsd. Witwerrenten geleistet (Übersicht 4 im Anhang). Davon war bei 3,497 Mio. Witwenrenten und 625 Tsd. Witwerrenten gemäß den Vorschriften des § 97 SGB VI (Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes) zu prüfen, ob das eigene Erwerbs- oder das Erwerbsersatz Einkommen den Freibetrag von 845,59 Euro/Monat in den alten Ländern und von 810,22 Euro/Monat in den neuen Ländern übersteigt (Übersicht 9 im Anhang). Dies war bei 1,229 Mio. Witwen (35,1 % der überprüften Renten) und 525 Tsd. Witwern (84,1 % der überprüften Renten) der Fall. Die entsprechenden Renten wurden durchschnittlich um rund 117 Euro/Monat auf 617 Euro/Monat bei Witwen und um rund 203 Euro/Monat auf 305 Euro/Monat bei Witwern gekürzt.

Aufgrund der deutlich längeren Erwerbsbiografien in den neuen Ländern haben dort im Gegensatz zu den alten Ländern mehr Frauen eigene Rentenansprüche erworben, die den o.g. Freibetrag übersteigen. Von insgesamt 894 Tsd. Witwenrenten wurde bei rund 849 Tsd. Fällen die Einkommensanrechnung überprüft (94,9 %) und in 556 Tsd. Fällen um durchschnittlich 108 Euro/Monat gekürzt. In den alten Ländern wurden von den insgesamt rund 3,676 Mio. Witwenrenten 2,648 Mio. überprüft (72,0 %) und in lediglich 672 Tsd. Fällen wurde die Witwenrente um durchschnittlich 120 Euro/Monat gekürzt (Übersichten 4 und 9 im Anhang).

Für ab 1992 geborene Kinder können dem erziehenden Elternteil, in der Regel der Mutter, nach dem SGB VI die ersten 36 Lebensmonate des Kindes als Kindererziehungszeit anerkannt werden. Als Zeiten der Kindererziehung werden für vor 1992 geborene Kinder durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz hierfür seit dem 1. Juli 2014 nicht mehr 12 Monate, sondern 24 Monate anerkannt. Ab 1. Januar 2019 wurden diese Zeiten mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz um weitere sechs Monate erweitert, so dass für vor 1992 geborene Kinder nun 30 Monate Kindererziehungszeiten anerkannt werden können. Die letzte Leistungsausweitung wird statistisch allerdings erst im Rentenzugang und -bestand 2019 sichtbar werden. Kindererziehungszeiten werden rentenrechtlich wie Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit behandelt und mit einem Entgeltpunkt pro Jahr bewertet. Der bzw. die Versicherte, dem bzw. der die Kindererziehungszeit zugeordnet wird, wird damit so gestellt, als ob er bzw. sie durchschnittlich verdient hätte.

Über die Kindererziehungszeit hinaus können nach 1992 liegende Erziehungszeiten (sog. Berücksichtigungszeiten) bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes in bestimmtem Rahmen zu einer Höherbewertung von Pflichtbeitragszeiten führen. Für die nach 1992 liegende zeitgleiche Erziehung zweier Kinder unter 10 Jahren kann eine Gutschrift von bis zu 0,0278 Entgeltpunkten je Kalendermonat erfolgen.

Diese Maßnahmen werden auch zukünftig eine deutlich positive Wirkung auf die eigenständige Alterssicherung von Frauen haben, da meist ihnen die Kindererziehungszeit zugeordnet wird.

Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (in den neuen Ländern vor 1927), die bei der Einführung der Kindererziehungszeit (bzw. Überleitung des Rentenrechts) das 65. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten eine Leistung für Kindererziehung in gleicher Höhe. Die Leistung für Kindererziehung wird auch an Mütter gezahlt, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Die Anzahl und die durchschnittliche Höhe der Begünstigung durch die Regelungen lässt sich der Übersicht 10 im Anhang entnehmen.

3.3 Das Gesamteinkommen von Rentnerhaushalten

Oft werden Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem gesamten Alterseinkommen gleichgesetzt und aus der Höhe der durchschnittlichen Rentenbeträge bestimmter Gruppen auf deren Wohlstand geschlossen. Die Einkommen älterer Menschen fließen allerdings aus unterschiedlichen Quellen. Niedrigere Renten in der Statistik der Versicherungsträger sagen nur wenig über das Nettoeinkommen der Rentnerinnen und Rentner aus. Zudem ist die Betrachtung der Einkommen von Ehepartnern für viele Fragestellungen nur auf Haushaltsebene aussagekräftig. Ein zuverlässiges und differenziertes Mengengerüst der gesamten Einkommenssituation der äl-

teren Bevölkerung ist deshalb zur Vor- und Nachbereitung gesetzlicher Maßnahmen unabdingbar. Die Datenbasis mit den differenziertesten Auswertungsmöglichkeiten im Hinblick auf diese Vielschichtigkeit der Alters-einkommen ist die repräsentative Studie „Alterssicherung in Deutschland (ASID)“. Sie wurde zuletzt für das Jahr 2015 von TNS Infratest Sozialforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt.

Danach verfügten bei den Rentnerhaushalten mit einer Bezugsperson ab 65 Jahren im Jahr 2015 in den alten Ländern Ehepaare über ein monatliches Nettoeinkommen von 2 572 Euro, alleinstehende Männer über ein monatliches Nettoeinkommen von 1 593 Euro und alleinstehende Frauen über ein monatliches Nettoeinkommen von 1 422 Euro. In den neuen Ländern verfügten im Jahr 2015 Ehepaare über ein Nettoeinkommen von durchschnittlich 2 257 Euro, alleinstehende Männer über ein Nettoeinkommen von 1 389 Euro und alleinstehende Frauen über ein Nettoeinkommen von 1 370 Euro je Monat.

Die Bedeutung der einzelnen Systeme innerhalb des Gesamtgefüges der Alterssicherung kann durch Darstellung der Zusammensetzung des Volumens der Bruttoeinkommen verdeutlicht werden. Danach stammen 63 % aller den Seniorenhaushalten zufließenden Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die anderen Alterssicherungssysteme erreichen zusammen 22 % am Volumen aller Bruttoeinkommen. Zusammen erreichen die Komponenten außerhalb der Alterssicherungssysteme 15 %. Dabei kommt in den alten Ländern ein größerer Teil des Einkommensvolumens aus Quellen außerhalb der Alterssicherungssysteme. Bei Ehepaaren in den alten Ländern liegt dieser Anteil mit 23 % deutlich höher als in den neuen Ländern mit rund 15 %. Noch größer ist die Differenz bei alleinstehenden Männern: In den alten Ländern resultieren 20 %, in den neuen Ländern nur rund 8 % der Gesamteinkommen aus zusätzlichen Einkommen.

Übersicht A6

Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen

Gebiet / Personenkreis	Gesetzliche Rentenversicherung	Andere Alterssicherungsleistungen	Private Vorsorge	Transferleistungen	Restliche Einkommen
	in %				
Deutschland					
Alle Personen	63	22	8	1	7
Ehepaare	56	22	8	0	13
Alleinstehende Männer	60	22	8	1	9
Alleinstehende Frauen	71	17	6	1	4
Alte Länder					
Alle Personen	58	25	9	1	8
Ehepaare	50	26	10	0	13
Alleinstehende Männer	55	25	9	1	9
Alleinstehende Frauen	67	20	7	1	5
Neue Länder					
Alle Personen	90	3	3	0	4
Ehepaare	81	4	3	0	12
Alleinstehende Männer	89	3	3	1	5
Alleinstehende Frauen	94	2	2	0	2

Quelle: ASID 2015

Die Höhe der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verteilt sich von Kleinstrenten bis hin zu sehr hohen Rentenbeträgen. Die Kleinstrenten ergeben sich insbesondere aufgrund sehr kurzer Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hintergrund dafür sind entweder sehr kurze Erwerbsbiografien, wie sie in den alten Ländern besonders bei Frauen erkennbar sind, oder Wechsel des Versichertenstatus von der gesetzlichen Rentenversicherung in die Beamtenversorgung bzw. andere Alterssicherungssysteme. Eine niedrige Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sagt dementsprechend wenig über das Gesamteinkommen im Alter aus. Dieses wird in der Übersicht 11 im Anhang sowie im Folgenden für die einzelnen Rentengrößenklassen, differenziert nach Geschlecht und Familienstand, für Deutschland insgesamt dargestellt.

Die Verbreitung von kleinen Renten in Deutschland und ihre Bedeutung für das Gesamteinkommen ist je nach Haushaltstyp unterschiedlich:

- Sowohl bei Ehepaaren als auch bei alleinstehenden Personen beziehen jeweils nur 2 bis 4 % der Haushalte Renten unter 250 Euro monatlich.
- Bei Ehepaaren machen diese Kleinstrenten aber z. B. nur 4 % des gesamten Haushaltsbruttoeinkommens aus. Weitere Einkünfte neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen hier dazu, dass diese Gruppe sogar über ein überdurchschnittlich hohes Bruttoeinkommen verfügt. Dies gilt auch für die alleinstehenden Männer mit Renten unter 250 Euro. Der Anteil dieser Renten am Gesamteinkommen beträgt bei ihnen 8 %, ihr Bruttoeinkommen ist ebenfalls überdurchschnittlich.
- Bei alleinstehenden Frauen mit Kleinstrenten liegt das Bruttoeinkommen nur geringfügig über dem Durchschnitt. Bei ihnen ist auch die Bedeutung der GRV-Rente mit einem Anteil von 10 % am Gesamteinkommen höher.

Für alle Haushaltstypen zeigt sich, wenn auch auf unterschiedlichem Niveau, dass mit steigendem Rentenbetrag das Gesamteinkommen zunächst eher sinkt und erst bei höheren Renten wieder steigt. Geringe Rentenbeträge werden also in der Regel durch zusätzliche Einkünfte oder das Einkommen des Ehepartners ausgeglichen und sind kein hinreichendes Indiz für niedrige Gesamteinkommen. Dies spiegelt vor allem die Situation in den alten Ländern wider, da in den neuen Ländern kleine Renten bei Ehepaaren gar nicht und bei Alleinstehenden nur sehr selten vorkommen.

4. Die Entwicklung der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern

Übersicht 12 im Anhang zeigt einen Vergleich der verfügbaren Standardrenten in den alten und neuen Ländern, die auf Basis von 45 Entgeltpunkten und unter Abzug des Eigenanteils am Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner sowie zur sozialen Pflegeversicherung berechnet sind. Der Verhältniswert der Standardrente in den neuen zu derjenigen in den alten Ländern erhöhte sich durch die häufigeren und höheren Anpassungen in den neuen Ländern von 40,3 % am 1. Juli 1990 auf 95,8 % bis zum 1. Juli 2018. Mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2019 wurde das durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz festgelegte Mindestverhältnis von 96,5 % erreicht.

In der Übersicht 13 im Anhang ist die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Versichertenrenten dargestellt. Ausgehend von einer durchschnittlichen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Höhe von 78,2 % des Niveaus der entsprechenden Renten an Männer in den alten Ländern im Juli 1992 erreichten am 1. Juli 2018 die Männer in den neuen Ländern 93,8 %. Bei den Frauen entwickelte sich das Niveau in dieser Zeit von 106,5 % auf 112,2 %. Bei den Altersrenten stieg im angesprochenen Zeitraum das Niveau bei Frauen in den neuen Ländern von 114,4 % (Männer 73,5 %) auf 149,5 % (Männer 109,1 %).

Das Verhältnis von neuen zu alten Ländern ist damit bei den durchschnittlich verfügbaren Versichertenrenten deutlich günstiger als bei den verfügbaren Standardrenten. Dies beruht im Wesentlichen auf längeren Versicherungszeiten mit der Folge höherer Entgeltpunktsummen, die den Renten in den neuen Ländern zugrunde liegen. Hinzu kommt, dass insbesondere die Renten der älteren Jahrgänge in den neuen Ländern auch Rentenbestandteile im Zusammenhang mit der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung enthalten können.

5. Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen

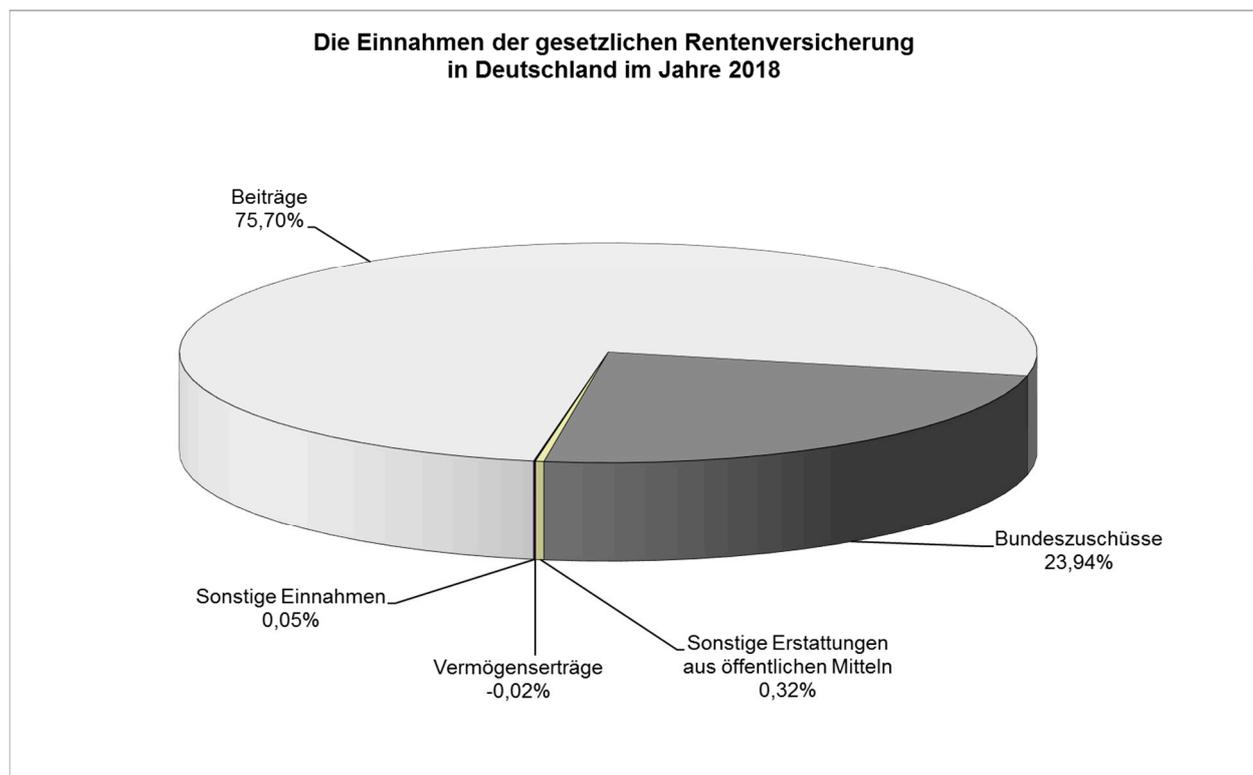
5.1 Einnahmen

In 2018 hatte die gesetzliche Rentenversicherung nach Abzug der Erstattungen und internen Ausgleichszahlungen Einnahmen in Höhe von fast 312,3 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang). Damit lagen die Einnahmen über dem Vorjahresergebnis von 299,5 Mrd. Euro. Von den Einnahmen entfielen ca. 236,4 Mrd. Euro auf Beiträge und ca. 74,8 Mrd. Euro auf die Zuschüsse des Bundes zur allgemeinen (69,5 Mrd. Euro) und knappschaftlichen Rentenversicherung (5,3 Mrd. Euro). Von den Beitragseinnahmen, die gegenüber dem Vorjahr um 11,2 Mrd. Euro gestiegen sind, entfielen 90 % auf Pflichtbeiträge.

Der entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an die allgemeine Rentenversicherung zu leistende allgemeine Bundeszuschuss lag im Jahre 2018 mit 44,6 Mrd. Euro um knapp 0,8 Mrd. Euro über dem Wert des Vorjahres. Der zusätzliche Bundeszuschuss, dessen jährliches Volumen dem Steueraufkommen eines Mehrwertsteuerpunktes entspricht, betrug gut 11,8 Mrd. Euro. Weitere knapp 12,1 Mrd. Euro flossen der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss zu.

Der im Rahmen des Defizitausgleichs an die knappschaftliche Rentenversicherung zu zahlende Bundeszuschuss stieg im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr um 5 Mio. Euro auf knapp 5,3 Mrd. Euro.

Schaubild 1



5.2 Ausgaben

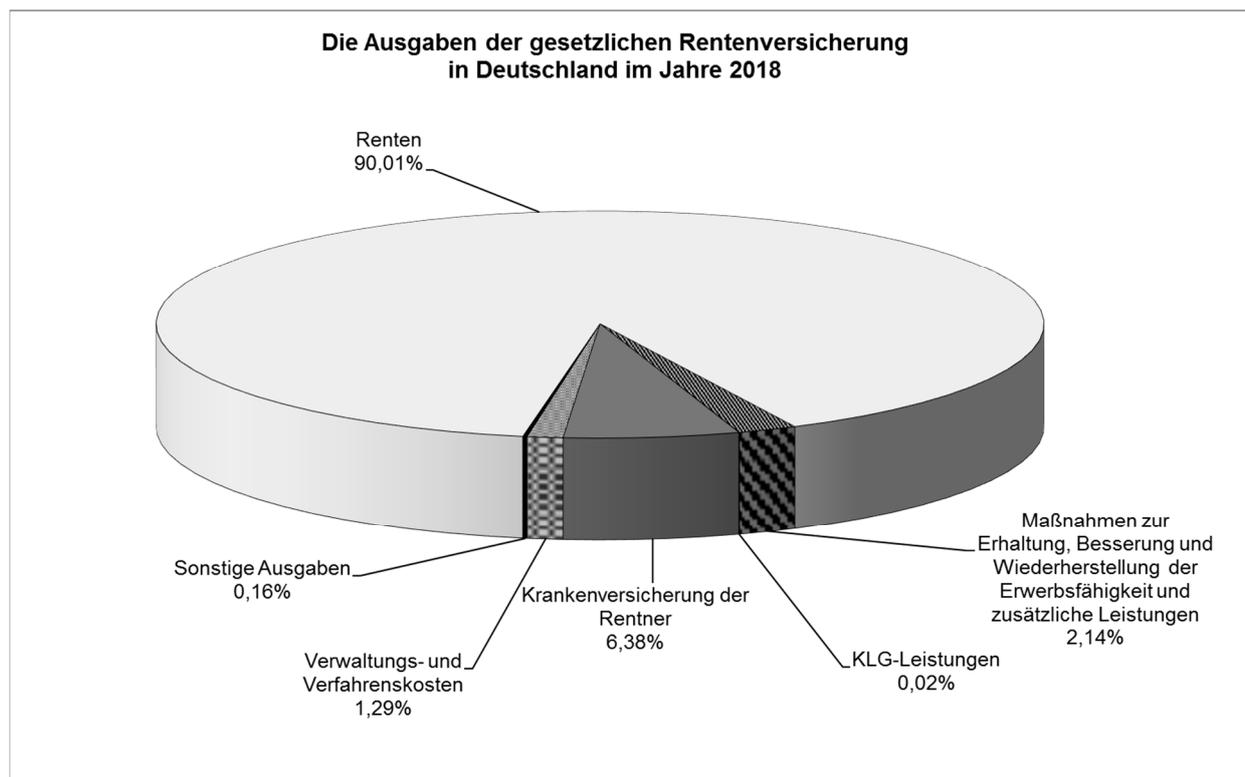
Die Ausgaben der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beliefen sich in 2018 ohne interne Zahlungsströme auf knapp 307,9 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Ausgaben um 8,9 Mrd. Euro (3,0 %).

Auf die Rentenausgaben entfielen 277,1 Mrd. Euro, das sind 3,1 % mehr als im Vorjahr. Entsprechend sind auch die Ausgaben für die Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner in 2018 auf knapp 19,6 Mrd. Euro gestiegen.

Die in den Renten enthaltenen Ausgaben für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten machen auf das Jahr 2018 hochgerechnet einen Betrag von ca. 14,5 Mrd. Euro aus; die Ausgaben nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz (KLG) betragen 55 Mio. Euro.

Die Ausgaben für die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Leistungen zur Teilhabe) sind 2018 gegenüber dem Vorjahr um 3,2 % gestiegen und lagen damit um rund 339 Mio. Euro (4,9 %) unter der durch § 220 SGB VI für das Jahr 2018 vorgegebenen Obergrenze.

Schaubild 2



5.3 Vermögen

Im Jahr 2018 übertrafen in der allgemeinen Rentenversicherung die Einnahmen die Summe der Gesamtausgaben um gut 4,4 Mrd. Euro. Das Vermögen am Jahresende 2018 hat sich damit auf knapp 48,2 Mrd. Euro erhöht (vgl. Übersicht 14 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr ist die Nachhaltigkeitsrücklage zum Ende des Jahres 2018 um knapp 4,8 Mrd. Euro auf rund 38,2 Mrd. Euro gestiegen; das entsprach knapp 1,8 Monatsausgaben im Jahre 2018.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung waren aufgrund der Ausgestaltung des Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI (Defizithaftung des Bundes) Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Das Reinvermögen blieb mit 356 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr (2017: 348 Mio. Euro) nahezu unverändert.

Teil B Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens**1. Die finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum von 2019 bis 2023****1.1 Allgemeine Rentenversicherung**

Die Berechnungen gehen von geltendem Recht aus und berücksichtigen darüber hinaus finanzwirksame Maßnahmen, die sich bereits im Gesetzgebungsverfahren befinden sowie vom Kabinett beschlossene finanzwirksame Maßnahmen.

Auf Basis der Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 17. Oktober 2019 (vgl. Abschnitt 3.2.1, Teil B) ergibt sich für die allgemeine Rentenversicherung die nachstehend beschriebene mittelfristige Finanzentwicklung.

In den Übersichten B 1, B 2 und B 3 wird die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für Deutschland sowie für die alten und die neuen Länder ausgewiesen. Finanztransfers von den alten in die neuen Länder sind bei den ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben nur teilweise berücksichtigt.

**Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens und
des erforderlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung von 2019 bis 2023**
- Beträge in Mio. Euro -

	2019	2020	2021	2022	2023
Erforderlicher Beitragssatz in %	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	247 707	255 901	264 139	271 228	278 504
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	72 302	75 330	78 322	81 194	84 036
Sonderzahlungen des Bundes	0	0	0	500	514
Erstattung aus öffentlichen Mitteln	989	989	989	989	989
Erstattung in Wanderversicherung von KnRV	164	160	155	150	145
Vermögenserträge	- 68	- 82	- 81	4	76
sonstige Einnahmen	190	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	321 284	332 298	343 524	354 065	364 263
Ausgaben					
Rentenausgaben	277 103	288 020	299 296	311 345	324 872
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	20 818	21 917	22 920	24 144	25 349
Leistungen zur Teilhabe	6 650	6 938	7 191	7 472	7 650
Erstattung in Wanderversicherung an KnRV	7 612	7 979	8 356	8 773	9 225
Wanderungsausgleich	2 800	2 937	3 041	3 125	3 218
KLG-Leistungen	47	29	0	0	0
Beitragserrstattungen	86	88	91	93	96
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	4 000	4 109	4 220	4 348	4 479
Sonstige Ausgaben	39	42	42	42	42
Ausgaben insgesamt	319 155	332 059	345 157	359 341	374 931
Einnahmen - Ausgaben	2 129	239	-1 633	-5 275	-10 668
Vermögen					
Nachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende	40 686	41 295	40 097	35 330	25 159
Änderung gegenüber Vorjahr	2 467	609	-1 198	-4 766	-10 172
Eine Monatsausgabe	22 649	23 561	24 491	25 505	26 642
Nachhaltigkeitsrücklage in Monatsausgaben	1,80	1,75	1,64	1,39	0,94

Durch die gesetzliche Zuordnung von Anteilen an den Beitragseinnahmen im Rahmen der Organisationsreform ändert sich die Höhe des in den alten und in den neuen Ländern verwalteten Beitragsaufkommens. Die Zuordnung der Pflichtbeiträge auf alte und neue Länder erfolgt im Prinzip nach der Anzahl der Versicherten. Dabei spielen die gebietsspezifischen Beiträge, die in den neuen Ländern relativ geringer sind als in den alten Ländern, keine Rolle. Das verwaltete Beitragsaufkommen weicht daher von dem tatsächlich in den Regionen eingenommenen Beitragsvolumen ab, sodass in den neuen Ländern mehr Pflichtbeiträge gebucht werden, als tatsächlich in dieser Region vereinnahmt wurden, da diese Beiträge auf Arbeitsverhältnissen in den alten Ländern beruhen.

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben
in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2019 bis 2023**
- Beträge in Mio. Euro -

	2019	2020	2021	2022	2023
Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte in %	3,00	2,70	2,70	3,00	3,00
Entwicklung der beitragspflichtigen Versichertenzahl in %	1,19	0,43	0,54	-0,20	-0,20
Anzahl der Arbeitslosen in 1000	1 808	1 845	1 829	1 829	1 829
Beitragssatz in %	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
Anpassungssatz zum 1.7. in %	3,18	3,15	2,41	2,69	2,93
KVdR-Zuschuss in %	7,75	7,85	7,90	8,00	8,05
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	215 786	222 947	230 149	236 352	242 717
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	56 839	59 141	61 527	63 852	66 181
Sonderzahlungen des Bundes	0	0	0	394	405
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	857	857	857	857	857
Erstattungen in Wanderversicherung von KnRV	118	115	111	107	103
Vermögenserträge	- 64	- 71	- 71	3	66
sonstige Einnahmen	166	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	251 547	259 838	268 558	276 748	284 623
Ausgaben					
Rentenausgaben	218 114	226 556	235 549	245 277	256 279
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	16 270	17 118	17 911	18 886	19 857
Leistungen zur Teilhabe	5 429	5 620	5 823	6 050	6 193
Erstattungen in Wanderversicherung an KnRV	5 224	5 450	5 698	5 974	6 278
Wanderungsausgleich	1 233	1 301	1 356	1 401	1 445
KLG-Leistungen	38	20	0	0	0
Beitragserstattungen	85	87	90	92	95
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	3 287	3 376	3 467	3 571	3 678
Sonstige Ausgaben	33	32	32	32	32
Ausgaben insgesamt	227 558	236 411	245 910	256 467	268 151
Einnahmen - Ausgaben	23 989	23 427	22 648	20 281	16 472

Umgekehrt verhält es sich bei den Beiträgen, die die Bundesagentur für Arbeit für die Versicherung ihrer Leistungsempfänger an die gesetzliche Rentenversicherung zahlt. Diese Beiträge werden nach dem gleichen Schlüssel wie die Beiträge der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten den alten und den neuen Ländern zugeordnet, obwohl die Arbeitslosenquote in den neuen Ländern höher als in den alten Ländern ist. Hierdurch werden im Ergebnis in der Rentenversicherung in den alten Ländern mehr Beiträge der Bundesagentur für Arbeit gebucht, als tatsächlich für Arbeitslose in den alten Ländern vereinnahmt werden, da Teile dieser Beiträge für Arbeitslose in den neuen Ländern gezahlt werden.

Zur Ermittlung des tatsächlichen Finanztransfers von den alten in die neuen Länder muss daher das in Übersicht B 3 für die neuen Länder ausgewiesene Finanzierungsdefizit aus Einnahmen minus Ausgaben um die durch die Organisationsreform transferierten Beiträge erhöht werden, deren Volumen jedoch nicht exakt ermittelt werden kann.

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben
in der allgemeinen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2019 bis 2023**
- Beträge in Mio. Euro -

	2019	2020	2021	2022	2023
Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte in %	3,10	2,80	2,80	3,10	3,10
Entwicklung der beitragspflichtigen Versichertenzahl in %	1,17	0,43	0,53	-0,20	-0,21
Anzahl der Arbeitslosen in 1000	461	470	466	466	466
Beitragssatz in %	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
Anpassungssatz zum 1.7. in %	3,91	3,92	3,14	3,42	3,65
KVdR-Zuschuss in %	7,75	7,85	7,90	8,00	8,05
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	31 921	32 954	33 990	34 877	35 787
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	15 463	16 190	16 795	17 342	17 855
Sonderzahlungen des Bundes	0	0	0	106	108
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	132	132	132	132	132
Erstattungen in Wanderversicherung von KnRV	46	45	44	43	42
Vermögenserträge	- 4	- 11	- 10	0	10
sonstige Einnahmen	24	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	69 737	72 460	74 966	77 317	79 640
Ausgaben					
Rentenausgaben	58 989	61 464	63 748	66 068	68 592
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	4 548	4 799	5 009	5 257	5 492
Leistungen zur Teilhabe	1 221	1 319	1 368	1 422	1 457
Erstattungen in Wanderversicherung an KnRV	2 388	2 528	2 658	2 799	2 947
Wanderungsausgleich	1 567	1 636	1 685	1 724	1 772
KLK-Leistungen	9	9	0	0	0
Beitragererstattungen	1	1	1	1	1
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	713	733	753	777	801
Sonstige Ausgaben	6	10	10	10	10
Ausgaben insgesamt	91 597	95 648	99 247	102 874	106 780
Einnahmen - Ausgaben	-21 860	-23 188	-24 281	-25 557	-27 140

In den alten Ländern werden im gesamten Mittelfristzeitraum jährlich rechnerische Überschüsse zwischen 16,5 Mrd. Euro und 24,0 Mrd. Euro erzielt (vgl. Übersicht B 2). Durch diese und die Nachhaltigkeitsrücklage für Deutschland insgesamt werden die rechnerischen Defizite in den neuen Ländern ausgeglichen.

Gemäß der Verstetigungsregelung des § 158 SGB VI ist der Beitragssatz grundsätzlich zum 1. Januar eines Jahres anzupassen, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende dieses Jahres voraussichtlich den Wert des 0,2-fachen der durchschnittlichen Monatsausgaben zu eigenen Lasten der allgemeinen Rentenversicherung unterschreiten bzw. den Wert des 1,5-fachen dieser Monatsausgaben übersteigen. Ist zum 1. Januar eines Jahres ein neuer Beitragssatz zu bestimmen, so ist dieser in dem Fall, dass ohne Neufestsetzung 0,2 Monatsausgaben unterschritten würden, so weit zu erhöhen, dass am Ende des folgenden Jahres voraussichtlich eine Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben verbleibt. In dem anderen Fall, dass die Nachhaltigkeitsrücklage ohne Neufestsetzung 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich übersteigen würde, ist der Beitragssatz hingegen so weit abzusenken, dass am Jahresende des folgenden Jahres voraussichtlich eine Nachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben gegeben ist. Der in dieser Weise ermittelte

Beitragssatz ist auf eine Nachkommastelle aufzurunden. Wegen dieser Rundungsvorschrift beträgt die voraussichtliche Nachhaltigkeitsrücklage bei Beitragssatzneufestsetzungen in der Regel etwas mehr als 0,2 bzw. 1,5 Monatsausgaben.

Abweichend von § 158 SGB VI ist nach dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz der Beitragssatz bis zum Jahr 2025 auf mindestens 18,6 % und höchstens 20 % festzusetzen (§ 287 SGB VI). Wenn bei der Beitragssatzbestimmung bis zum Jahr 2025 mit einem Beitragssatz von 20 % der Mindestwert der Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben voraussichtlich unterschritten würde, ist der zusätzliche Bundeszuschuss nach § 213 Abs. 3 gemäß § 287 Abs. 2 SGB VI so zu erhöhen, dass die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage den Wert von 0,2 Monatsausgaben voraussichtlich erreichen.

Der Beitragssatz im Jahr 2020 beträgt weiterhin 18,6 % und bleibt in der Vorausberechnung für den mittelfristigen Zeitraum auf diesem Wert stabil. Zum Ende des Jahres 2019 beträgt die geschätzte Nachhaltigkeitsrücklage 40,7 Mrd. Euro (1,80 Monatsausgaben). Im Jahr 2018 waren es noch 38,2 Mrd. Euro (1,79 Monatsausgaben). Die Nachhaltigkeitsrücklage wird in den Folgejahren der Vorausberechnung abgebaut und liegt zum Ende des Mittelfristzeitraums 2023 bei 25,2 Mrd. Euro (0,94 Monatsausgaben).

1.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Bei den Vorausberechnungen der Einnahmen und der Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung wird ebenfalls vom in Abschnitt 1.1, Teil B beschriebenen Rechtsstand ausgegangen. Die hier unterlegten Wirtschaftsannahmen werden in Abschnitt 3.2.2, Teil B beschrieben.

Übersicht B 4

Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2019 bis 2023 in Mio. Euro

	2019	2020	2021	2022	2023
Beitragssatz in %	24,7	24,7	24,7	24,7	24,7
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	564	544	526	510	512
Wanderungsausgleich	2 800	2 937	3 041	3 125	3 218
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	9	9	9	9	9
Vermögenserträge	1	1	1	1	1
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1
Zwischensumme	3 374	3 492	3 578	3 645	3 741
Bundeszuschuss	5 260	5 230	5 141	5 141	5 094
Einnahmen insgesamt	8 635	8 722	8 719	8 785	8 835
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	7 522	7 584	7 584	7 586	7 606
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	608	614	592	637	644
Leistungen zur Teilhabe	45	46	47	48	48
Knappschaftsausgleichsleistung	273	288	303	318	335
KLG-Leistungen	1	0	0	0	0
Beitragerstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	119	122	125	129	133
Sonstige Ausgaben	68	68	68	68	68
Ausgaben insgesamt	8 635	8 722	8 719	8 785	8 835

In den Übersichten B 5 und B 6 wird die mittelfristige Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung für die alten bzw. die neuen Länder und in Übersicht B 4 für das gesamte Bundesgebiet ausgewiesen. Demnach sinkt die Höhe des Bundeszuschusses bis 2023 auf 5,1 Mrd. Euro ab. Der Rückgang beruht insbesondere auf einer sinkenden Anzahl von Rentnerinnen und Rentnern mit langen knappschaftlichen Erwerbsbiografien und vergleichsweise hohen Rentenansprüchen im Rentenbestand.

Übersicht B 5

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen
Rentenversicherung in den alten Ländern
von 2019 bis 2023 in Mio. Euro**

	2019	2020	2021	2022	2023
Beitragssatz in %	24,7	24,7	24,7	24,7	24,7
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	364	343	322	303	303
Wanderungsausgleich	1 233	1 301	1 356	1 401	1 445
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	8	8	8	8	8
Vermögenserträge	1	1	1	1	1
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1
Zwischensumme	1 607	1 654	1 688	1 714	1 758
Bundeszuschuss	4 476	4 466	4 403	4 397	4 361
Einnahmen insgesamt	6 082	6 120	6 091	6 111	6 120
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	5 247	5 264	5 235	5 207	5 193
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	421	423	406	435	438
Leistungen zur Teilhabe	32	32	33	34	34
Knappschaftsausgleichsleistung	268	284	299	314	331
KLG-Leistungen	1	0	0	0	0
Beiträgererstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	84	86	88	91	94
Sonstige Ausgaben	30	30	30	30	30
Ausgaben insgesamt	6 082	6 120	6 091	6 111	6 120

Dem strukturell bedingten Verlust an Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung steht der Wanderungsausgleich gegenüber. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung zahlen der knappschaftlichen Rentenversicherung einen Wanderungsausgleich, der die Differenz zwischen der durchschnittlichen Zahl der knappschaftlich Versicherten in dem Jahr, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Zahl der in der knappschaftlichen Rentenversicherung am 1. Januar 1991 Versicherten ausgleicht. Im Wesentlichen als Folge des strukturell bedingten Rückgangs des Bestandes an knappschaftlichen Versicherten ist der Anteil des Wanderungsausgleichs im Verhältnis zu den Beitragseinnahmen kontinuierlich gestiegen.

Übersicht B 6

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen
Rentenversicherung in den neuen Ländern
von 2019 bis 2023 in Mio. Euro**

	2019	2020	2021	2022	2023
Beitragsatz in %	24,7	24,7	24,7	24,7	24,7
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	200	202	204	207	210
Wanderungsausgleich	1 567	1 636	1 685	1 724	1 772
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	1	1	1	1	0
Vermögenserträge	0	0	0	0	0
Sonstige Einnahmen	0	0	0	0	0
Zwischensumme	1 768	1 838	1 890	1 931	1 982
Bundeszuschuss	785	764	739	744	733
Einnahmen insgesamt	2 552	2 602	2 629	2 675	2 715
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	2 275	2 319	2 350	2 379	2 413
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	187	191	186	202	206
Leistungen zur Teilhabe	13	13	14	14	14
Knappschaftsausgleichsleistung	4	4	4	4	4
KLG-Leistungen	0	0	0	0	0
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	35	36	37	38	39
Sonstige Ausgaben	38	38	38	38	38
Ausgaben insgesamt	2 552	2 602	2 629	2 675	2 715

2. Die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum von 2019 bis 2033

2.1 Allgemeine Rentenversicherung

Nach § 154 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VI beziehen sich die Berechnungen des Rentenversicherungsberichts auf die künftigen 15 Kalenderjahre. Die Darstellung der Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2033 erfolgt durch mehrere Modellrechnungen, die aufzeigen, wie die Finanzen der Rentenversicherung auf unterschiedliche Entgelt- und Beschäftigungsannahmen reagieren. Dazu werden drei Entgeltvarianten mit drei Beschäftigungsvarianten zu insgesamt neun Modellvarianten kombiniert. Die mittlere Variante ist dabei eine Verlängerung der Mittelfristrechnung (vgl. Abschnitt 1.1, Teil B). Die Annahmenkombinationen werden in Abschnitt 3.2.1, Teil B erläutert. Der Rechtsstand ist identisch mit dem der Mittelfristrechnungen. Die Vorausberechnungen sind reine Modellrechnungen und nicht als Prognosen zu verstehen.

Für die neun Varianten ergibt sich die in Übersicht B 7 aufgeführte Beitragssatzentwicklung. Nach den Regelungen des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes beträgt der Beitragssatz gemäß § 287 Abs. 1 SGB VI im Jahr 2020 weiterhin 18,6 %. Infolge der Verstetigungsregel bleibt der Beitragssatz in der mittleren Variante bis 2024 unverändert bei 18,6 %. Im Jahr 2025 erhöht sich der Beitragssatz nach längerer Zeit erstmals wieder und erreicht einen Wert von 19,8 %. Nach dem Jahr 2025 steigt der Beitragssatz schrittweise an, über 21,2 % im Jahr 2030 bis auf 22,0 % im Jahr 2033.

In der Variante mit unterer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung greift die Beitragssatzgarantie im Jahr 2025 und es sind zusätzliche Bundesmittel in Höhe von insgesamt knapp 3 Mrd. Euro erforderlich, um den Beitragssatz bei 20 % zu halten. Auch in der Variante bei mittlerer Lohn- und unterer Beschäftigungsentwicklung greift die Beitragssatzgarantie im Jahr 2025, hier sind allerdings lediglich zusätzliche Bundesmittel in Höhe von knapp 0,2 Mrd. Euro erforderlich. In allen anderen Varianten sind keine zusätzlichen Bundesmittel notwendig, um einen Beitragssatz von höchstens 20 % bis zum Jahr 2025 zu gewährleisten.

Gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen bis zum Jahr 2030 den Wert von 22 % überschreitet. In der mittleren Variante wird diese Obergrenze eingehalten.

Gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI ist die Bundesregierung auch verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn das Sicherungsniveau vor Steuern in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen bis zum Jahr 2030 den Wert von 43 % unterschreitet. In der mittleren Variante wird diese Untergrenzen eingehalten.

Übersicht B 7

Erforderliche Beitragssätze in Prozentpunkten in der allgemeinen Rentenversicherung von 2019 bis 2033

Jahr	Erforderliche Beitragssätze									
	Annahmenkombinationen ¹⁾									
	a	untere Lohnvariante			mittlere Lohnvariante			obere Lohnvariante		
	b	1	2	3	1	2	3	1	2	3
2019		18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2020		18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2021		18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2022		18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2023		18,7	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2024		20,0	19,3	18,6	19,3	18,6	18,6	18,7	18,6	18,6
2025		20,0*	20,0	19,6	20,0*	19,8	18,6	20,0	19,1	18,6
2026		20,8	20,1	19,8	20,5	19,9	19,8	20,2	19,9	19,1
2027		21,0	20,5	20,1	20,8	20,3	20,2	20,5	20,3	20,1
2028		21,3	20,8	20,4	21,1	20,7	20,3	20,9	20,5	20,2
2029		21,6	21,1	20,7	21,4	20,9	20,5	21,1	20,9	20,4
2030		22,0	21,5	21,0	21,7	21,2	20,9	21,5	21,1	20,8
2031		22,3	21,7	21,2	22,1	21,5	21,2	21,8	21,4	21,1
2032		22,5	22,0	21,5	22,2	21,7	21,4	22,0	21,6	21,2
2033		22,7	22,1	21,7	22,5	22,0	21,6	22,2	21,9	21,5

Anmerkungen

1) a: Durchschnittliche Zuwachsrate der Durchschnittsentgelte der Versicherten in der mittleren Variante von 2024 bis 2032 in Höhe von 3,0 % in den alten Ländern. Die Zuwachsrate der mittleren Variante (Mittelfristrechnung) wird ab 2019 in der unteren Variante um einen Punkt vermindert bzw. in der oberen Variante um einen Punkt erhöht.

b: Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten ab 2019:

1 = niedrigere Beschäftigungsentwicklung

2 = mittlere Beschäftigungsentwicklung

3 = höhere Beschäftigungsentwicklung

* Der Beitragssatz wird durch zusätzliche Bundesmittel bei 20% stabilisiert.

Übersicht B 8 zeigt für die mittlere Variante die Entwicklung des Sicherungsniveaus vor Steuern sowie das Versorgungsniveau vor Steuern einschließlich Riester-Rente. Letzteres berücksichtigt neben den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung auch die Leistungen einer Riester-Rente für Rentenzugänge.

Das Sicherungsniveau vor Steuern beträgt derzeit 48,2 %. Aufgrund einer zunächst stabilen Entwicklung des Beitragssatzes und der Haltelinie beim Sicherungsniveau wird ein Wert von weniger als 48 % bis zum Jahr 2025 verhindert. Danach sinkt das Sicherungsniveau stufenweise über 45,6 % im Jahr 2030 bis auf 44,6 % zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2033. Das Mindestsicherungsniveau in Höhe von nicht unter 43 % bis zum Jahr 2030 wird somit eingehalten. Das gesamte Versorgungsniveau aus Sicherungsniveau vor Steuern einschließlich einer Riester-Rente kann über den gesamten Vorausberechnungszeitraum der Rentenzugänge zwischen gut 51 % und gut 53 % gehalten werden.

**Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang
aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente)**

Jahr	1	2	3	4	5	6
	Beitragssatz zur GRV	Bruttostandardrente	Sicherungsniveau vor Steuern	Riester-Rente für Rentenzugang	Gesamtversorgung (2 + 4)	Versorgungsniveau vor Steuern einschließlich Riester-Rente für Zugang
	in %	in Euro mtl.	in %	in Euro mtl.	in Euro mtl.	in %
2009	19,9	1 224	52,0	0	1 224	52,0
2010	19,9	1 224	51,6	31	1 255	52,9
2011	19,9	1 236	50,1	37	1 273	51,6
2012	19,6	1 263	49,4	44	1 307	51,1
2013	18,9	1 266	48,9	51	1 317	50,8
2014	18,9	1 287	48,1	58	1 345	50,3
2015	18,7	1 314	47,7	65	1 380	50,1
2016	18,7	1 370	48,1	74	1 445	50,7
2017	18,7	1 396	48,3	84	1 480	51,2
2018	18,6	1 441	48,1	94	1 535	51,2
2019	18,6	1 487	48,2	101	1 589	51,4
2020	18,6	1 534	48,1	113	1 647	51,7
2021	18,6	1 571	48,0	125	1 696	51,8
2022	18,6	1 613	48,0	137	1 750	52,1
2023	18,6	1 661	48,0	151	1 812	52,4
2024	18,6	1 710	48,0	167	1 877	52,7
2025	19,8	1 753	48,1	183	1 936	53,2
2026	19,9	1 769	47,2	199	1 968	52,5
2027	20,3	1 808	46,9	215	2 023	52,5
2028	20,7	1 841	46,5	232	2 073	52,3
2029	20,9	1 873	46,0	250	2 123	52,1
2030	21,2	1 912	45,6	267	2 179	52,0
2031	21,5	1 949	45,3	286	2 234	51,9
2032	21,7	1 987	44,9	304	2 292	51,7
2033	22,0	2 030	44,6	324	2 355	51,7

Hinweise / Annahmen

- Rechnung für Standardrentner (45 Jahre Beitragszahlung aus Durchschnittsverdienst)
- Altersvorsorgeaufwand beträgt 4 %
- Langfristige Verzinsung der Riester-Rente mit 4 % p.a. (2015: 3,5%, 2016: 3,0%, 2017 bis 2021: 2,5%, danach schrittweiser Anstieg auf 4,0% bis 2024), Verwaltungskosten 10 %
- Riester-Rente wird in der Auszahlungsphase wie Rente aus der GRV angepasst
- Für Rentenzugänge vor 2010 wird kein Riester-Vertrag unterstellt

Übersicht B 9 zeigt für die mittlere Lohnvariante (mit den drei Beschäftigungsvarianten) die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und der Nachhaltigkeitsrücklage im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum bis 2033. Die Nachhaltigkeitsrücklage wird in der unteren Beschäftigungsvariante ab dem Jahr 2020, in der mittleren Beschäftigungsvariante ab dem Jahr 2021 und in der oberen Beschäftigungsvariante ab dem Jahr 2022 zurückgeführt.

Übersicht B 9

**Einnahmen, Ausgaben und Nachhaltigkeitsrücklage
in der allgemeinen Rentenversicherung von 2019 bis 2033 in der mittleren Lohnvariante**

- Beträge in Mrd. Euro -

Jahr	Beschäftigungsvariante								
	1			2			3		
	E	A	N	E	A	N	E	A	N
2019	321,3	319,2	40,7	321,3	319,2	40,7	321,3	319,2	40,7
2020	331,4	332,1	40,4	332,3	332,1	41,3	333,2	332,1	42,2
2021	341,7	345,2	37,4	343,5	345,2	40,1	345,4	345,2	42,8
2022	351,1	359,3	29,6	354,1	359,3	35,3	357,0	359,3	41,1
2023	360,1	374,9	15,3	364,3	374,9	25,2	368,5	374,9	35,1
2024	381,8	390,4	7,4	374,8	391,1	9,3	380,2	391,1	24,8
2025	403,2	405,7	5,7	406,3	407,3	9,2	390,9	408,1	8,2
2026	419,0	419,5	5,9	415,9	419,8	6,1	422,2	425,2	6,0
2027	432,2	432,1	6,9	432,0	432,5	6,4	439,4	438,7	7,7
2028	445,6	445,9	7,4	448,2	447,4	8,0	450,7	450,9	8,3
2029	459,9	460,8	7,5	461,3	462,0	8,2	464,6	466,7	7,0
2030	474,8	476,2	6,9	476,7	477,6	8,2	482,8	483,7	7,1
2031	492,9	492,3	8,6	493,4	494,2	8,4	500,1	500,4	7,8
2032	506,2	508,4	7,5	509,1	510,8	7,7	516,2	517,1	8,1
2033	525,1	525,4	8,3	528,2	528,0	9,1	533,5	534,5	8,2

Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten:
alternativ: 1: niedrigere Beschäftigungsentwicklung
2: mittlere Beschäftigungsentwicklung
3: höhere Beschäftigungsentwicklung

Legende:
E = Summe der Einnahmen
A = Summe der Ausgaben
N = Nachhaltigkeitsrücklage

Für die mittlere Variante ist in Übersicht B 10 die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben sowie die Entwicklung der Bundeszuschüsse wiedergegeben. Die Bundeszuschüsse werden insbesondere mit der Lohnentwicklung sowie mit der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung fortgeschrieben (vgl. auch Abschnitt 3.3.1, Teil B). Der Anteil der Bundeszuschüsse an den Gesamtausgaben der allgemeinen Rentenversicherung bewegt sich im Vorausberechnungszeitraum zwischen 22,3 % und 23,3 %.

Übersicht B 10

**Die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben
und des allgemeinen und zusätzlichen Bundeszuschusses
in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten und neuen Ländern
von 2019 bis 2033 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung**

- Beträge in Mrd. Euro -

Jahr	Einnahmen weniger Ausgaben			allgemeiner und zusätzlicher Bundeszuschuss			
	alte Länder	neue Länder	Deutschland	alte Länder	neue Länder	Deutschland	
						Betrag	in % der Gesamtausgaben
2019	24,0	-21,9	2,1	56,8	15,5	72,3	22,7
2020	23,4	-23,2	0,2	59,1	16,2	75,3	22,7
2021	22,6	-24,3	-1,6	61,5	16,8	78,3	22,7
2022	20,3	-25,6	-5,3	63,9	17,3	81,2	22,6
2023	16,5	-27,1	-10,7	66,2	17,9	84,0	22,4
2024	12,4	-28,7	-16,3	68,7	18,4	87,0	22,3
2025	26,2	-27,2	-1,0	73,9	19,5	93,4	22,9
2026	23,6	-27,4	-3,9	76,2	20,2	96,4	23,0
2027	26,2	-26,8	-0,6	79,3	21,0	100,2	23,2
2028	27,2	-26,5	0,7	82,3	21,7	104,1	23,3
2029	25,8	-26,5	-0,7	84,9	22,4	107,4	23,2
2030	25,4	-26,3	-0,9	87,9	23,2	111,1	23,3
2031	25,1	-26,0	-0,8	91,0	24,0	115,0	23,3
2032	23,9	-25,7	-1,8	93,9	24,8	118,7	23,2
2033	25,2	-25,0	0,2	97,3	25,7	123,0	23,3

2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Die Vorausberechnungen für die knappschaftliche Rentenversicherung haben insbesondere die Höhe des notwendigen Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI im Blick, der sich als Differenz zwischen den Ausgaben und den Einnahmen (ohne Bundeszuschuss) ergibt.

Da in der knappschaftlichen Rentenversicherung zusätzliche Varianten nur einen geringen Informationsgewinn beisteuern, werden lediglich drei Lohnvarianten berücksichtigt. Hierfür wird den Vorausberechnungen zur knappschaftlichen Rentenversicherung die durch die mittlere Beschäftigungsvariante bestimmte Entwicklung der Beitragssätze und der Anpassungssätze in der allgemeinen Rentenversicherung unterlegt.

**Die Einnahmen und die Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung
von 2019 bis 2033 nach drei verschiedenen Annahmen jährlicher Zuwachsraten
der Durchschnittsentgelte der Versicherten in Mio. Euro
- Deutschland -**

Jahr	untere Lohnvariante			mittlere Lohnvariante			obere Lohnvariante		
	Ein- nahmen ohne Bundes- zuschuss	Ausgaben	Bundes- zuschuss	Ein- nahmen ohne Bundes- zuschuss	Ausgaben	Bundes- zuschuss	Ein- nahmen ohne Bundes- zuschuss	Ausgaben	Bundes- zuschuss
2019	3 374	8 635	5 260	3 374	8 635	5 260	3 374	8 635	5 260
2020	3 487	8 721	5 234	3 492	8 722	5 230	3 497	8 724	5 226
2021	3 568	8 692	5 124	3 578	8 719	5 141	3 588	8 787	5 199
2022	3 541	8 673	5 132	3 645	8 785	5 141	3 750	8 948	5 198
2023	3 599	8 654	5 055	3 741	8 835	5 094	3 886	9 080	5 194
2024	3 825	8 622	4 797	3 869	8 886	5 017	4 058	9 212	5 154
2025	4 039	8 530	4 491	4 239	8 910	4 671	4 332	9 335	5 003
2026	4 139	8 387	4 248	4 385	8 837	4 452	4 689	9 397	4 708
2027	4 302	8 254	3 952	4 603	8 753	4 151	4 969	9 397	4 427
2028	4 449	8 134	3 684	4 833	8 708	3 875	5 216	9 397	4 180
2029	4 602	8 004	3 401	5 022	8 645	3 623	5 528	9 432	3 904
2030	4 780	7 881	3 101	5 243	8 595	3 352	5 800	9 467	3 667
2031	4 918	7 745	2 827	5 473	8 540	3 066	6 116	9 488	3 372
2032	5 084	7 619	2 535	5 689	8 482	2 794	6 417	9 521	3 104
2033	5 206	7 504	2 299	5 937	8 436	2 498	6 763	9 559	2 797

Entsprechend dieser drei Lohnvarianten ergeben die Modellrechnungen für den Vorausberechnungszeitraum 2019 bis 2033 drei verschiedene Wertereihen für die Höhe des Bundeszuschusses.

In allen drei Lohnvarianten ist der Bundeszuschuss 2033 gegenüber seinem Wert 2019 stark rückläufig. Ursächlich hierfür ist insbesondere der dynamische Anstieg des Wanderungsausgleichs, während die Ausgaben langfristig sogar nominal rückläufig sind, weil sterblichkeitsbedingt vermehrt solche Renten wegfallen, die geschlossene knappschaftliche Erwerbsbiografien und daher vergleichsweise hohe Renten aufweisen.

Die Entwicklung des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum ist beispielhaft für das mittlere Lohnszenario in Übersicht B 16 (vgl. Abschnitt 3.2.2, Teil B) dargestellt.

3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen

Die für die Berechnungen maßgeblichen Annahmen und Schätzverfahren wurden am 11. Oktober 2019 im Abstimmungskreis für die Grundlagen der Vorausberechnungen der Finanzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung beraten. Mitglieder des Abstimmungskreises sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die Deutsche Bundesbank, das Bundesversicherungsamt und die Deutsche Rentenversicherung Bund.

3.1 Rechtsstand

Die Berechnungen gehen von geltendem Recht aus. Berücksichtigt werden darüber hinaus finanzwirksame Maßnahmen, die sich bereits im Gesetzgebungsverfahren befinden sowie vom Kabinett beschlossene finanzwirksame Maßnahmen. Im Rentenversicherungsbericht 2019 ist daher das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See berücksichtigt. Durch dieses Gesetz wird für die zukünftigen Rentenanpassungen eine verzerrungsfreie Datengrundlage für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) des Statistischen Bundesamtes geschaffen. Damit wird sichergestellt, dass sich die Rentenanpassung an der tatsächlichen Lohnentwicklung orientiert und die Art und Weise der statistischen Erfassung dabei keine Rolle spielt.

3.2 Annahmen zu Löhnen und Arbeitsmarkt

3.2.1 Allgemeine Rentenversicherung

a) mittelfristige Annahmen

Nach den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 17. Oktober 2019 für die Jahre 2019 bis 2023 wird für die durchschnittlichen Arbeitsentgelte, die Anzahl der Arbeitnehmer sowie für die Anzahl der Arbeitslosen für Deutschland folgende Entwicklung unterlegt:

Übersicht B 12

Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, der Zahl der Arbeitnehmer und der Zahl der Arbeitslosen von 2019 bis 2023

Jahr	Deutschland		
	Veränderung der		
	Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in %	Zahl der Arbeitnehmer in %	Zahl der Arbeitslosen in 1000
2019	+ 3,0	+ 1,1	2 270
2020	+ 2,7	+ 0,4	2 315
2021	+ 2,7	+ 0,5	2 295
2022	+ 3,0	- 0,2	2 295
2023	+ 3,0	- 0,2	2 295

Übersicht B 13 zeigt die angenommene Entwicklung der Arbeitnehmer ohne Beamte sowie die der beitragspflichtigen Entgelte, jeweils differenziert nach alten und neuen Ländern.

Übersicht B 13

**Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte und der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte)
in den alten und den neuen Ländern von 2019 bis 2023**

Jahr	Alte und neue Länder			
	Veränderung der			
	Beitragspflichtigen Entgelte in %		Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in %	
	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
2019	+ 3,0	+ 3,1	+ 1,19	+ 1,17
2020	+ 2,7	+ 2,8	+ 0,43	+ 0,43
2021	+ 2,7	+ 2,8	+ 0,54	+ 0,53
2022	+ 3,0	+ 3,1	- 0,20	- 0,20
2023	+ 3,0	+ 3,1	- 0,20	- 0,20

b) langfristige Annahmen

Im Jahr 2024 wird in der mittleren Variante bei der Entgeltentwicklung eine Zuwachsrate von 3,0 % in den alten Bundesländern und 3,1 % in den neuen Bundesländern angenommen. Im Anschluss daran verbleibt die Zuwachsrate ab dem Jahr 2025 sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern konstant auf einem Niveau von 3,0 % pro Jahr.

Für die Herleitung der unteren Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante ab 2020 um einen Prozentpunkt vermindert. Zur vervollständigenden Darstellung einer modellhaften oberen Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante ebenfalls ab 2020 um einen Prozentpunkt erhöht. Die sich aus der Variation der Annahmen ergebenden Varianten stellen keine Prognosen, sondern reine Modellrechnungen dar, mit denen die Sensitivität des Rechenwerks bezüglich der Annahmen veranschaulicht werden soll.

Die Entwicklung der Durchschnittsentgelte, die daraus abgeleiteten Beitragsbemessungsgrenzen und die aktuellen Rentenwerte bis zum Jahr 2033 sind für die mittlere Variante der Übersicht B 14 zu entnehmen. Die ab dem Jahr 2020 ausgewiesenen aktuellen Rentenwerte sind dabei als Modellergebnisse auf Basis der zugrunde gelegten Annahmen zu verstehen. Die tatsächlichen künftigen aktuellen Rentenwerte werden jeweils Mitte März eines jeden Jahres auf Grundlage der dann vorliegenden Daten festgelegt.

Übersicht B 14

Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die aktuellen Rentenwerte und die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung von 2019 bis 2033 in den alten Ländern in der mittleren Lohnvariante

- Beträge in Euro -

Jahr	Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte ¹⁾	Aktuelle Rentenwerte ²⁾	Beitragsbemessungs- grenzen ³⁾	
	Betrag/Jahr	Betrag/Jahr	Betrag/Jahr	Betrag/Monat
2019	38 901	33,05	80 400	6 700
2020	40 551	34,09	82 800	6 900
2021	41 719	34,91	85 200	7 100
2022	42 604	35,85	87 600	7 300
2023	43 754	36,90	89 400	7 450
2024	45 322	38,01	92 400	7 700
2025	46 691	38,96	95 400	7 950
2026	48 092	39,31	97 800	8 150
2027	49 525	40,18	100 800	8 400
2028	51 011	40,90	103 800	8 650
2029	52 557	41,62	106 800	8 900
2030	54 124	42,48	110 400	9 200
2031	55 748	43,30	113 400	9 450
2032	57 436	44,16	117 000	9 750
2033	59 166	45,12	120 600	10 050

1) Nach § 69 SGB VI.

2) Nach § 68 SGB VI.

3) Nach § 159 SGB VI.

Hinsichtlich der Entwicklung der Zahl der Beschäftigten in Deutschland liegen den Vorausberechnungen drei Varianten zugrunde, die jeweils eine niedrigere, eine mittlere und eine höhere Beschäftigungsentwicklung beschreiben. Die Annahmen für die mittlere Variante im Zeitraum bis 2023 entsprechen den oben beschriebenen Mittelfristannahmen. Langfristig ist die Entwicklung der Beschäftigung vom demografischen Wandel und der Entwicklung der Erwerbsbeteiligung geprägt. Die Vorausberechnungen in der mittleren Variante orientieren sich an den Annahmen der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ und an der in diesem Jahr veröffentlichten 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes.

Die untere bzw. die obere Variante ergibt sich vom Jahr 2020 an aus der Minderung bzw. Erhöhung der Zuwachsraten der Beschäftigung der mittleren Variante um 0,5 Prozentpunkte. Mit der Spreizung werden die Auswirkungen unterschiedlicher Beschäftigungsentwicklungen auf die Finanzlage der Rentenversicherung im Vorausberechnungszeitraum durch eine Bandbreite der Modellvarianten sichtbar gemacht. Nach 2023 wird die Spreizung bis 2033 zurückgeführt.

Ausgehend von rund 33,3 Mio. Beschäftigten in den alten Ländern im Basisjahr 2019 ergibt sich in den Modellrechnungen, dass die Beschäftigung bis zum Jahr 2033

- bei niedrigerer Beschäftigungsentwicklung um rund 3,9 Mio. auf rund 29,4 Mio. abnimmt,
- bei mittlerer Beschäftigungsentwicklung um rund 2,6 Mio. auf rund 30,7 Mio. abnimmt und
- bei höherer Beschäftigungsentwicklung um rund 1,3 Mio. auf rund 32,0 Mio. abnimmt.

In den neuen Ländern beträgt die Zahl der Beschäftigten im Basisjahr 2019 rund 5,8 Mio. Personen. Bis zum Jahr 2033 wird in den Modellrechnungen unterstellt, dass die Beschäftigung

- bei niedrigerer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,8 Mio. auf rund 5,0 Mio. abnimmt,
- bei mittlerer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,5 Mio. auf rund 5,3 Mio. abnimmt und
- bei höherer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,3 Mio. auf rund 5,5 Mio. abnimmt.

Zur Begrenzung der Anzahl der Varianten auf neun wird jede Annahmenkombination in den alten Ländern nur mit der entsprechenden Annahmenkombination für die neuen Länder verknüpft, also beispielsweise die mittleren Entgelt- und Beschäftigungsannahmen der alten Länder mit den mittleren Entgelt- und Beschäftigungsannahmen der neuen Länder.

3.2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

a) mittelfristige Annahmen

Für die Modellrechnungen der Finanzentwicklung in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden dieselben Lohnannahmen verwendet, die auch in die Modellrechnungen zur allgemeinen Rentenversicherung eingehen. Die Entgeltannahme der mittleren Variante wird, wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung, ab 2020 in der unteren Entgeltvariante um einen Prozentpunkt vermindert bzw. in der oberen Entgeltvariante um einen Prozentpunkt erhöht.

Die Beschäftigungsannahmen werden für die knappschaftliche Rentenversicherung über den gesamten Mittelfristzeitraum gesondert gewählt. Aufsetzend auf dem vorausgeschätzten Ergebnis des laufenden Jahres wird für die Entwicklung der Anzahl der Versicherten modellhaft unterstellt, dass deren durchschnittliche Gesamtzahl in den alten Ländern im Mittelfristzeitraum (2020 bis 2022) jährlich zwischen 8,4 % und 8,9 % und in 2023 um knapp 4 % zurückgeht. Für die neuen Länder wird modellhaft eine Abnahme der Gesamtzahl der Versicherten von 2020 bis 2023 im jährlichen Durchschnitt zwischen 2,1 % und 2,3 % unterstellt.

b) langfristige Annahmen

Auch ab 2024 werden für die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoentgelte sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern die gleichen Annahmen wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung herangezogen. Analog zur Mittelfrist wird die mittlere Entgeltannahme in der oberen bzw. unteren Variante um einen Prozentpunkt erhöht bzw. vermindert.

Langfristige Aussagen über die Entwicklung der Anzahl knappschaftlich Versicherter sind mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Modellhaft wird für die alten wie auch für die neuen Länder ein Versichertenrückgang von 1,0 % ab dem Jahr 2024 gegenüber dem jeweiligen Vorjahr unterstellt.

Der Übersicht B 15 sind die für die Modellrechnungen unterstellten Zahlen der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentnerinnen und Rentner in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Jahre 2019 bis 2033 sowie deren prozentuale Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr getrennt nach alten und neuen Ländern zu entnehmen.

Übersicht B 15

**Die für die Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben
angenommene Entwicklung der Zahl der Versicherten in der
knappschaftlichen Rentenversicherung**

Jahr	jahresdurchschnittliche Anzahl der Versicherten ¹⁾		Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	
	in den alten Ländern	in den neuen Ländern	in den alten Ländern	in den neuen Ländern
2019	29 635	16 024	-8,4	-2,2
2020	27 078	15 648	-8,6	-2,3
2021	24 704	15 297	-8,8	-2,2
2022	22 504	14 968	-8,9	-2,1
2023	21 621	14 660	-3,9	-2,1
2024	21 405	14 514	-1,0	-1,0
2025	21 191	14 369	-1,0	-1,0
2026	20 979	14 225	-1,0	-1,0
2027	20 769	14 083	-1,0	-1,0
2028	20 561	13 942	-1,0	-1,0
2029	20 355	13 803	-1,0	-1,0
2030	20 151	13 665	-1,0	-1,0
2031	19 949	13 528	-1,0	-1,0
2032	19 750	13 393	-1,0	-1,0
2033	19 553	13 259	-1,0	-1,0

1) gemäß § 137 SGB VI i. V. m. § 273 Abs. 1 SGB VI

Übersicht B 16

**Die Beitragssätze und die Beitragsbemessungsgrenzen in der
knappschaftlichen Rentenversicherung von 2019 bis 2033
in der mittleren Variante**

Jahr	Beitragssatz ¹⁾	Beitragsbemessungsgrenze ²⁾	
	in %	Euro/Jahr	Euro/Monat
2019	24,7	98 400	8 200
2020	24,7	101 400	8 450
2021	24,7	104 400	8 700
2022	24,7	107 400	8 950
2023	24,7	110 400	9 200
2024	24,7	113 400	9 450
2025	26,3	117 000	9 750
2026	26,4	120 600	10 050
2027	26,9	124 200	10 350
2028	27,5	127 800	10 650
2029	27,7	131 400	10 950
2030	28,1	135 600	11 300
2031	28,5	139 800	11 650
2032	28,8	144 000	12 000
2033	29,2	148 200	12 350

1) Nach § 158 Abs. 3 SGB VI.

2) Nach § 159 SGB VI.

Übersicht B 16 zeigt am Beispiel der mittleren Variante die Entwicklung des knappschaftlichen Beitragssatzes und der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze in den alten Ländern.

Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung betrug im Jahr 1992 23,45 %. Ausgehend von diesem Wert verändert er sich jeweils in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung verändert. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist hierbei für die Beitragssatzfestlegung auf eine Dezimalstelle aufzurunden (§ 158 Abs. 3 SGB VI).

3.3 Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens

3.3.1 Allgemeine Rentenversicherung

Basis der Berechnungen sind die geschätzten Jahresergebnisse 2019 der allgemeinen Rentenversicherung, getrennt für die alten und neuen Länder. Diese Ergebnisse beruhen auf der Ist-Entwicklung bis einschließlich September 2019.

Für den Vorausberechnungszeitraum werden die wichtigsten Positionen wie folgt ermittelt:

a) Beitragseinnahmen

Die Pflichtbeiträge werden ermittelt, indem das Vorjahresergebnis im Grundsatz proportional zur Entwicklung der Durchschnittsentgelte, der Zahl der Beschäftigten und des Beitragssatzes fortgeschrieben wird.

Die Bundesagentur für Arbeit zahlt für Arbeitslosengeldempfänger auf der Basis von 80 % des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts Beiträge an die Rentenversicherung. Die Beiträge werden im Grundsatz aus der Entwicklung der Arbeitslosigkeit, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes ermittelt.

Seit dem Jahr 1995 zahlen die Pflegekassen gemäß § 44 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegepersonen. Die Fortschreibung der Beiträge orientiert sich an der Veränderung der Nicht-Erwerbspersonen im Alter von 40 bis unter 60 Jahren, die vorwiegend Rentenanwartschaften für häusliche Pflege erwerben. Ferner wird die Entwicklung der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Die Fortschreibung der freiwilligen Beiträge erfolgt im Grundsatz gemäß der Entwicklung des Beitragssatzes und der Veränderung der Zahl der Beschäftigten.

Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge bei Bezug von Krankengeld ist seit 1995 analog zur Regelung für die Beiträge der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitslosengeldempfänger auf 80 % des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts festgesetzt. Bei der Fortschreibung der Beiträge für die Empfänger von Krankengeld werden neben der Entwicklung der beitragspflichtigen Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes auch die Veränderungen der Zahl der Beschäftigten berücksichtigt.

Durch das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte werden seit dem 1. Juni 1999 vom Bund Beiträge für Kindererziehungszeiten geleistet. Diese Beiträge werden sich in Deutschland im Jahr 2019 auf rund 15,4 Mrd. Euro belaufen. Die Fortschreibung erfolgt entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und der Zahl der Kinder unter drei Jahren (§ 177 SGB VI).

b) Zuschüsse des Bundes

Der allgemeine Bundeszuschuss in den alten Ländern wird für das jeweils folgende Jahr gemäß der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer vom vorvergangenen zum vergangenen Jahr fortgeschrieben. Er ändert sich zusätzlich in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz verändert, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses und des Erhöhungsbetrags ergeben würde (§ 213 Abs. 2 SGB VI). Für das Jahr 2019 beläuft sich der allgemeine Bundeszuschuss in den alten Ländern auf rund 36,3 Mrd. Euro.

In den neuen Ländern wird der Bundeszuschuss so berechnet, dass sein Anteil an den Rentenausgaben in den neuen Ländern so hoch ist wie der entsprechende Anteil in den alten Ländern (§ 287e SGB VI). Im Jahr 2019 beträgt er rund 9,9 Mrd. Euro.

Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz werden neben den Rentenwerten auch die Rechengrößen in den neuen und alten Bundesländern vereinheitlicht. Ab dem Jahr 2026 ergibt sich daher auch eine veränderte Fortschreibung der Bundeszuschüsse. Von diesem Zeitpunkt an wird die Summe aus allgemeinem Bundeszuschuss in den alten Ländern und dem Bundeszuschuss im Beitrittsgebiet mit der Veränderung der gesamtdeutschen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer fortgeschrieben (§ 213 Abs. 2 SGB VI).

Im Zusammenhang mit dem Rentenreformgesetz 1999 ist durch das Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Bundeszuschuss um einen zusätzlichen Bundeszuschuss ergänzt worden. Für die Kalenderjahre seit 2000 passt er sich entsprechend der Veränderungsrate der Umsatzsteuereinnahmen ohne Berücksichtigung von Änderungen des Steuersatzes (§ 213 Abs. 3 SGB VI) an. Für das Jahr 2019 beträgt er rund 12,4 Mrd. Euro.

Seit dem Jahr 2000 wird der zusätzliche Bundeszuschuss zur Senkung des Beitragssatzes um Einnahmen aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform erhöht. Der Erhöhungsbetrag wird seit 2004 ohne weitere Anknüpfung an das Ökosteueraufkommen mit der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter fortgeschrieben (§ 213 Abs. 4 SGB VI). Diese Mittel betragen im Jahr 2019 rund 13,7 Mrd. Euro.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz werden zwei weitere Leistungen des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung eingeführt, die zur Absicherung der Beitragssatzobergrenze bis zum Jahr 2025 verwendet werden. Zum einen leistet der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von zunächst 500 Millionen Euro je Jahr an die allgemeine Rentenversicherung. Diese werden entsprechend den bestehenden Regelungen für den allgemeinen Bundeszuschuss fortgeschrieben. Diese zusätzlichen Bundesmittel werden bis zum Jahr 2025 ausschließlich zur Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 % verwendet.

Darüber hinaus wird die Beitragssatzobergrenze durch eine Beitragssatzgarantie des Bundes abgesichert. Überschreitet der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2025 bei seiner Festlegung nach § 158 SGB VI voraussichtlich die Marke von 20 %, wird er abweichend von dieser Regelung gemäß § 287 SGB VI auf 20 % festgesetzt. Der zusätzliche Bundeszuschuss nach § 213 Abs. 3 und § 287 Abs. 2 SGB VI wird dann so erhöht, dass unter Berücksichtigung der bis dahin angefallenen Sonderzahlungen die Nachhaltigkeitsrücklage den Wert von 0,2 Monatsausgaben voraussichtlich wieder erreicht.

c) Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln bestehen im Wesentlichen aus den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen (jährlich rund 0,9 Mrd. Euro in den alten Ländern und rund 0,1 Mrd. Euro in den neuen Ländern).

Erstattungen für Aufwendungen aus der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme werden unter dieser Position nicht erfasst. Analog sind die entsprechenden Aufwendungen bei den Renten und der Krankenversicherung der Rentner ebenfalls nicht enthalten.

d) Rentenausgaben

Ausgangspunkt für die Fortschreibung der Rentenausgaben bildet die Bevölkerungsentwicklung, die der 2019 veröffentlichten 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes entspricht. Die mittlere fernere Lebenserwartung 65-Jähriger beträgt im Jahr 2030 bei Männern 19,1 Jahre und bei Frauen 22,1 Jahre. Die zusammengefasste Geburtenziffer wird langfristig bei 1,55 konstant gehalten. Bezüglich der Außenwanderung wird für die Vorausberechnung von einem positiven langfristigen Wanderungssaldo in Höhe von 206.000 Personen jährlich ausgegangen.

Die Übersicht B17 zeigt den Vergleich der Ergebnisse der 13. mit der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes.

Übersicht B 17

Vergleich der Ergebnisse der 13. mit der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes nach Altersgruppen (in Tsd. Personen zum 31.12. eines Jahres)

	13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung			14. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung		
	Altersgruppe unter 20	Altersgruppe 20 bis 64	Altersgruppe 65 und darüber	Altersgruppe unter 20	Altersgruppe 20 bis 64	Altersgruppe 65 und darüber
2019	15 082	50 216	18 108	15 275	49 842	18 086
2020	15 065	50 064	18 324	15 298	49 776	18 291
2021	15 069	49 816	18 566	15 351	49 628	18 515
2022	15 087	49 516	18 820	15 415	49 418	18 758
2023	15 116	49 187	19 096	15 480	49 158	19 016
2024	15 140	48 799	19 420	15 533	48 821	19 328
2025	15 168	48 360	19 770	15 589	48 421	19 664
2026	15 203	47 887	20 153	15 641	47 957	20 033
2027	15 210	47 405	20 544	15 669	47 494	20 412
2028	15 209	46 890	20 973	15 682	47 000	20 826
2029	15 211	46 356	21 408	15 704	46 480	21 245
2030	15 192	45 861	21 814	15 704	46 001	21 635
2031	15 176	45 360	22 210	15 712	45 514	22 018
2032	15 131	44 916	22 565	15 694	45 081	22 366
2033	15 072	44 514	22 887	15 665	44 687	22 680
Annahmen						
Wanderung:	W2015: durchschnittlicher Wanderungssaldo 204 000			W2: durchschnittlicher Wanderungssaldo 221 000		
Lebenserwartung:	L1 „moderater Anstieg“: Lebenserwartung bei Geburt 2060 für Jungen 84,7 / Mädchen 88,6 Jahre			L2: Lebenserwartung bei Geburt 2060 für Jungen 84,4 / Mädchen 88,1 Jahre		
Fertilität:	G1 „annähernde Konstanz“: 1,5 Kinder je Frau			G2: Geburtenrate 1,55 Kinder je Frau		

Im Jahr 2033 wird nun die Bevölkerung im Alter von 20 bis 64 Jahren um mehr als 150 Tsd. Personen höher eingeschätzt, während die Gruppe im Alter 65 und darüber um gut 200 Tsd. Personen geringer ausfällt.

Ausgehend vom Rentenbestand zum 1. Januar 2019 erfolgt die Bestandsfortschreibung durch Ermittlung der Rentenzugänge und der Rentenwegfälle. Die Rentenzugänge in Versichertenrenten werden auf der Basis der Zugangswahrscheinlichkeiten des Jahres 2018, die Rentenzugänge in Hinterbliebenenrenten auf Basis der durchschnittlichen Zugangswahrscheinlichkeiten der Jahre 2016 bis 2018 sowie unter Berücksichtigung der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre bestimmt. Die Rentenwegfälle werden durch die Annahmen zur Lebenserwartung determiniert.

Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) wurde die Rentenanpassungsformel unter anderem durch die Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors modifiziert. Für den Nachhaltigkeitsfaktor werden die Äquivalenzbeitragszahler bzw. die Äquivalenzrentner wie folgt berechnet:

Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler wird ermittelt, indem die Summe der Beiträge aller versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld durch den auf das Durchschnittsentgelt der Versicherten entfallenden Beitrag zur allgemeinen Rentenversicherung dividiert wird. Die Ermittlung der Anzahl der Äquivalenzrentner erfolgt durch Division des Gesamrentenvolumens durch eine Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten. Der Rentnerquotient spiegelt das Verhältnis von Rentenempfängern zu Beitragszahlern wider. Die Veränderung des Rentnerquotienten und der auf 0,25 gesetzte Parameter „alpha“, der die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors abmildert, ergeben den Nachhaltigkeitsfaktor. Durch den Nachhaltigkeitsfaktor wirken sich Veränderungen in der Relation von Beitragszahlenden zu Rentenbeziehenden langfristig dämpfend auf die Rentenanpassung aus. Zwischenzeitlich kann sich der Nachhaltigkeitsfaktor auch positiv auf die Anpassung der Renten auswirken. In Übersicht B 18 ist für die mittlere Lohn- und Beschäftigungsvariante die Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors dargestellt.

Übersicht B 18

**Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors
von 2019 bis 2033 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung**
- Deutschland -

Jahr	Äquivalenz- beitragszahler	Äquivalenz- rentner	Rentnerquotient	Nachhaltig- keitsfaktor
2019	31 433	15 904	0,5060	1,0064
2020	30 586	15 998	0,5231	0,9997
2021	30 668	16 151	0,5266	0,9960
2022	30 853	16 357	0,5302	0,9983
2023	30 864	16 576	0,5371	0,9983
2024	30 611	16 775	0,5480	0,9967
2025	30 375	16 988	0,5593	0,9949
2026	30 016	17 217	0,5736	0,9949
2027	29 668	17 463	0,5886	0,9936
2028	29 309	17 711	0,6043	0,9934
2029	28 985	17 968	0,6199	0,9933
2030	28 674	18 230	0,6358	0,9935
2031	28 421	18 495	0,6508	0,9936
2032	28 214	18 756	0,6648	0,9941
2033	28 058	18 992	0,6769	0,9946

Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz wurde eine Schutzklausel geschaffen, die sicherstellt, dass die Wirkung des Faktors für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung sowie die des Nachhaltigkeitsfaktors nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts gegenüber dem Vorjahr beiträgt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze wurde die Schutzklausel dahingehend erweitert, dass es auch aus der Wirkung der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts gegenüber dem Vorjahr kommen kann. Die durch die Wirkung der Schutzklausel bis zum Jahr 2010 unterbliebenen Anpassungsdämpfungen – der so genannte Ausgleichsbedarf – wurden bis zum Jahr 2014 durch Minderung positiver Rentenanpassungen vollständig abgebaut.

Nach dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz darf bis zum Jahr 2025 das Sicherungsniveau vor Steuern den Wert von 48 % nicht unterschreiten. Hierfür wurde die Rentenanpassungsformel um eine Vorschrift ergänzt, die dafür sorgt, dass die Renten bis zum Jahr 2025 so angepasst werden, dass mindestens ein Niveau von 48 % erreicht wird (§ 255e SGB VI). In den Rentenanpassungsverordnungen wird dokumentiert, dass dieses Ziel durch die Rentenanpassung eingehalten wird.

Die vor diesem Hintergrund aus den Modellrechnungen folgende Entwicklung des aktuellen Rentenwerts in den alten Ländern ist für die mittlere Lohnvariante der Übersicht B 14 zu entnehmen. Insgesamt steigen die Renten bis zum Jahr 2033 um rund 36,5 % an. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von rund 2,2 % pro Jahr.

Seit dem 1. Januar 2002 ist die knappschaftliche Rentenversicherung bereits dann für die Leistungserbringung zuständig, wenn ein einziger Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 136 SGB VI). Die daraus resultierende Minderung der Rentenausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung wurde bei der Vorausschätzung der Rentenausgaben im Rahmen des verwendeten Rentenmodells berücksichtigt. Den Minderausgaben stehen erhöhte Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang gegenüber.

e) Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltung und Verfahren

Im Grundsatz werden die Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe ermittelt, indem die durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) festgelegten und durch das Dritte SGB VI-Änderungsgesetz modifizierten Höchstbeträge mit der Entgeltsteigerung fortgeschrieben werden. Seit dem Jahr 2014 wird bei der Fortschreibung zusätzlich eine Demografiekomponente gemäß dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) berücksichtigt. Von diesem Grundsatz wird dann abgewichen, wenn im Basisjahr eine Überschreitung des Höchstbetrags erwartet wird. Die Überschreitungsbeiträge führen in diesem Fall zwei Jahre später zu einer entsprechenden Minderung der Höchstbeträge. Im Jahr 2019 dürften die Ausgaben mit rund 6,7 Mrd. Euro unterhalb des Höchstbetrags bleiben.

Die Aufwendungen für Verwaltung und Verfahren werden mit der Lohnentwicklung fortgeschrieben. Im Jahr 2019 wird in den alten Ländern von knapp 3,3 Mrd. Euro und in den neuen Ländern von knapp 0,7 Mrd. Euro ausgegangen.

f) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz) wurde der allgemeine paritätisch finanzierte Beitragssatz zum 1. Januar 2015 auf 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen festgesetzt. Den Zusatzbeitrag, der bislang nur von den Mitgliedern der Krankenkassen zu tragen ist, erheben die Krankenkassen ab dem 1. Januar 2015 kassenindividuell als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen. Mit dem Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz) wird ab dem 1. Januar 2019 auch der Zusatzbeitrag paritätisch finanziert. Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden damit in gleichem Maße von den Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und den Beschäftigten bzw. von der Rentenversicherung und den Rentnerinnen und Rentnern getragen.

g) Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen. Seitdem fallen für die allgemeine Rentenversicherung hierfür keine Ausgaben mehr an. Veränderungen des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung wirken sich allerdings auf die Höhe des Sicherungsniveaus vor Steuern aus.

h) Wanderversicherungsausgleich und Wanderungsausgleich

Seit dem 1. Januar 2002 ist die knappschaftliche Rentenversicherung bereits dann für die Leistungserbringung zuständig, wenn ein einziger Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 136 SGB VI). Diese Regelung führt dazu, dass sich die Rentenausgaben der allgemeinen Rentenversicherung vermindern, gleichzeitig aber die Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang ansteigen. In den alten Ländern betragen die Rentenaufwendungen, die der allgemeinen Rentenversicherung aus Rententeilen der von der knappschaftlichen Rentenversicherung ausgezahlten Renten (inklusive KVdR) zuzurechnen sind, im Jahr 2019 rund 5,2 Mrd. Euro. In den neuen Ländern belaufen sich die Aufwendungen für solche Rententeile im Jahr 2019 auf gut 2,4 Mrd. Euro. In den Folgejahren steigen die Ausgaben für die Wanderversicherung jeweils mit den jahresdurchschnittlichen Rentenerhöhungen und um die Mehrausgaben aus der Neuregelung der Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung. Im SGB VI ist ein Wanderversicherungsausgleich auch für die Kosten für Leistungen zur Teilhabe eingeführt worden. Die hierdurch auftretenden Aufwendungen von insgesamt rund 84 Mio. Euro im Jahr 2019 werden mit der Entwicklung der Löhne fortgeschrieben.

Zum Ausgleich der Beitragsausfälle als Folge der Abwanderung von Beitragszahlenden der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung nach dem 1. Januar 1991 ist mit dem Renten-Überleitungsgesetz seit 1992 darüber hinaus ein Wanderungsausgleich zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung eingerichtet worden (§ 223 Abs. 6 SGB VI). In den Vorausschätzungen wird unterstellt, dass ausgehend vom Jahr 1991 bis zum Jahr 2019 gut 416 Tsd. und bis zum Jahr 2033 knapp

429 Tsd. Beitragszahlende von der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung abwandern. Die Aufwendungen für den Wanderungsausgleich belaufen sich im Jahr 2019 auf 2,8 Mrd. Euro.

i) Beitragserstattungen

Es wird mit Beitragserstattungen von jährlich knapp 0,1 Mrd. Euro in den Jahren ab 2018 in den alten Ländern gerechnet. Die Beitragserstattungen in den neuen Ländern haben keinen nennenswerten Umfang.

j) Leistungen für Kindererziehung

Mit dem Gesetz über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 wurde ab 1. Oktober 1987 in Stufen auch denjenigen Müttern, die beim Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatten, für jedes lebend geborene Kind eine dynamische Leistung für Kindererziehung gewährt. Im Renten-Überleitungsgesetz wurde für die neuen Länder die Leistung auf Mütter, die am 1. Januar 1992 bereits 65 Jahre und älter waren, ausgedehnt.

Durch das Rentenreformgesetz (RRG) 1999 wurden darüber hinaus die Leistungen für Kindererziehung ab dem 1. Juli 1998 – entsprechend der Bewertung von Kindererziehungszeiten – stufenweise von 75 % auf 100 % des Durchschnittseinkommens angehoben. Mit der Erhöhung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurden die Leistungen verdoppelt. Im RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz erfolgte eine weitere Verlängerung der Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder auf nunmehr 2,5 Jahre.

k) Vermögen, Verwaltungsvermögen und Nachhaltigkeitsrücklage

Die Berechnungen zur Vermögensentwicklung gehen von dem vorausgeschätzten Rechnungsergebnis des Bar- und Anlagevermögens in der allgemeinen Rentenversicherung Ende 2019 aus. Das Bar- und Anlagevermögen zukünftiger Jahre wird durch Fortschreibung mittels des Saldos aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben berechnet. Die Nachhaltigkeitsrücklage ergibt sich dann jeweils durch Abzug des fortgeschriebenen Verwaltungsvermögens.

3.3.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Grundlage für die Vorausberechnungen bilden die Meldungen der knappschaftlichen Rentenversicherung über die Einnahmen und die Ausgaben, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Vorausberechnungen für die Monate bis einschließlich August 2019 bekannt waren. Aus diesen Einnahmen und Ausgaben wurden die Jahresergebnisse 2019 geschätzt und hiervon ausgehend für die Jahre bis 2033 fortgeschrieben.

a) Beitragseinnahmen

Die Beitragseinnahmen für die gemäß § 137 SGB VI und § 273 Abs. 1 SGB VI Versicherten für die Jahre bis 2033 werden proportional zur Veränderung der Zahl dieser Versicherten, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortgeschrieben.

Die Beitragseinnahmen gemäß § 166 SGB VI für Leistungsempfänger der Bundesagentur für Arbeit werden im Grundsatz mit der Veränderung der Arbeitslosenzahl, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortgeschrieben.

b) Wanderungsausgleich

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz sind seit 1992 Zahlungen von der allgemeinen Rentenversicherung zur knappschaftlichen Rentenversicherung im Rahmen eines Wanderungsausgleichs vorgesehen. Sie dienen dem Ausgleich von Beitragsausfällen, die sich in der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen der strukturbedingten Verringerung der Versichertenanzahl infolge der Abwanderung von Versicherten ergeben. Wenn Versicherte zur allgemeinen Rentenversicherung wechseln, führt das dort zu höheren Beitragseinnahmen, denen

entsprechend höhere Rentenausgaben erst mit deutlicher Verzögerung gegenüberstehen. Die Beträge errechnen sich aus der Differenz der durchschnittlichen Anzahl knappschaftlich Versicherter des Jahres, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Anzahl knappschaftlich Versicherter am 1. Januar 1991, multipliziert mit den Beitragseinnahmen entsprechend des vorläufigen Durchschnittsentgelts in der allgemeinen Rentenversicherung (vgl. bereits Abschnitt 3.3.1, Teil B). Bis 2018 wurde der Wert für die alten und neuen Länder mit separaten Rechengrößen ermittelt. Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz ist die Festlegung getroffen worden, dass der Wanderungsausgleich ab dem Jahr 2019 mit gesamtdeutschen Größen festzustellen ist.

c) Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln umfassen neben den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen auch die Erstattungen für die Kinderzuschüsse. Die Erstattungen für die Kinderzuschüsse sind mittlerweile bis auf minimale Restbeträge ausgelaufen.

d) Sonstige Einnahmen

Gemäß § 293 Abs. 1 SGB VI sind Rückflüsse aus den Vermögensanlagen des Rücklagevermögens Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Rückflüsse aus den Vermögensanlagen sind langfristig vernachlässigbar.

e) Bundeszuschuss

Gemäß § 215 SGB VI zahlt der Bund der knappschaftlichen Rentenversicherung den Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamteinnahmen (ohne Bundeszuschuss) und den Gesamtausgaben eines jeden Kalenderjahres. Er stellt damit die dauerhafte Leistungsfähigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung sicher. Die Entwicklung des Bundeszuschusses ist in der Übersicht B 11 ausgewiesen. Die Entwicklung der Höhe des Bundeszuschusses ist im Wesentlichen von der Abnahme der Versichertenzahl, der Entwicklung des Rentenbestands, dem Zuwachs der Entgelte sowie den Veränderungen des Beitragssatzes und der aktuellen Rentenwerte in der allgemeinen Rentenversicherung abhängig.

f) Rentenausgaben (zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung)

Bei der Vorausberechnung der Rentenausgaben werden die Bestandsrenten zum Anpassungstermin mit den aktuellen Rentenwerten der allgemeinen Rentenversicherung im jeweils laufenden Jahr angesetzt.

In den alten Ländern betrug die Anzahl der Versicherten im Jahr 1957 noch rund 700 Tsd. Seitdem hat die Anzahl der Versicherten kontinuierlich bis auf voraussichtlich knapp 30 Tsd. Versicherte im Jahresdurchschnitt 2019 abgenommen. Entsprechend wird das Rentenvolumen langfristig sinken. Darüber hinaus entwickeln sich auch die knappschaftlichen Anwartschaften je Versicherten rückläufig. Beide Effekte werden über eine jährliche Minderung des undynamischen Rentenvolumens von rund 3,0 % abgebildet. Als Basiswert für 2019 wurde für die Rentenausgaben – inklusive Knappschaftsausgleichsleistungen, Leistungen nach dem KLG und Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner – ein Betrag von 5 937 Mio. Euro angesetzt.

In den neuen Ländern ist das Rentenvolumen bedingt durch Rentenzugänge mit langen knappschaftlichen Versicherungszeiten bis 2002 noch angestiegen und hat sich bis 2016 auf diesem Niveau gehalten. In den darauffolgenden Jahren war wieder ein leichter Anstieg des Rentenvolumens zu verzeichnen. Als Folge des drastischen Versichertenrückgangs (Anfang 1991 rund 250 Tsd. Versicherte, im Jahresdurchschnitt 2019 voraussichtlich rund 16 Tsd. Versicherte mit weiterhin abnehmender Tendenz) muss aber auch hier langfristig das Rentenvolumen absinken. Dabei wird bei der Fortschreibung ein Rückgang der undynamischen Rentenausgaben von rund 2 % jährlich angenommen. Für das Jahr 2019 sind Rentenausgaben – inklusive Knappschaftsausgleichsleistungen, Leistungen nach dem KLG und Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner – in Höhe von 2 466 Mio. Euro als Basis geschätzt.

g) Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe

Für 2019 wird bundesweit mit Ausgaben in Höhe von knapp 45 Mio. Euro gerechnet. Gemäß § 220 SGB VI wird ab 1993 wegen der Annahmen über die langfristige Entwicklung der Anzahl der Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung mit einer gegenüber der jeweiligen Entwicklung der Entgelte um einen Prozentpunkt geringeren Steigerung gerechnet.

h) Knappschaftsausgleichsleistung

Die Entwicklung der Anzahl der Knappschaftsausgleichsleistungen ist insbesondere im Zusammenhang mit dem langfristigen Personalabbau zur Reduzierung der Förderkapazitäten im Steinkohlebergbau zu sehen. Die Knappschaftsausgleichsleistung dient der finanziellen Absicherung der älteren Versicherten nach Ausscheiden aus einem knappschaftlichen Betrieb. Die Ausgaben für diese Leistungen sind in den alten Ländern in den vergangenen Jahren gestiegen. In Anlehnung an diese Entwicklung wird für die alten Länder ab 2020 ein Zuwachs des undynamischen Leistungsvolumens von 2,5 % jährlich angenommen. Ab dem Jahr 2024 verbleibt das undynamische Leistungsvolumen in den alten Ländern unverändert. Für die neuen Länder wird ein Rückgang des undynamischen Leistungsvolumens von 5 % jährlich angenommen. Die durchschnittliche Höhe der Knappschaftsausgleichsleistungen wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts fortgeschrieben. Für das Jahr 2019 wird für die alten und neuen Länder zusammen mit einem Betrag von 273 Mio. Euro gerechnet. Die Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Empfänger von Knappschaftsausgleichsleistungen sind bei den Ausgaben für die KVdR berücksichtigt.

i) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz) wurde der allgemeine paritätisch finanzierte Beitragssatz zum 1. Januar 2015 auf 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen festgesetzt. Den Zusatzbeitrag, der bislang nur von den Mitgliedern der Krankenkassen zu tragen ist, erheben die Krankenkassen ab dem 1. Januar 2015 kassenindividuell als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen. Mit dem Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz – GKV-VEG) wird ab dem 1. Januar 2019 auch der Zusatzbeitrag paritätisch finanziert. Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden damit in gleichem Maße von den Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und den Beschäftigten bzw. von der Rentenversicherung und den Rentnerinnen und Rentnern getragen.

j) Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen. Seitdem fallen für die knappschaftliche Rentenversicherung hierfür keine Ausgaben mehr an. Veränderungen des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung wirken sich allerdings auf die Höhe des Sicherungsniveaus vor Steuern aus.

k) Beitragserstattungen

Beitragserstattungen haben in der knappschaftlichen Rentenversicherung keinen nennenswerten Umfang.

l) Ausgaben insgesamt

Zu den Ausgaben insgesamt gehören außer den hier erläuterten Ausgabenpositionen noch die Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie die sonstigen Ausgaben. Bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden die geschätzten Aufwendungen im Jahr 2019 entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung fortgeschrieben. Für 2019 wird mit Gesamtausgaben zu eigenen Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung von 8 635 Mio. Euro gerechnet (wegen des Defizitausgleichs durch den Bund haben die Gesamteinnahmen die gleiche Höhe).

Ihre Höhe wird in der Hauptsache durch die Ausgaben für die Renten zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung und für die Krankenversicherung der Rentner bestimmt. Die Entwicklung der gesamten Ausgaben ist in der Übersicht B 11 wiedergegeben.

Teil C Die Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern

Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist seit dem 1. Juli 1991 von 10,79 Euro auf 29,69 Euro zum 1. Juli 2017 gestiegen und hat sich somit fast verdreifacht. Der für die alten Bundesländer maßgebende aktuelle Rentenwert hat sich in demselben Zeitraum um 46 % erhöht. Der aktuelle Rentenwert (Ost) hat sich damit von 1991 bis 2017 von rund 51 % auf 95,7 % des Westwerts angenähert. Dies ist ein sehr positives Ergebnis und spiegelt die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung der ostdeutschen Länder seit der Wiedervereinigung wider.

Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz werden die Renten in Ost und West vollständig angeglichen. Die Angleichung der Rentenwerte hat am 1. Juli 2018 begonnen und wird zum 1. Juli 2024 abgeschlossen sein. Die weiteren Rechengrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung wie Durchschnittsentgelt, Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze werden – in sieben Schritten – beginnend vom Januar 2019 angeglichen.

Übersicht C 1

Die mittelfristige Entwicklung der Angleichung des aktuellen Rentenwertes in den neuen Ländern an den in den alten Ländern

Stichtag	aktueller Rentenwert		Verhältniswert des aktuellen Rentenwertes in den neuen zu dem in den alten Ländern
	Alte Länder	Neue Länder	
	in Euro	in Euro	in %
01.07.2017	31,03	29,69	95,7
01.07.2018	32,03	30,69	95,8
01.07.2019	33,05	31,89	96,5
01.07.2020	34,09	33,14	97,2
01.07.2021	34,91	34,18	97,9
01.07.2022	35,85	35,35	98,6
01.07.2023	36,90	36,64	99,3
01.07.2024	38,01	38,01	100,0

Mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2019 wurde das durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz festgelegte Mindestverhältnis von 96,5 Prozent umgesetzt. Ohne diese Regelungen würde das Verhältnis lediglich 96,4 Prozent betragen. Übersicht C 1 zeigt für die mittlere Entgelt- und Beschäftigungsentwicklung die Angleichung des aktuellen Rentenwertes (Ost), die zum 1. Juli 2024 abgeschlossen ist.

Teil D Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenze auf Arbeitsmarkt, Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentlichen Haushalte (§ 154 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VI)

Um der seinerzeitigen Frühverrentungspraxis entgegenzuwirken, hat der Gesetzgeber im Jahr 1989 mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992) beschlossen, die Altersgrenzen bei den Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit, für Frauen und für langjährig Versicherte schrittweise ab dem Jahr 2001 anzuheben. Gleichzeitig wurde eine Berichtspflicht eingeführt, der zufolge die Bundesregierung beginnend im Jahr 1997 im Rahmen der jährlichen Rentenversicherungsberichte darstellen soll, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt.

Dieser Berichtspflicht kommt die Bundesregierung im Teil D des Rentenversicherungsberichts nach. Eine darüber hinausgehende Berichterstattung im Zusammenhang mit der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr erfolgt alle vier Jahre in einem gesonderten Bericht gemäß § 154 Abs. 4 SGB VI, der im Jahr 2018 zum dritten Mal vorgelegt wurde.

Mit dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand und dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz aus dem Jahr 1996 sind die Altersgrenzen zu den oben genannten Altersrenten früher und schneller als ursprünglich vorgesehen angehoben worden. Die Heraufsetzung der Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen ist durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus dem Jahr 2000 erfolgt. Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Jahr 2004 ist die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit angehoben worden. Die Begründungen der genannten Gesetze enthalten Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Arbeitsmarkt und auf die Finanzlage der Rentenversicherung und der öffentlichen Haushalte. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen dieser Gesetze wurden die möglichen Auswirkungen seinerzeit eingehend diskutiert.

Übersicht D 1 zeigt, dass das durchschnittliche Zugangsalter in Renten wegen Alters seit dem Jahr 2000 bis zum Jahr 2018 um fast zwei Jahre gestiegen ist.

Übersicht D 1

**Durchschnittliches Rentenzugangsalter
in Renten wegen Alters von 2000 bis 2018**

	Männer	Frauen	Gesamt
2000	62,2	62,3	62,3
2001	62,4	62,5	62,4
2002	62,6	62,8	62,7
2003	62,9	62,9	62,9
2004	63,1	63,0	63,1
2005	63,1	63,2	63,2
2006	63,3	63,2	63,2
2007	63,3	63,0	63,1
2008	63,4	63,0	63,2
2009	63,5	62,9	63,2
2010	63,8	63,3	63,5
2011	63,8	63,2	63,5
2012	64,0	63,9	64,0
2013	64,1	64,2	64,1
2014*	64,0	64,3	64,1
2015*	63,9	64,1	64,0
2016	63,9	64,2	64,1
2017	64,0	64,1	64,1
2018	64,0	64,1	64,1

* unter Herausrechnung des einmaligen Sondereffekts der "Mütterrenten", durch welchen für eine Vielzahl von Frauen im Rentenalter erstmals ein Anspruch auf Rente entstand. Durchschnittliche Zugangsalter mit Sondereffekt: 2014: Frauen 65,8 Jahre, Gesamt 64,9 Jahre.
2015: Frauen 64,9 Jahre, Gesamt 64,4 Jahre.
Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Die Auswirkungen der bisherigen Anhebung der Altersgrenzen auf den Arbeitsmarkt spiegeln sich auch in der Erwerbsbeteiligung Älterer und der Zahl der älteren aktiv Versicherten der Deutschen Rentenversicherung wider. Übersicht D 2 zeigt die Entwicklung der Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen für den Zeitraum ab dem Jahr 2000.

Die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-jährigen Männer stieg im Zeitraum von 2000 bis 2018 um rund 38 Prozentpunkte auf über 65 % an. Die Erwerbstätigenquote 60- bis 64-jähriger Frauen stieg im gleichen Zeitraum ebenfalls, und zwar um rund 43 Prozentpunkte auf gut 55 %. Insgesamt beträgt die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-Jährigen in 2018 das 3,1-fache ihres Wertes von 2000. Es ist davon auszugehen, dass die Erwerbsbeteiligung Älterer auch in Zukunft weiter ansteigen wird.

Übersicht D 2

**Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen
in den Jahren 2000 bis 2018**

	Männer	Frauen	Gesamt
2000	27,2%	12,1%	19,6%
2001	28,4%	13,4%	20,8%
2002	30,2%	14,5%	22,2%
2003	31,2%	15,9%	23,5%
2004	33,2%	17,6%	25,3%
2005	35,9%	20,7%	28,2%
2006	37,7%	21,9%	29,7%
2007	41,2%	24,9%	32,9%
2008	43,2%	27,2%	35,1%
2009	47,0%	30,4%	38,6%
2010	49,4%	33,1%	41,1%
2011	52,4%	36,5%	44,3%
2012	54,9%	38,8%	46,6%
2013	57,7%	42,8%	50,0%
2014	59,4%	46,2%	52,6%
2015	59,1%	47,9%	53,3%
2016	61,5%	50,8%	56,0%
2017	63,7%	53,3%	58,4%
2018	65,4%	55,4%	60,3%

Quelle: Eurostat

Angesichts der weiter steigenden Lebenserwartung und des langfristig demografisch bedingten Rückgangs der Personen im erwerbsfähigen Alter ist die schrittweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente vom 65. auf das 67. Lebensjahr bis 2029 durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, BGBl I 2007, S. 554) eine wichtige rentenpolitische Maßnahme, um die gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen und das Mindestsicherungsniveau einhalten zu können. Sie darf allerdings nicht ausschließlich als Instrument zur nachhaltigen Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung verstanden werden. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zielt die Maßnahme vor allem auch darauf, die Erwerbstätigkeit der Älteren zu steigern, um damit einem drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Anhang

Übersicht 1

Übersicht über die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2015 zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres

Jahr	Versicherte insgesamt	Aktiv Versicherte	und zwar ¹⁾				Passiv Versicherte	davon	
			Pflicht-versicherte ²⁾	Freiwillig Versicherte	Geringfügig Beschäftigte ³⁾	Anrechnungs-zeitversicherte ⁴⁾		Latent Versicherte	Übergangs-fälle
Männer und Frauen									
Alte Länder									
2015	45.926.114	30.783.200	26.331.557	206.838	3.960.071	2.129.231	15.142.914	12.707.791	2.435.123
2016	46.595.907	31.329.898	26.774.908	199.916	3.901.528	2.323.297	15.266.009	12.802.764	2.463.245
2017	47.272.781	31.905.173	27.382.547	192.576	3.879.252	2.385.630	15.367.608	12.856.917	2.510.691
Neue Länder									
2015	7.886.472	6.243.514	5.390.774	34.307	358.974	616.047	1.642.958	1.313.450	329.508
2016	7.849.445	6.269.368	5.420.507	32.115	345.606	628.841	1.580.077	1.261.868	318.209
2017	7.834.371	6.268.181	5.484.342	29.851	337.659	578.888	1.566.190	1.243.829	322.361
Deutschland									
2015	53.812.586	37.026.714	31.722.331	241.145	4.319.045	2.745.278	16.785.872	14.021.241	2.764.631
2016	54.445.352	37.599.266	32.195.415	232.031	4.247.134	2.952.138	16.846.086	14.064.632	2.781.454
2017	55.107.152	38.173.354	32.866.889	222.427	4.216.911	2.964.518	16.933.798	14.100.746	2.833.052
Männer									
Alte Länder									
2015	23.852.619	15.929.256	14.050.216	151.341	1.495.575	1.051.218	7.923.363	6.773.968	1.149.395
2016	24.307.457	16.289.051	14.319.009	143.976	1.494.705	1.163.606	8.018.406	6.842.148	1.176.258
2017	24.769.240	16.624.719	14.655.560	137.246	1.514.435	1.177.951	8.144.521	6.922.239	1.222.282
Neue Länder									
2015	4.076.423	3.185.342	2.763.885	22.489	144.495	316.330	891.081	744.226	146.855
2016	4.065.648	3.208.585	2.784.454	20.898	140.578	325.311	857.063	716.041	141.022
2017	4.062.375	3.212.467	2.821.896	19.450	138.822	297.370	849.908	705.668	144.240
Deutschland									
2015	27.929.042	19.114.598	16.814.101	173.830	1.640.070	1.367.548	8.814.444	7.518.194	1.296.250
2016	28.373.105	19.497.636	17.103.463	164.874	1.635.283	1.488.917	8.875.469	7.558.189	1.317.280
2017	28.831.615	19.837.186	17.477.456	156.696	1.653.257	1.475.321	8.994.429	7.627.907	1.366.522
Frauen									
Alte Länder									
2015	22.073.495	14.853.944	12.281.341	55.497	2.464.496	1.078.013	7.219.551	5.933.823	1.285.728
2016	22.288.450	15.040.847	12.455.899	55.940	2.406.823	1.159.691	7.247.603	5.960.616	1.286.987
2017	22.503.541	15.280.454	12.726.987	55.330	2.364.817	1.207.679	7.223.087	5.934.678	1.288.409
Neue Länder									
2015	3.810.049	3.058.172	2.626.889	11.818	214.479	299.717	751.877	569.224	182.653
2016	3.783.797	3.060.783	2.636.053	11.217	205.028	303.530	723.014	545.827	177.187
2017	3.771.996	3.055.714	2.662.446	10.401	198.837	281.518	716.282	538.161	178.121
Deutschland									
2015	25.883.544	17.912.116	14.908.230	67.315	2.678.975	1.377.730	7.971.428	6.503.047	1.468.381
2016	26.072.247	18.101.630	15.091.952	67.157	2.611.851	1.463.221	7.970.617	6.506.443	1.464.174
2017	26.275.537	18.336.168	15.389.433	65.731	2.563.654	1.489.197	7.939.369	6.472.839	1.466.530

1) Mehrfachnennungen sind möglich.

2) Einschließlich pflichtversicherte geringfügig Beschäftigte.

3) Versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte.

4) Einschließlich Leistungsempfänger nach SGB II.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 1

Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung (ohne Rentenbezug) zum 31. Dezember 2017

Versicherungsverhältnis	alle Bundesländer				neue Bundesländer				Deutschland										
	Männer		Frauen		Männer		Frauen		Männer		Frauen								
	Insgesamt		Insgesamt		Insgesamt		Insgesamt		Insgesamt		Insgesamt								
Aktiv Versicherte (und zwar ¹⁾)	31.905.173	16.624.719	15.280.454	6.268.181	3.212.467	3.055.714	38.173.354	19.837.186	18.336.168	27.382.547	14.655.560	12.726.987	5.484.342	2.821.896	2.662.446	31.106.210	16.650.714	17.477.456	15.389.433
Pflichtversicherte insges. und zwar ¹⁾	25.936.679	13.986.170	11.950.509	5.169.531	2.664.544	2.504.987	31.106.210	16.650.714	14.455.496	20.241	139.613	61.628	34.569	16.869	17.700	235.810	156.482	79.328	
vers.pflichtig Beschäftigte ²⁾ und zwar	1.074.502	279.770	794.732	105.145	36.370	68.775	1.179.647	316.140	863.507	3.397	2.826	571	854	702	152	4.251	3.528	723	
Altersteilzeitbeschäftigte	543.408	313.061	230.347	125.076	72.659	52.417	668.484	385.720	282.764	freiwilliger Wehrdienst	571	571	854	702	152	4.251	3.528	723	
Leistungsempfänger nach SGB III	10.198	5.243	4.955	1.640	518	1.122	11.838	5.761	6.077	Vorruhestandsgeldbezieher	262.010	244.447	126.133	61.866	64.267	632.590	323.876	308.714	
sonstige Leistungsempfänger	452.940	48.231	404.709	74.435	13.016	61.419	527.375	61.247	466.128	Pflegepersonen	48.231	404.709	74.435	13.016	61.419	527.375	61.247	466.128	
Selbständige	251.322	129.677	121.645	54.373	28.904	25.469	305.695	158.581	147.114	davon	129.677	121.645	54.373	28.904	25.469	305.695	158.581	147.114	
auf Antrag	11.199	8.411	2.788	2.713	1.626	1.087	13.912	10.037	3.875	kraft Gesetz	12.853	38.171	10.951	3.358	7.593	61.975	16.211	45.764	
Künstler/Publizisten	146.250	74.751	71.499	31.261	16.553	14.708	177.511	91.304	86.207	Handwerker	33.662	9.187	9.448	7.367	2.081	52.297	41.029	11.268	
Handwerker	42.849	33.662	9.187	9.448	7.367	2.081	52.297	41.029	11.268	wegen Kinderziehung ³⁾	1.191	56.596	7.422	279	7.143	65.209	1.470	63.739	
freiwillig Versicherte	192.576	137.246	55.330	29.851	19.450	10.401	222.427	156.696	65.731	geringfügig Beschäftigte ⁴⁾	1.514.435	2.364.817	337.659	138.822	198.837	4.216.911	1.653.257	2.563.654	
geringfügig Beschäftigte ⁴⁾	3.879.252	1.514.435	2.364.817	337.659	138.822	198.837	4.216.911	1.653.257	2.563.654	Anrechnungszeitversicherte ⁵⁾	1.177.951	1.207.679	578.988	297.370	281.518	2.964.518	1.475.321	1.489.197	
Anrechnungszeitversicherte ⁵⁾	2.385.630	1.177.951	1.207.679	578.988	297.370	281.518	2.964.518	1.475.321	1.489.197	Passiv Versicherte	8.144.521	7.223.087	1.566.190	849.908	716.282	16.933.798	8.994.429	7.839.369	
Passiv Versicherte	2.510.691	1.222.282	1.288.409	322.361	144.240	178.121	2.833.052	1.366.522	1.466.530	davon	2.510.691	1.222.282	1.288.409	322.361	144.240	2.833.052	1.366.522	1.466.530	
Übergangsfälle	12.856.917	6.922.239	5.934.678	1.243.829	705.668	538.161	14.100.746	7.627.907	6.472.839	latent Versicherte	12.856.917	6.922.239	5.934.678	1.243.829	705.668	14.100.746	7.627.907	6.472.839	
Versicherte insgesamt	47.272.781	24.769.240	22.503.541	7.834.371	4.062.375	3.771.996	55.107.152	28.831.615	26.275.537										

1) Mehrfachnennungen möglich.

2) Einschließlich pflichtversicherte geringfügig Beschäftigte.

3) In der Regel sind diese Zeilen noch nicht im Versicherungskonto erfasst.

4) Versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte.

5) Einschließlich Leistungsempfänger nach SGB II.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Die Rentenneuzugänge nach Rentenarten ¹⁾ in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2016

Jahr	Renten neuzugänge nach SGB VI								
	Renten insgesamt	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen Alters			Renten wegen Todes		
		insgesamt	darunter wegen voller Erwerbsminderung	insgesamt	darunter vorgezogenen ²⁾		insgesamt	darunter	
					insgesamt	darunter für bes. lang-jährig Vers.		Witwen-/Witwerrenten ³⁾	Waisenrenten
Deutschland									
Allgemeine Rentenversicherung									
2016	1.297.328	168.452	149.564	765.490	458.729	219.205	363.386	305.290	56.851
2017	1.263.065	160.564	143.461	741.944	426.847	230.580	360.557	305.165	54.306
2018	1.304.469	163.227	143.803	767.039	432.174	237.030	374.203	318.121	54.935
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁴⁾									
2016	48.415	5.544	3.253	18.228	13.839	6.085	24.643	22.929	1.699
2017	45.914	5.074	3.162	16.875	12.341	6.274	23.965	22.476	1.480
2018	46.058	4.751	3.075	17.320	12.577	6.689	23.987	22.572	1.409
Gesetzliche Rentenversicherung									
2016	1.345.743	173.996	152.817	783.718	472.568	225.290	388.029	328.219	58.550
2017	1.308.979	165.638	146.623	758.819	439.188	236.854	384.522	327.641	55.786
2018	1.350.527	167.978	146.878	784.359	444.751	243.719	398.190	340.693	56.344
Alte Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2016	1.079.216	139.833	122.577	626.988	347.802	165.527	312.395	261.019	50.295
2017	1.052.278	132.516	117.103	611.129	327.345	175.176	308.633	259.938	47.785
2018	1.086.400	133.968	116.829	633.388	332.669	180.253	319.044	269.969	48.130
Neue Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2016	266.527	34.163	30.240	156.730	124.766	59.763	75.634	67.200	8.255
2017	256.701	33.122	29.520	147.690	111.843	61.678	75.889	67.703	8.001
2018	264.127	34.010	30.049	150.971	112.082	63.466	79.146	70.724	8.214

1) Ohne Berücksichtigung von Umwandlungen und ohne Artikel 2 RÜG-Renten.

2) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.

3) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

4) Ohne Knappschaftsausgleichleistungen

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 2

Die Rentenwegfälle nach Rentenarten ¹⁾ in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2016

Jahr	Rentenwegfälle nach SGB VI								
	Renten insgesamt	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen Alters			Renten wegen Todes		
		insgesamt	darunter wegen voller Erwerbsminderung	insgesamt	darunter vorgezogenen ²⁾		insgesamt	darunter	
					insgesamt	darunter für bes. lang-jährig Vers.		Witwen-/Witwerrenten ³⁾	Waisenrenten
Deutschland									
Allgemeine Rentenversicherung									
2016	1.295.180	76.584	74.382	771.083	306.330	4.223	447.513	328.206	117.668
2017	1.321.896	75.061	72.923	785.129	325.742	5.955	461.706	332.649	127.541
2018	1.358.185	80.833	78.358	802.794	349.294	8.470	474.558	340.306	132.752
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁴⁾									
2016	62.582	2.416	2.161	28.027	13.114	150	32.139	26.524	5.598
2017	64.327	2.348	2.085	28.842	14.060	211	33.137	27.764	5.352
2018	64.924	2.279	2.057	29.339	14.915	300	33.306	28.526	4.760
Gesetzliche Rentenversicherung									
2016	1.357.762	79.000	76.543	799.110	319.444	4.373	479.652	354.730	123.266
2017	1.386.223	77.409	75.008	813.971	339.802	6.166	494.843	360.413	132.893
2018	1.423.109	83.112	80.415	832.133	364.209	8.770	507.864	368.832	137.512
Alte Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2016	1.101.121	61.170	59.214	648.520	250.009	3.354	391.431	285.372	104.725
2017	1.122.774	60.221	58.305	658.573	264.377	4.783	403.980	288.424	114.299
2018	1.152.077	65.564	63.397	671.591	282.006	6.774	414.922	294.578	119.095
Neue Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2016	256.641	17.830	17.329	150.590	69.435	1.019	88.221	69.358	18.541
2017	263.449	17.188	16.703	155.398	75.425	1.383	90.863	71.989	18.594
2018	271.032	17.548	17.018	160.542	82.203	1.996	92.942	74.254	18.417

1) Ohne Berücksichtigung von Umwandlungen und ohne Artikel 2 RÜG-Renten.

2) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.

3) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

4) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2018 nach Beitragszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-Deutschland)

Beitragszeiten von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt ²⁾	Regelaltersrenten	Männer			Insgesamt ²⁾	Regelaltersrenten	Frauen		
			darunter Altersrenten					darunter Altersrenten		
			für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen			für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen
Anzahl der Renten										
unter 40	106.722	78.657	20	20.432	7.595	207.951	132.174	11.566	50.644	13.529
40-41	8.200	2.875	22	3.963	1.338	12.125	2.415	3.266	5.006	1.432
41-42	8.542	3.079	59	4.063	1.340	12.544	2.591	3.553	4.940	1.455
42-43	9.608	3.486	198	4.306	1.612	13.172	2.686	3.953	4.851	1.679
43-44	9.817	3.020	637	3.988	2.160	14.069	2.367	5.564	4.281	1.857
44-45	12.785	3.532	3.588	2.960	2.692	18.456	2.447	11.337	2.839	1.831
über 45	153.205	20.407	117.492	7.933	7.359	85.252	9.620	66.975	5.622	3.029
Insgesamt	308.879	115.056	122.016	47.645	24.096	363.569	154.300	106.214	78.183	24.812
über 45 in %	49,6%	17,7%	96,3%	16,7%	30,5%	23,4%	6,2%	63,1%	7,2%	12,2%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)										
unter 40	701	563	1.146	1.118	1.008	532	423	817	695	746
40-41	1.292	1.357	1.255	1.274	1.206	989	1.048	906	1.010	1.005
41-42	1.321	1.357	1.305	1.322	1.239	1.023	1.104	906	1.033	1.037
42-43	1.353	1.405	1.245	1.346	1.270	1.050	1.164	980	1.052	1.031
43-44	1.327	1.388	1.272	1.334	1.242	1.061	1.153	1.036	1.040	1.065
44-45	1.336	1.431	1.313	1.303	1.276	1.095	1.173	1.104	1.004	1.075
über 45	1.432	1.382	1.455	1.300	1.357	1.175	1.215	1.182	1.038	1.126
Insgesamt	1.163	823	1.449	1.229	1.207	783	530	1.103	814	892

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen; Fälle nur für Nichtvertragsrenten auswertbar.

1) Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

2) Einschließlich der (nicht mehr separat ausgewiesenen) Altersrenten für langjährig unter Tage Beschäftigte sowie der auslaufenden Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Alter

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2018 nach Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-Deutschland)

Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt ²⁾	Regelaltersrenten	Männer			Insgesamt ²⁾	Regelaltersrenten	Frauen		
			darunter Altersrenten					darunter Altersrenten		
			für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen			für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen
Anzahl der Renten										
unter 40	106.583	78.595	9	20.384	7.577	172.571	122.759	91	39.892	9.798
40-41	8.212	2.879	15	3.980	1.336	10.587	2.598	73	6.341	1.568
41-42	8.558	3.088	53	4.076	1.340	11.607	3.007	224	6.694	1.675
42-43	9.624	3.496	191	4.309	1.622	12.901	3.277	633	6.955	2.031
43-44	9.816	3.028	627	3.990	2.159	14.442	3.194	2.365	6.390	2.491
44-45	12.790	3.541	3.575	2.966	2.695	21.599	3.407	11.584	3.950	2.656
über 45	153.296	20.429	117.546	7.940	7.367	119.862	16.058	91.244	7.961	4.593
Insgesamt	308.879	115.056	122.016	47.645	24.096	363.569	154.300	106.214	78.183	24.812
über 45 in %	49,6%	17,8%	96,3%	16,7%	30,6%	32,8%	10,4%	85,9%	10,2%	18,5%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)										
unter 40	701	563	1.340	1.118	1.008	482	394	952	690	730
40-41	1.292	1.357	1.323	1.274	1.207	924	927	1.016	917	939
41-42	1.320	1.356	1.308	1.320	1.237	957	1.001	1.074	930	969
42-43	1.353	1.406	1.253	1.346	1.269	986	1.056	1.059	951	969
43-44	1.327	1.388	1.271	1.333	1.242	983	1.013	1.059	940	984
44-45	1.336	1.430	1.313	1.304	1.276	1.028	1.055	1.058	934	1.003
über 45	1.432	1.381	1.455	1.300	1.357	1.097	1.101	1.110	969	1.045
Insgesamt	1.163	823	1.449	1.229	1.207	783	530	1.103	814	892

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen; Fälle nur für Nichtvertragsrenten auswertbar.

1) Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten.

2) Einschließlich der (nicht mehr separat ausgewiesenen) Altersrenten für langjährig unter Tage Beschäftigte sowie der auslaufenden Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Alter

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2018 nach Beitragszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-West)

Beitragszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer					Frauen				
	Insgesamt ²⁾	Regelaltersrenten	darunter Altersrenten			Insgesamt ²⁾	Regelaltersrenten	darunter Altersrenten		
			für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen			für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen
Anzahl der Renten										
unter 40	88.044	66.027	18	15.763	6.222	184.466	121.894	11.435	39.470	11.632
40-41	6.053	2.455	21	2.573	1.002	8.788	1.941	3.185	2.606	1.053
41-42	6.130	2.308	55	2.725	1.041	8.762	1.850	3.383	2.464	1.063
42-43	6.590	2.209	191	2.896	1.292	8.901	1.761	3.548	2.406	1.185
43-44	7.106	2.262	577	2.655	1.609	9.487	1.684	4.249	2.266	1.288
44-45	9.250	2.538	2.616	1.993	2.100	11.164	1.725	6.755	1.383	1.299
über 45	115.324	16.532	86.819	5.667	6.297	55.251	6.852	43.017	2.944	2.433
Insgesamt	238.497	94.331	90.297	34.272	19.563	286.819	137.707	75.572	53.539	19.953
über 45 in %	48,4%	17,5%	96,1%	16,5%	32,2%	19,3%	5,0%	56,9%	5,5%	12,2%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)										
unter 40	701	549	1.148	1.198	1.051	514	409	816	686	737
40-41	1.369	1.396	1.274	1.395	1.238	955	1.030	906	950	976
41-42	1.375	1.373	1.324	1.415	1.279	978	1.033	940	978	997
42-43	1.374	1.370	1.248	1.420	1.297	1.005	1.067	967	1.006	1.019
43-44	1.368	1.389	1.285	1.411	1.294	1.043	1.095	1.010	1.052	1.066
44-45	1.368	1.431	1.334	1.370	1.331	1.079	1.112	1.068	1.070	1.096
über 45	1.507	1.400	1.541	1.406	1.401	1.209	1.216	1.217	1.141	1.139
Insgesamt	1.189	803	1.533	1.310	1.252	731	492	1.094	777	874

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen; Fälle nur für Nichtvertragsrenten auswertbar.

1) Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

2) Einschließlich der (nicht mehr separat ausgewiesenen) Altersrenten für langjährig unter Tage Beschäftigte sowie der auslaufenden Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Ar

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2018 nach Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-West)

Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer					Frauen				
	Insgesamt ²⁾	Regelaltersrenten	darunter Altersrenten			Insgesamt ²⁾	Regelaltersrenten	darunter Altersrenten		
			für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen			für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen
Anzahl der Renten										
unter 40	87.912	65.966	8	15.719	6.205	150.425	112.798	87	29.471	8.040
40-41	6.066	2.459	15	2.590	1.000	7.321	2.185	65	3.896	1.170
41-42	6.146	2.321	49	2.734	1.041	7.974	2.257	201	4.209	1.303
42-43	6.606	2.217	184	2.902	1.301	8.709	2.287	505	4.369	1.546
43-44	7.104	2.267	567	2.658	1.609	10.283	2.498	1.639	4.242	1.903
44-45	9.254	2.547	2.606	1.996	2.102	14.855	2.643	7.706	2.433	2.071
über 45	115.409	16.554	86.868	5.673	6.305	87.252	13.039	65.369	4.919	3.920
Insgesamt	238.497	94.331	90.297	34.272	19.563	286.819	137.707	75.572	53.539	19.953
über 45 in %	48,4%	17,5%	96,2%	16,6%	32,2%	30,4%	9,5%	86,5%	9,2%	19,6%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)										
unter 40	700	548	1.369	1.198	1.052	455	377	941	679	716
40-41	1.369	1.397	1.323	1.393	1.239	860	898	1.007	827	891
41-42	1.374	1.371	1.330	1.414	1.277	880	915	1.040	842	917
42-43	1.374	1.372	1.256	1.419	1.294	907	933	1.013	869	942
43-44	1.367	1.389	1.284	1.411	1.294	936	941	995	899	963
44-45	1.368	1.430	1.334	1.370	1.331	982	980	993	936	999
über 45	1.506	1.400	1.541	1.405	1.401	1.096	1.079	1.110	1.004	1.044
Insgesamt	1.189	803	1.533	1.310	1.252	731	492	1.094	777	874

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen; Fälle nur für Nichtvertragsrenten auswertbar.

1) Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten.

2) Einschließlich der (nicht mehr separat ausgewiesenen) Altersrenten für langjährig unter Tage Beschäftigte sowie der auslaufenden Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Ar

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2018 nach Beitragszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-Ost)

Beitragszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer					Frauen				
	Insgesamt ²⁾	Regelaltersrenten	darunter Altersrenten			Insgesamt ²⁾	Regelaltersrenten	darunter Altersrenten		
			für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwer-behinderte Menschen			für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwer-behinderte Menschen
Anzahl der Renten										
unter 40	18.678	12.630	2	4.669	1.373	23.485	10.280	131	11.174	1.897
40-41	2.147	420	1	1.390	336	3.337	474	81	2.400	379
41-42	2.412	771	4	1.338	299	3.782	741	170	2.476	392
42-43	3.018	1.277	7	1.410	320	4.271	925	405	2.445	494
43-44	2.711	758	60	1.333	551	4.582	683	1.315	2.015	569
44-45	3.535	994	972	967	592	7.292	722	4.582	1.456	532
über 45	37.881	3.875	30.673	2.266	1.062	30.001	2.768	23.958	2.678	596
Insgesamt	70.382	20.725	31.719	13.373	4.533	76.750	16.593	30.642	24.644	4.859
über 45 in %	53,8%	18,7%	96,7%	16,9%	23,4%	39,1%	16,7%	78,2%	10,9%	12,3%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)										
unter 40	703	638	1.124	846	811	675	592	857	727	799
40-41	1.074	1.124	862	1.051	1.110	1.078	1.120	896	1.075	1.086
41-42	1.183	1.308	1.045	1.131	1.099	1.129	1.281	1.033	1.087	1.143
42-43	1.306	1.465	1.179	1.194	1.162	1.145	1.347	1.085	1.096	1.061
43-44	1.220	1.382	1.149	1.180	1.088	1.098	1.297	1.120	1.026	1.064
44-45	1.253	1.429	1.255	1.165	1.080	1.120	1.318	1.156	941	1.024
über 45	1.207	1.301	1.211	1.036	1.099	1.110	1.212	1.120	924	1.070
Insgesamt	1.075	913	1.212	1.021	1.013	979	844	1.123	892	965

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen; Fälle nur für Nichtvertragsrenten auswertbar.

1) Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

2) Einschließlich der (nicht mehr separat ausgewiesenen) Altersrenten für langjährig unter Tage Beschäftigte sowie der auslaufenden Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2018 nach Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-Ost)

Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer					Frauen				
	Insgesamt ²⁾	Regelaltersrenten	darunter Altersrenten			Insgesamt ²⁾	Regelaltersrenten	darunter Altersrenten		
			für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwer-behinderte Menschen			für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwer-behinderte Menschen
Anzahl der Renten										
unter 40	18.671	12.629	1	4.665	1.372	22.146	9.961	4	10.421	1.758
40-41	2.146	420	-	1.390	336	3.266	413	8	2.445	398
41-42	2.412	767	4	1.342	299	3.633	750	23	2.485	372
42-43	3.018	1.279	7	1.407	321	4.192	990	128	2.586	485
43-44	2.712	761	60	1.332	550	4.159	696	726	2.148	588
44-45	3.536	994	969	970	593	6.744	764	3.878	1.517	585
über 45	37.887	3.875	30.678	2.267	1.062	32.610	3.019	25.875	3.042	673
Insgesamt	70.382	20.725	31.719	13.373	4.533	76.750	16.593	30.642	24.644	4.859
über 45 in %	53,8%	18,7%	96,7%	17,0%	23,4%	42,5%	18,2%	84,4%	12,3%	13,9%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)										
unter 40	703	638	1.109	846	810	665	582	1.187	722	793
40-41	1.074	1.123	-	1.051	1.110	1.066	1.078	1.086	1.061	1.080
41-42	1.183	1.308	1.045	1.130	1.099	1.127	1.259	1.370	1.081	1.151
42-43	1.307	1.465	1.179	1.194	1.166	1.149	1.342	1.239	1.089	1.057
43-44	1.221	1.382	1.155	1.180	1.088	1.099	1.272	1.203	1.021	1.053
44-45	1.253	1.429	1.256	1.166	1.080	1.128	1.314	1.186	930	1.016
über 45	1.207	1.301	1.211	1.036	1.099	1.099	1.194	1.111	911	1.054
Insgesamt	1.075	913	1.212	1.021	1.013	979	844	1.123	892	965

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen; Fälle nur für Nichtvertragsrenten auswertbar.

1) Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten.

2) Einschließlich der (nicht mehr separat ausgewiesenen) Altersrenten für langjährig unter Tage Beschäftigte sowie der auslaufenden Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Die Anzahl der laufenden Renten nach Rentenarten ¹⁾ nach dem **Rentenfallkonzept** ²⁾ und dem Geschlecht in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2016 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Männer -

Jahr	Anzahl der Renten nach SGB VI								
	Renten insgesamt	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen Alters			Renten wegen Todes		
		insgesamt	darunter wegen voller Erwerbsminderung	insgesamt	darunter vorgezogenen ³⁾		insgesamt ⁶⁾	darunter	
					insgesamt	darunter für bes. langjährig Vers. ⁴⁾		Witwen-/Witwerrenten ⁴⁾	Waisenrenten
Deutschland									
Allgemeine Rentenversicherung									
2016	9.023.506	815.327	767.138	7.579.768	4.649.777	342.565	628.411	627.487	.
2017	9.058.350	814.685	769.900	7.602.780	4.678.760	458.853	640.885	639.984	.
2018	9.098.483	807.414	763.343	7.638.642	4.707.030	589.383	652.427	651.557	.
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁵⁾									
2016	498.551	51.971	32.925	436.815	286.880	14.594	9.765	9.732	.
2017	488.292	49.839	32.497	428.584	286.147	19.368	9.869	9.843	.
2018	480.057	47.544	31.891	422.557	285.936	24.822	9.956	9.935	.
Gesetzliche Rentenversicherung									
2016	9.522.057	867.298	800.063	8.016.583	4.936.657	357.159	638.176	637.219	.
2017	9.546.642	864.524	802.397	8.031.364	4.964.907	478.221	650.754	649.827	.
2018	9.578.540	854.958	795.234	8.061.199	4.992.966	614.205	662.383	661.492	.
Alte Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2016	7.612.889	667.463	616.867	6.501.902	3.823.864	268.317	443.524	442.710	.
2017	7.625.198	668.583	621.561	6.502.661	3.838.093	359.109	453.954	453.166	.
2018	7.646.427	664.615	618.870	6.518.488	3.855.050	461.451	463.324	462.571	.
Neue Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2016	1.909.168	199.835	183.196	1.514.681	1.112.793	88.842	194.652	194.509	.
2017	1.921.444	195.941	180.836	1.528.703	1.126.814	119.112	196.800	196.661	.
2018	1.932.113	190.343	176.364	1.542.711	1.137.916	152.754	199.059	198.921	.

1) Ohne Artikel 2 RÜG-Renten

2) Anzahlen der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.

4) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

5) Ohne Knappschaftsausgleichleistungen

6) Ohne Waisenrenten, einschließlich Erziehungsrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Die Anzahl der laufenden Renten nach Rentenarten ¹⁾ nach dem **Rentenfallkonzept** ²⁾ und dem Geschlecht in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2016 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Frauen -

Jahr	Anzahl der Renten nach SGB VI								
	Renten insgesamt	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen Alters			Renten wegen Todes		
		insgesamt	darunter wegen voller Erwerbsminderung	insgesamt	darunter vorgezogenen ³⁾		insgesamt ⁶⁾	darunter	
					insgesamt	darunter für bes. lang-jährig Vers.		Witwen-/Witwerrenten ⁴⁾	Waisenrenten
Deutschland									
Allgemeine Rentenversicherung									
2016	15.049.407	897.708	855.364	9.874.148	5.194.063	201.599	4.277.551	4.269.921	.
2017	15.058.865	915.180	872.062	9.902.756	5.306.023	299.857	4.240.929	4.233.644	.
2018	15.084.570	919.459	874.090	9.957.983	5.404.928	414.302	4.207.128	4.200.135	.
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁵⁾									
2016	504.073	10.343	9.108	112.555	69.328	2.866	381.175	381.114	.
2017	499.543	10.251	9.115	112.994	71.751	4.244	376.298	376.242	.
2018	494.150	10.040	8.941	113.471	73.815	5.824	370.639	370.594	.
Gesetzliche Rentenversicherung									
2016	15.553.480	908.051	864.472	9.986.703	5.263.391	204.465	4.658.726	4.651.035	.
2017	15.558.408	925.431	881.177	10.015.750	5.377.774	304.101	4.617.227	4.609.886	.
2018	15.578.720	929.499	883.031	10.071.454	5.478.743	420.126	4.577.767	4.570.729	.
Alte Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2016	12.346.879	695.472	662.466	7.898.439	3.764.926	142.792	3.752.968	3.746.919	.
2017	12.348.013	712.763	678.837	7.918.677	3.839.380	212.846	3.716.573	3.710.743	.
2018	12.364.540	719.339	683.186	7.963.165	3.906.393	295.631	3.682.036	3.676.425	.
Neue Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2016	3.206.601	212.579	202.006	2.088.264	1.498.465	61.673	905.758	904.116	.
2017	3.210.395	212.668	202.340	2.097.073	1.538.394	91.255	900.654	899.143	.
2018	3.214.180	210.160	199.845	2.108.289	1.572.350	124.495	895.731	894.304	.

- 1) Ohne Artikel 2 RÜG-Renten
- 2) Anzahlen der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).
- 3) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.
- 4) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.
- 5) Ohne Knappschaftsausgleichleistungen
- 6) Ohne Waisenrenten, einschließlich Erziehungsrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Die Anzahl der laufenden Renten nach Rentenarten ¹⁾ nach dem **Rentenfallkonzept** ²⁾ und dem Geschlecht in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2016 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Männer und Frauen -

Jahr	Anzahl der Renten nach SGB VI								
	Renten insgesamt	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen Alters			Renten wegen Todes		
		insgesamt	darunter wegen voller Erwerbsminderung	insgesamt	darunter vorgezogenen ³⁾		insgesamt ⁶⁾	darunter	
					insgesamt	darunter für bes. langjährig Vers. ⁴⁾		Witwen-/Witwerrenten ⁴⁾	Waisenrenten
Deutschland									
Allgemeine Rentenversicherung									
2016	24.377.658	1.713.035	1.622.502	17.453.916	9.843.840	544.164	5.210.707	4.897.408	304.745
2017	24.400.693	1.729.865	1.641.962	17.505.536	9.984.783	758.710	5.165.292	4.873.628	283.478
2018	24.453.944	1.726.873	1.637.433	17.596.625	10.111.958	1.003.685	5.130.446	4.851.692	270.891
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁵⁾									
2016	1.011.412	62.314	42.033	549.370	356.208	17.460	399.728	390.846	8.788
2017	996.011	60.090	41.612	541.578	357.898	23.612	394.343	386.085	8.176
2018	981.771	57.584	40.832	536.028	359.751	30.646	388.159	380.529	7.564
Gesetzliche Rentenversicherung									
2016	25.389.070	1.775.349	1.664.535	18.003.286	10.200.048	561.624	5.610.435	5.288.254	313.533
2017	25.396.704	1.789.955	1.683.574	18.047.114	10.342.681	782.322	5.559.635	5.259.713	291.654
2018	25.435.715	1.784.457	1.678.265	18.132.653	10.471.709	1.034.331	5.518.605	5.232.221	278.455
Alte Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2016	20.253.251	1.362.935	1.279.333	14.400.341	7.588.790	411.109	4.489.975	4.189.629	293.483
2017	20.247.718	1.381.346	1.300.398	14.421.338	7.677.473	571.955	4.445.034	4.163.909	274.507
2018	20.273.913	1.383.954	1.302.056	14.481.653	7.761.443	757.082	4.408.306	4.138.996	262.946
Neue Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2016	5.135.819	412.414	385.202	3.602.945	2.611.258	150.515	1.120.460	1.098.625	20.050
2017	5.148.986	408.609	383.176	3.625.776	2.665.208	210.367	1.114.601	1.095.804	17.147
2018	5.161.802	400.503	376.209	3.651.000	2.710.266	277.249	1.110.299	1.093.225	15.509

- 1) Ohne Artikel 2 RÜG-Renten
- 2) Anzahlen der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).
- 3) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.
- 4) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.
- 5) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen
- 6) Einschließlich Erziehungsrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 4

Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag ¹⁾ der laufenden Renten nach Rentenarten ²⁾ nach dem **Rentenfallkonzept** ³⁾ und dem Geschlecht in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2016 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Männer -

Jahr	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen voller Erwerbsminderung	insgesamt	darunter vorgezogenen ⁴⁾		insgesamt ⁷⁾	darunter	
				insgesamt	darunter für bes. langjährig Vers.		Witwen-/Witwerrenten ⁵⁾	Waisenrenten
Deutschland								
Allgemeine Rentenversicherung								
2016	756,17	773,40	1.082,77	1.254,27	1.380,55	308,88	308,40	.
2017	767,86	784,06	1.101,02	1.278,31	1.404,17	316,12	315,65	.
2018	788,54	804,69	1.134,44	1.320,67	1.448,45	326,96	326,49	.
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁶⁾								
2016	877,70	980,89	1.371,05	1.453,60	1.383,60	413,44	412,05	.
2017	897,44	996,69	1.393,53	1.482,06	1.418,90	427,48	426,52	.
2018	930,18	1.024,95	1.433,72	1.529,24	1.470,57	441,66	440,98	.
Gesetzliche Rentenversicherung								
2016	763,45	781,94	1.098,48	1.265,86	1.380,67	310,48	309,98	.
2017	775,33	792,66	1.116,63	1.290,06	1.404,77	317,82	317,34	.
2018	796,42	813,53	1.150,13	1.332,61	1.449,35	328,69	328,21	.
Alte Länder								
Gesetzliche Rentenversicherung								
2016	774,48	789,98	1.079,18	1.293,90	1.458,67	283,77	283,12	.
2017	784,09	798,64	1.095,67	1.316,59	1.479,08	288,03	287,41	.
2018	805,42	820,09	1.130,42	1.361,78	1.525,72	297,39	296,77	.
Neue Länder								
Gesetzliche Rentenversicherung								
2016	726,61	754,88	1.181,34	1.169,49	1.145,10	371,34	371,12	.
2017	745,43	772,12	1.205,81	1.199,69	1.180,72	386,52	386,30	.
2018	764,98	790,51	1.233,41	1.233,78	1.218,64	401,53	401,31	.

1) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR

2) Ohne Artikel 2 RÜG-Renten.

3) Anzahlen der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

4) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.

5) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

6) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen

7) Ohne Waisenrenten, einschließlich Erziehungsrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 4

Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag ¹⁾ der laufenden Renten nach Rentenarten ²⁾ nach dem **Rentenfallkonzept** ³⁾ und dem Geschlecht in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2016 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Frauen -

Jahr	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen voller Erwerbsminderung	insgesamt	darunter vorgezogenen ⁴⁾		insgesamt ⁷⁾	darunter	
				insgesamt	darunter für bes. lang-jährig Vers.		Witwen-/Witwerrenten ⁵⁾	Waisenrenten
Deutschland								
Allgemeine Rentenversicherung								
2016	758,92	774,02	660,44	832,06	1.054,73	607,92	607,52	.
2017	772,68	788,04	678,61	852,75	1.074,33	618,75	618,36	.
2018	796,34	812,52	705,79	884,51	1.107,98	637,44	637,06	.
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁶⁾								
2016	865,19	931,88	923,66	1.004,84	1.174,74	790,31	790,29	.
2017	890,09	952,79	951,99	1.032,79	1.207,51	803,39	803,37	.
2018	920,44	981,82	986,91	1.067,66	1.250,02	825,14	825,12	.
Gesetzliche Rentenversicherung								
2016	760,13	775,68	663,40	834,33	1.056,41	622,84	622,51	.
2017	773,98	789,75	681,70	855,14	1.076,19	633,80	633,45	.
2018	797,68	814,23	708,95	886,97	1.109,95	652,64	652,30	.
Alte Länder								
Gesetzliche Rentenversicherung								
2016	740,41	755,25	602,15	798,95	1.066,08	612,61	612,31	.
2017	751,34	766,44	616,86	815,69	1.078,77	621,86	621,54	.
2018	774,51	790,51	642,34	846,73	1.109,73	640,75	640,43	.
Neue Länder								
Gesetzliche Rentenversicherung								
2016	824,66	842,70	895,07	923,23	1.034,03	665,24	664,76	.
2017	849,86	867,94	926,53	953,61	1.070,16	683,08	682,62	.
2018	877,00	895,31	960,55	986,96	1.110,48	701,53	701,08	.

1) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

2) Ohne Artikel 2 RÜG-Renten

3) Anzahlen der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

4) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.

5) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

6) Ohne Knappschaftsausgleichleistungen

7) Ohne Waisenrenten, einschließlich Erziehungsrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 4

Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag ¹⁾ der laufenden Renten nach Rentenarten ²⁾ nach dem **Rentenfallkonzept** ³⁾ und dem Geschlecht in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2016 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Männer und Frauen -

Jahr	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen voller Erwerbsminderung	insgesamt	darunter vorgezogenen ⁴⁾		insgesamt ⁷⁾	darunter	
				insgesamt	darunter für bes. langjährig Vers. ⁵⁾		Witwen-/Witwerrenten ⁵⁾	Waisenrenten
Deutschland								
Allgemeine Rentenversicherung								
2016	757,61	773,73	843,84	1.031,49	1.259,84	546,35	569,20	171,76
2017	770,41	786,17	862,07	1.052,17	1.273,81	557,53	578,61	187,38
2018	792,69	808,87	891,86	1.087,54	1.307,91	574,50	595,35	193,21
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁶⁾								
2016	875,62	970,27	1.279,39	1.366,26	1.349,32	768,02	780,86	195,46
2017	896,18	987,07	1.301,41	1.391,99	1.380,90	781,72	793,76	212,04
2018	928,47	1.015,51	1.339,13	1.434,53	1.428,66	803,50	815,08	219,21
Gesetzliche Rentenversicherung								
2016	761,75	778,69	857,13	1.043,19	1.262,62	562,14	584,84	172,42
2017	774,63	791,14	875,26	1.063,92	1.277,04	573,43	594,40	188,08
2018	797,07	813,90	905,09	1.099,45	1.311,49	590,61	611,33	193,92
Alte Länder								
Gesetzliche Rentenversicherung								
2016	757,09	772,00	817,53	1.048,35	1.322,31	551,27	577,52	171,14
2017	767,19	781,83	832,76	1.066,10	1.330,11	560,89	585,18	186,68
2018	789,35	804,57	862,04	1.102,55	1.363,28	577,92	602,03	192,49
Neue Länder								
Gesetzliche Rentenversicherung								
2016	777,15	800,93	1.015,42	1.028,18	1.099,59	605,70	612,77	191,20
2017	799,78	822,72	1.044,28	1.057,65	1.132,76	623,45	629,44	210,45
2018	823,76	846,18	1.075,84	1.090,59	1.170,07	640,99	646,54	218,15

1) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

2) Ohne Artikel 2 RÜG-Renten

3) Anzahlen der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

4) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.

5) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

6) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen

7) Einschließlich Erziehungsrenten

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Die Anzahl der Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem **Personenkonzept**¹⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab 2016 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in **Deutschland** und den **alten** und **neuen** Ländern

- Männer -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in €/Monat		
	2016	2017	2018	2016	2017	2018
Deutschland						
Einzelrentner	8.441.497	8.439.383	8.447.170	1.053,31	1.070,56	1.102,86
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	856.822	853.720	844.126	759,70	771,80	792,94
Alters	7.488.942	7.490.486	7.508.163	1.096,11	1.113,92	1.147,25
Todes ²⁾	95.733	95.177	94.881	332,92	338,08	346,97
Mehrfachrentner	542.525	555.671	567.612	1.430,35	1.460,15	1.506,39
Rentner insgesamt	8.984.022	8.995.054	9.014.782	1.076,08	1.094,63	1.128,27
Alte Länder						
Einzelrentner	6.868.672	6.860.208	6.863.178	1.041,64	1.057,14	1.090,45
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	656.809	657.914	654.057	773,30	782,95	804,22
Alters	6.140.096	6.130.399	6.136.891	1.078,94	1.095,33	1.130,03
Todes ²⁾	71.767	71.895	72.230	306,43	309,70	319,27
Mehrfachrentner	372.475	382.943	392.168	1.356,35	1.378,96	1.423,79
Rentner insgesamt	7.241.147	7.243.151	7.255.346	1.057,83	1.074,15	1.108,47
Neue Länder						
Einzelrentner	1.572.825	1.579.175	1.583.992	1.104,25	1.128,88	1.156,61
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	200.013	195.806	190.069	715,06	734,32	754,13
Alters	1.348.846	1.360.087	1.371.272	1.174,25	1.197,71	1.224,31
Todes ²⁾	23.966	23.282	22.651	412,24	425,72	435,34
Mehrfachrentner	170.050	172.728	175.444	1.592,43	1.640,17	1.691,03
Rentner insgesamt	1.742.875	1.751.903	1.759.436	1.151,88	1.179,29	1.209,90

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.
Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

2) Ohne Waisenrenten

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 5

Die Anzahl der Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem **Personenkonzept**¹⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab 2016 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in **Deutschland** und in den **alten** und **neuen** Ländern

- Frauen -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in €/Monat		
	2016	2017	2018	2016	2017	2018
Deutschland						
Einzelrentner	8.404.342	8.434.530	8.477.423	666,94	684,68	711,63
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	852.097	868.521	873.741	759,98	774,12	798,04
Alters	6.472.576	6.514.860	6.580.496	688,05	706,98	735,45
Todes ²⁾	1.079.669	1.051.149	1.023.186	466,93	472,61	484,61
Mehrfachrentner	3.574.419	3.561.724	3.550.425	1.290,48	1.318,48	1.362,41
Rentner insgesamt	11.978.761	11.996.254	12.027.848	853,00	872,86	903,73
Alte Länder						
Einzelrentner	6.784.778	6.808.257	6.845.341	618,15	632,84	658,42
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	653.384	669.997	677.386	743,23	754,32	777,55
Alters	5.163.723	5.195.747	5.249.756	630,90	646,68	673,91
Todes ²⁾	967.671	942.513	918.199	465,68	470,17	481,93
Mehrfachrentner	2.777.338	2.766.180	2.755.788	1.214,81	1.236,61	1.278,00
Rentner insgesamt	9.562.116	9.574.437	9.601.129	791,45	807,28	836,26
Neue Länder						
Einzelrentner	1.619.564	1.626.273	1.632.082	871,30	901,72	934,80
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	198.713	198.524	196.355	815,06	840,94	868,73
Alters	1.308.853	1.319.113	1.330.740	913,52	944,47	978,22
Todes ²⁾	111.998	108.636	104.987	477,72	493,71	508,09
Mehrfachrentner	797.081	795.544	794.637	1.554,15	1.603,18	1.655,11
Rentner insgesamt	2.416.645	2.421.817	2.426.719	1.096,52	1.132,14	1.170,67

1) Anzahl der Rentnerinnen; die je Rentnerin geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst. Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

2) Ohne Waisenrenten

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 5

Die Anzahl der Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem **Personenkonzept**¹⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab 2016 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in **Deutschland** und den **alten** und **neuen** Ländern

- Männer und Frauen -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in €/Monat		
	2016	2017	2018	2016	2017	2018
Deutschland						
Einzelrentner	16.845.839	16.873.913	16.924.593	860,55	877,68	906,89
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	1.708.919	1.722.241	1.717.867	759,84	772,97	795,53
Alters	13.961.518	14.005.346	14.088.659	906,93	924,62	954,91
Todes ²⁾	1.175.402	1.146.326	1.118.067	456,02	461,43	472,93
Mehrfachrentner	4.116.944	4.117.395	4.118.037	1.308,91	1.337,60	1.382,25
Rentner insgesamt	20.962.783	20.991.308	21.042.630	948,60	967,89	999,92
Alte Länder						
Einzelrentner	13.653.450	13.668.465	13.708.519	831,20	845,79	874,71
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	1.310.193	1.327.911	1.331.443	758,30	768,50	790,65
Alters	11.303.819	11.326.146	11.386.647	874,27	889,52	919,74
Todes ²⁾	1.039.438	1.014.408	990.429	454,68	458,80	470,07
Mehrfachrentner	3.149.813	3.149.123	3.147.956	1.231,55	1.253,92	1.296,17
Rentner insgesamt	16.803.263	16.817.588	16.856.475	906,25	922,21	953,42
Neue Länder						
Einzelrentner	3.192.389	3.205.448	3.216.074	986,07	1.013,63	1.044,05
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	398.726	394.330	386.424	764,90	788,00	812,36
Alters	2.657.699	2.679.200	2.702.012	1.045,85	1.073,03	1.103,11
Todes ²⁾	135.964	131.918	127.638	466,17	481,71	495,18
Mehrfachrentner	967.131	968.272	970.081	1.560,88	1.609,77	1.661,61
Rentner insgesamt	4.159.520	4.173.720	4.186.155	1.119,72	1.151,93	1.187,16

1) Anzahl der Rentnerinnen und Rentner; die je Rentnerin/Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.
Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

2) Ohne Waisenrenten

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 6

Verteilung nach durchschnittlichen berücksichtigten Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten¹⁾ sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten¹⁾ der Nichtvertragsrenten²⁾ wegen Alters in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2018 in Deutschland³⁾

Höhe der Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von ... bis... Jahre	Anzahl ⁴⁾ insgesamt	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von ... bis unter ... Entgeltpunkte														Ø EP/Jahr an Beitrags- u. beitragsfreien Zeiten	Ø Jahre	Ø Renten-zahl- betrag in €
		1,8 u. m.																
		über 0 - 0,2	0,2 - 0,4	0,4 - 0,6	0,6 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	1,2 - 1,4	1,4 - 1,6	1,6 - 1,8	1,8 u. m.							
Männer																		
über 0 - 4	2.536	650	761	614	224	184	73	12	7	3	7	0,4176	3,57	127,16				
5 - 9	134.922	6.773	22.961	50.608	41.916	9.328	2.135	672	353	123	53	0,5524	7,52	135,20				
10 - 14	140.513	9.594	16.172	27.651	55.701	23.752	5.345	1.471	657	135	35	0,6333	12,39	240,90				
15 - 19	170.759	5.824	16.263	17.059	50.836	49.749	16.583	3.745	895	131	32	0,7259	17,34	377,00				
20 - 24	130.099	2.476	10.763	18.066	31.830	36.865	21.789	7.127	1.038	140	25	0,7917	22,39	521,40				
25 - 29	123.148	1.188	9.715	18.333	29.515	30.874	21.991	9.277	3.711	271	37	0,8154	27,50	650,83				
30 - 34	152.020	877	9.276	23.753	35.161	36.904	26.702	13.914	4.801	591	41	0,8447	32,58	787,70				
35 - 39	376.373	660	9.040	41.209	76.520	97.011	76.626	43.822	27.490	3.734	261	0,9398	37,69	991,48				
40 - 44	1.322.140	460	8.301	55.376	140.490	314.253	361.778	233.952	190.895	14.682	1.952	1,0804	43,13	1.267,09				
45 - 49	2.878.098	444	9.509	74.456	241.926	643.205	859.847	556.061	442.087	48.673	1.910	1,1145	47,09	1.437,09				
50 und mehr	213.969	32	1.064	6.179	15.378	45.910	68.899	38.964	35.236	4.275	32	1,1223	50,54	1.560,58				
Renten insgesamt ⁴⁾	5.647.180	28.978	113.825	342.927	719.497	1.288.035	1.459.748	909.017	705.406	72.758	4.385	1,0364	41,53	1.223,33				
Ø EP/Jahr	1,0364	0,1270	0,3206	0,5133	0,7122	0,9092	1,0939	1,2933	1,4884	1,6467	1,8962	-	-	-				
Ø Jahre	41,53	23,22	30,84	35,63	41,87	44,35	44,96	45,62	45,62	45,76	43,01	-	-	-				
Rentenzahlbetrag i. €	1.223,33	77,51	228,51	452,98	706,39	1.044,61	1.332,72	1.594,62	1.855,17	2.117,00	2.899,63	-	-	-				
Frauen																		
über 0 - 4	43.193	1.359	1.748	7.662	11.309	20.897	257	99	43	10	4	0,7441	3,89	264,25				
5 - 9	760.484	10.648	36.702	189.667	250.127	442.293	40.929	39.896	41.954	8.220	47	0,7675	6,97	231,02				
10 - 14	547.444	12.124	39.762	177.775	210.974	45.877	20.191	17.055	19.037	4.633	16	0,6792	12,34	323,74				
15 - 19	522.014	6.877	53.493	200.835	184.270	56.047	13.395	5.008	5.008	334	3	0,6150	17,38	387,84				
20 - 24	427.560	2.631	41.897	165.795	149.733	50.102	14.237	2.626	2.626	100	4	0,6213	22,44	488,29				
25 - 29	486.395	1.191	29.807	152.377	212.185	67.244	19.025	3.604	828	130	4	0,6620	27,53	603,26				
30 - 34	593.818	753	21.379	137.161	292.002	103.345	29.433	7.628	1.869	238	10	0,7065	32,56	722,58				
35 - 39	814.789	604	14.297	123.834	405.893	181.087	62.933	19.936	5.623	565	14	0,7619	37,56	852,90				
40 - 44	1.309.080	434	10.102	127.980	582.609	330.784	155.294	75.428	24.739	1.676	32	0,8296	42,71	991,52				
45 - 49	856.226	263	5.794	89.598	316.923	228.607	130.400	60.151	22.278	2.193	19	0,8579	46,63	1.116,28				
50 und mehr	19.595	9	308	2.348	6.804	5.417	2.868	1.236	539	66	-	0,8483	50,51	1.242,19				
Renten insgesamt ⁴⁾	6.384.651	36.893	255.289	1.375.035	2.622.829	4.883.962	488.962	232.667	119.096	18.165	153	0,7482	29,92	700,55				
Ø EP/Jahr	0,7482	0,1168	0,3338	0,5197	0,7015	0,8862	1,0866	1,2887	1,4846	1,6528	2,1255	-	-	-				
Ø Jahre	29,92	14,11	21,11	24,60	31,09	33,10	36,46	33,74	25,30	18,42	25,86	-	-	-				
Rentenzahlbetrag i. €	700,55	82,97	270,27	427,14	671,53	867,62	1.127,86	1.227,70	1.078,95	885,56	1.459,65	-	-	-				

¹⁾ Berechnet aus Entgeltpunktsumme, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und multipliziert mit 12.
²⁾ Beitragszeiten, ungewerbliche Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenversicherung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.
³⁾ Vergleichen Sie die Angaben zum Rentenzahlbetrag mit den Angaben zum Rentenzahlbetrag in der Statistik der Renten bzw. des Rentens und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS (daneben, wo die Entgeltpunkte einbezogen wurden).
⁴⁾ Die Gesamtsomme sind bei Männern 2.803 und bei Frauen 4.063 Renten ohne Zeilenangaben bzw. Entgeltpositionen enthalten, die mit abliegenden Zeilen aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung entstehen können.
 alle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 6

Verteilung nach durchschnittlichen berücksichtigten Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten¹⁾ sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten²⁾ der Nichtvertragsrenten³⁾ wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2018 in Deutschland⁴⁾

Höhe der Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von ... bis... Jahre	Anzahl ⁴⁾ insgesamt	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von ... bis unter ... Entgeltpunkte														Ø EP/Jahr an Beitrags- u. beitragsfreien Zeiten	Ø Jahre	Ø Renten-zahl- betrag in €	
		1,8 u. m.																	
		über 0 - 0,2	0,2 - 0,4	0,4 - 0,6	0,6 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	1,2 - 1,4	1,4 - 1,6	1,6 - 1,8	1,8 u. m.	10	11	12	13				14
Männer																			
über 0 - 4	7	-	-	1	2	4	-	-	-	53	11	-	-	-	-	-	0,8010	2,65	32,36
5 - 9	442	108	33	21	95	121	95	107	147	136	20	2	-	-	-	-	0,6288	8,03	80,64
10 - 14	2.076	369	147	147	107	192	107	147	107	136	20	2	-	-	-	-	0,3415	12,92	92,94
15 - 19	4.994	1.465	328	328	328	189	328	328	189	192	67	2	1	-	-	-	0,3299	17,71	141,88
20 - 24	9.032	2.766	3.140	1.493	1.086	292	1.086	2.447	1.493	162	85	7	1	-	-	-	0,3643	22,69	209,99
25 - 29	16.012	3.181	5.954	3.525	2.447	629	2.447	2.447	1.84	184	78	12	2	-	-	-	0,4033	27,71	289,01
30 - 34	31.957	3.178	9.686	8.301	7.343	2.058	731	3.443	2.058	731	472	18	31	-	-	-	0,5022	32,78	423,31
35 - 39	98.710	3.154	13.667	20.791	37.551	15.743	5.562	13.99	15.743	5.562	1.743	38	451	-	-	-	0,6581	38,18	668,26
40 - 44	385.582	1.860	16.306	54.312	130.697	110.470	49.660	16.033	54.312	16.033	1.743	18	589	-	-	-	0,8028	42,79	855,73
45 - 49	1.25425	62	1.799	11.969	31.748	41.617	25.501	8.598	31.748	8.598	3.418	15	698	-	-	-	0,8939	45,80	994,36
50 und mehr	3	-	-	2	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,6227	52,96	814,65
Renten insgesamt ⁴⁾	674.241	17.544	52.419	101.180	211.405	171.315	82.181	27.107	9.668	1.360	1.6496	61	1.8956	-	-	-	0,7639	41,27	801,46
Ø EP/Jahr	0,7639	0,1282	0,3141	0,5083	0,7143	0,8958	1,0825	1,2833	1,4813	1,6813	1,8856	-	1,8956	-	-	-	-	-	-
Ø Jahre	41,27	28,75	35,67	40,20	41,68	42,91	43,37	43,32	43,74	44,23	44,23	-	39,84	-	-	-	-	-	-
Rentenzahlbetrag i. €	801,46	103,17	293,17	518,15	755,51	949,89	1.145,12	1.352,97	1.555,33	1.748,25	2.077,74	-	2.077,74	-	-	-	-	-	-
Frauen																			
über 0 - 4	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5 - 9	364	193	57	37	42	33	33	42	33	33	1	1	-	-	-	-	0,0183	4,75	527,59
10 - 14	2.875	1.474	815	461	83	38	38	83	461	3	1	1	-	-	-	-	0,3113	8,54	73,03
15 - 19	7.677	2.225	2.289	2.289	544	78	78	544	2.289	12	1	1	-	-	-	-	0,2410	13,00	123,59
20 - 24	16.207	1.988	4.301	6.506	2.945	449	449	2.945	449	16	2	2	-	-	-	-	0,3336	17,80	220,76
25 - 29	32.669	1.598	4.885	13.121	10.476	2.454	122	2.454	11	11	2	2	-	-	-	-	0,4465	22,74	351,49
30 - 34	64.400	1.562	5.290	19.780	27.276	9.195	1.171	11	11	11	1	1	-	-	-	-	0,5474	27,75	492,87
35 - 39	141.429	1.714	6.702	25.465	65.035	32.097	8.372	1.767	65.035	1.767	11	13	-	-	-	-	0,6287	32,72	621,10
40 - 44	343.507	1.214	8.048	39.124	133.638	109.656	40.763	9.363	133.638	1.600	100	100	-	-	-	-	0,7199	37,94	768,65
45 - 49	75.015	26	823	7.917	27.325	23.548	10.676	3.644	27.325	1.600	109	109	-	-	-	-	0,8001	42,58	878,70
50 und mehr	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,6409	56,75	998,44
Renten insgesamt ⁴⁾	684.146	11.995	33.449	114.700	267.365	177.548	61.136	14.902	2.828	221	1.6485	1	1.8785	-	-	-	0,7431	39,42	795,18
Ø EP/Jahr	0,7431	0,1162	0,3200	0,5189	0,7094	0,8878	1,0795	1,2747	1,4692	1,6485	1,8785	-	1,8785	-	-	-	-	-	-
Ø Jahre	39,42	26,26	32,58	36,49	39,88	41,42	42,42	42,92	43,38	44,01	44,01	-	43,00	-	-	-	-	-	-
Rentenzahlbetrag i. €	795,18	95,19	297,87	534,85	765,97	962,78	1.158,34	1.355,78	1.561,53	1.767,13	2.688,46	-	2.688,46	-	-	-	-	-	-

1) Berechnet aus Entgeltpunktsumme, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und multipliziert mit 12.
 2) Vertragsrenten, ungewerbliche Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenversicherung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.
 3) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner bzw. des Rentners und nicht wie bei den Ausrentnern des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.
 4) In der Gesamtsomme sind bei Männern und bei Frauen jeweils eine Rente ohne Zeilenzugaben bzw. Entgeltpositionen enthalten, die mit alleinigen Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung entstehen können.
 Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 6

Verteilung nach durchschnittlichen berücksichtigten Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten¹⁾ sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten¹⁾ der Nichtvertragsrenten²⁾ wegen Alters in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2018 in den alten Ländern³⁾

Höhe der Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von ... bis... Jahre	Anzahl ⁴⁾ insgesamt	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von ... bis unter ... Entgeltpunkte											1,8 u. m.	1,6 - 1,8	1,4 - 1,6	1,2 - 1,4	1,0 - 1,2	0,8 - 1,0	0,6 - 0,8	0,4 - 0,6	0,2 - 0,4	über 0 - 0,2	12	13	14
		7	8	9	10	11	6	5	4	3	2														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11													
Männer																									
über 0 - 4	2.477	625	746	603	49.988	220	180	73	12	7	3	7	344	358	0,4194	3,58	123,90								
5 - 9	132.706	6.259	22.550	41.421	49.988	41.421	9.206	2.066	662	344	118	52	1.447	7,52	0,5540	7,52	135,46								
10 - 14	137.210	8.620	15.615	27.056	55.001	23.416	23.416	5.242	1.447	648	132	33	3.686	12,39	0,6375	12,39	242,32								
15 - 19	166.741	5.223	15.559	25.929	49.914	49.081	49.081	16.314	3.686	878	128	29	6.206	17,34	0,7295	17,34	378,71								
20 - 24	117.917	2.276	10.101	16.765	28.649	33.862	33.862	18.973	6.206	930	131	24	7.920	22,33	0,8086	22,33	517,46								
25 - 29	106.094	1.124	9.105	16.554	24.596	26.400	26.400	18.334	7.920	258	34	39	10.966	27,50	0,8086	27,50	645,77								
30 - 34	129.853	840	8.738	21.109	29.207	31.639	31.639	22.385	9.966	4.362	568	39	10.966	32,58	0,8373	32,58	779,94								
35 - 39	309.223	648	8.672	36.543	59.633	75.346	75.346	62.847	24.860	3.571	246	39	16.857	37,65	0,9424	37,65	993,90								
40 - 44	973.056	463	8.015	45.712	88.932	193.851	193.851	270.412	188.253	163.236	12.513	167,8	376.472	47,13	1,1031	47,13	1.302,98								
45 - 49	2.060.414	442	8.977	51.485	127.665	359.911	359.911	640.251	449.337	376.472	44.224	1.660	1.523	47,13	1,1823	47,13	1.495,26								
50 und mehr	164.163	32	1.037	4.987	9.739	31.242	31.242	53.401	29.099	3.855	27	27	29.099	50,56	1,1384	50,56	1.611,03								
Renten insgesamt ⁴⁾	4.302.368	26.542	109.115	296.752	514.977	834.134	834.134	1.110.328	736.080	602.605	65.501	3.819	1.0458	40,53	1,0458	40,53	1.224,13								
Ø EP/Jahr	1,0458	0,1286	0,3204	0,5107	0,7084	0,9114	0,9114	1,0962	1,2934	1,4896	1,6464	1,8989	1,6464	-	-	-	-	-							
Ø Jahre	40,53	15,84	23,09	29,17	32,39	40,13	40,13	44,11	44,88	45,55	45,74	42,81	45,55	-	-	-	-	-							
rentenzahlbetrag i. €	1.224,13	77,49	226,81	430,45	652,84	1.019,45	1.019,45	1.335,68	1.597,11	1.854,09	2.105,49	2.902,55	1.854,09	-	-	-	-	-							
Frauen																									
über 0 - 4	43.024	1.327	1.736	7.632	11.273	20.639	20.639	256	99	43	10	4	41.896	3,89	0,7446	3,89	263,61								
5 - 9	754.339	10.088	36.130	187.713	247.956	141.592	141.592	40.872	39.837	41.896	8.207	47	19.012	6,96	0,7690	6,96	231,26								
10 - 14	536.327	11.081	36.375	173.668	207.194	45.230	45.230	20.117	17.011	19.012	4.623	16	32.33	9,66	0,6821	9,66	324,89								
15 - 19	506.076	6.208	51.295	194.164	179.117	54.982	54.982	13.259	4.970	17.47	330	3	30.616	17,37	0,6168	17,37	389,07								
20 - 24	404.290	2.422	39.724	157.602	141.127	47.348	47.348	13.058	2.477	428	100	4	48.936	22,43	0,6206	22,43	489,36								
25 - 29	449.384	1.108	26.161	142.572	194.200	62.278	62.278	16.817	3.317	799	231	4	60.363	27,52	0,6600	27,52	603,63								
30 - 34	519.811	684	20.148	124.299	248.546	91.501	91.501	26.303	6.365	1.725	231	9	70.039	32,52	0,7039	32,52	722,84								
35 - 39	612.406	586	13.686	104.818	293.300	131.601	131.601	48.654	14.728	4.559	461	10	79.947	37,47	0,7947	37,47	849,51								
40 - 44	726.903	429	9.622	89.341	300.458	172.867	172.867	94.712	43.485	15.130	1.039	18	8.264	42,61	0,8264	42,61	1.005,59								
45 - 49	468.323	263	5.487	168.443	168.443	119.027	119.027	73.990	34.108	13.672	1.890	11	8.602	46,70	0,8602	46,70	1.137,86								
50 und mehr	14.395	9	289	1.559	4.751	3.919	3.919	2.273	1.044	476	65	-	2.273	50,55	0,8636	50,55	1.277,35								
Renten insgesamt ⁴⁾	5.039.280	34.205	244.663	1.234.803	1.986.365	890.784	890.784	350.311	167.441	99.487	17.084	126	7.312	26,92	0,7312	26,92	636,16								
Ø EP/Jahr	0,7312	0,1180	0,3336	0,5179	0,6978	0,8869	0,8869	1,0872	1,2894	1,4875	1,6534	2,1808	1,4875	-	-	-	-								
Ø Jahre	26,92	14,08	21,00	23,14	28,01	29,55	29,55	33,75	29,63	21,57	16,88	22,30	21,57	-	-	-	-								
rentenzahlbetrag i. €	636,16	82,91	269,50	411,50	624,67	799,18	799,18	1.066,83	1.111,31	947,62	824,20	1.286,01	947,62	-	-	-	-								

1) errechnet aus Entgeltpunkten, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und multipliziert mit 12. 2) erfassten, ungekürzte Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI und statisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten. 3) beziehung erfolgt Wohnort der Rentner bzw. das Renten- und nicht wie bei den Auswertungen des BIAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden. 4) der Gesamtsumme sind bei Männern 2.514 und bei Frauen 4.002 Renten ohne Zulagegaben bzw. Entgeltpunkten enthalten, die mit alleinigen Zahlen aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung entstehen können.

ll: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 6

Verteilung nach durchschnittlichen berücksichtigten Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten¹⁾ sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten²⁾ der Nichtvertragsrenten³⁾ wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2018 in den alten Ländern⁴⁾

Höhe der Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von ... bis... Jahre	Anzahl ⁴⁾ insgesamt	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von ... bis unter ... Entgeltpunkte														Ø EP/Jahr an Beitrags- u. beitragsfreien Zeiten	Ø Jahre	Ø Renten-zahl- betrag in €		
		1,8 u. m.																		
		über 0 - 0,2	0,2 - 0,4	0,4 - 0,6	0,6 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	1,2 - 1,4	1,4 - 1,6	1,6 - 1,8	1,8 u. m.	10	11	12	13				14	
Männer																				
über 0 - 4	5	-	-	-	1	1	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,33	28,80	
5 - 9	254	91	32	15	40	47	20	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8,29	75,47	
10 - 14	1.671	946	343	139	40	86	97	18	2	-	-	-	-	-	-	-	-	0,2960	89,60	
15 - 19	4.310	1.820	4.310	593	251	94	160	63	2	-	-	-	-	-	-	-	-	0,3214	144,69	
20 - 24	7.979	2.372	2.735	1.386	1.020	234	141	83	7	-	-	-	-	-	-	-	-	0,3701	215,43	
25 - 29	13.854	2.757	5.038	3.012	2.248	545	167	73	12	-	-	-	-	-	-	-	-	0,4078	292,97	
30 - 34	17.651	2.806	6.944	4.201	2.806	1.849	681	453	31	-	-	-	-	-	-	-	-	0,5084	428,84	
35 - 39	82.249	2.672	11.748	17.272	31.313	12.413	4.773	1.584	138	18	-	-	-	-	-	-	-	0,6573	668,77	
40 - 44	288.787	1.397	12.919	38.712	92.861	79.963	42.657	14.467	556	15	-	-	-	-	-	-	-	0,8172	875,97	
45 - 49	88.347	55	1.061	5.650	18.328	29.449	22.163	7.801	313	15	-	-	-	-	-	-	-	0,9407	1.037,64	
50 und mehr	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,5590	639,60	
Renten insgesamt ⁴⁾	515.110	14.916	43.423	73.726	152.632	124.683	70.859	24.551	8.964	58	-	-	-	-	-	-	-	0,7724	811,63	
Ø EP/Jahr	0,7724	0,1285	0,3133	0,5065	0,7147	0,8989	1,0838	1,2835	1,4817	1,6497	1,8967	-	-	-	-	-	-	-	-	
Ø Jahre	40,98	28,57	35,34	39,50	41,28	42,87	43,42	43,31	43,71	44,22	39,62	-	-	-	-	-	-	-	-	
Rentenzahlbetrag i. €	811,63	103,29	291,00	511,58	756,82	958,42	1.150,56	1.356,35	1.556,48	1.751,71	2.043,56	-	-	-	-	-	-	-	-	
Frauen																				
über 0 - 4	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,0183	527,59
5 - 9	297	188	54	34	12	7	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,2222	71,46	
10 - 14	2.686	1.363	798	453	66	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,2343	125,54	
15 - 19	7.323	2.047	2.445	2.259	516	51	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,3351	17,80	
20 - 24	15.528	1.824	4.098	6.301	2.879	410	14	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,4493	224,62	
25 - 29	31.137	1.463	4.564	12.507	10.116	2.358	116	11	2	-	-	-	-	-	-	-	-	0,5497	355,55	
30 - 34	60.573	1.440	4.873	18.528	25.818	8.721	1.078	104	10	1	-	-	-	-	-	-	-	0,6298	496,65	
35 - 39	122.201	1.485	6.094	22.968	57.367	27.036	6.069	1.024	147	11	-	-	-	-	-	-	-	0,7092	623,89	
40 - 44	249.714	944	6.665	29.852	100.187	78.074	27.014	5.774	1.124	1	-	-	-	-	-	-	-	0,7897	757,12	
45 - 49	48.088	19	502	4.133	17.829	16.064	6.892	2.023	547	79	-	-	-	-	-	-	-	0,8413	869,76	
50 und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Renten insgesamt ⁴⁾	537.549	10.774	30.093	97.035	214.790	132.727	41.189	8.939	1.830	170	-	-	-	-	-	-	-	0,7250	773,24	
Ø EP/Jahr	0,7250	0,1167	0,3196	0,5174	0,7087	0,8865	1,0772	1,2744	1,4734	1,6505	1,8785	-	-	-	-	-	-	-	-	
Ø Jahre	38,71	25,88	32,05	35,62	39,33	41,06	42,27	42,65	43,38	43,84	43,00	-	-	-	-	-	-	-	-	
Rentenzahlbetrag i. €	773,24	95,25	295,95	529,72	762,52	960,16	1.157,55	1.365,51	1.587,97	1.792,36	2.688,46	-	-	-	-	-	-	-	-	

¹⁾ Berechnet aus Entgeltpunktskizzen, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und multipliziert mit 12.
²⁾ Verrenteten, unverrentete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI und statisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.
³⁾ Abgrenzung erfolgt Wohnort der Rentner bzw. des Rentners und nicht wie bei den Auswertungen des BIAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.
⁴⁾ In der Gesamtsumme sind bei Männern und bei Frauen jeweils eine Rente ohne Zeitanangaben bzw. Entgeltpunkten enthalten, die mit alleinigen Zeiten aufgrund eines Versorgungsungleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung entstehen können.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 6

Verteilung nach durchschnittlichen berücksichtigten Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten¹⁾ sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten²⁾ der Nichtvertragsrenten³⁾ wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2018 in den neuen Ländern⁴⁾

Höhe der Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von ... bis ... Jahre	Anzahl insgesamt	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von ... bis unter ... Entgeltpunkte														Ø EP/Jahr an Beitrags- u. beitragsfreien Zeiten	Ø Jahre	Ø Renten- zahl- betrag in €			
		1,8 u. m.																			
		über 0 - 0,2	0,2 - 0,4	0,4 - 0,6	0,6 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	1,2 - 1,4	1,4 - 1,6	1,6 - 1,8	1,8 u. m.				1,8 u. m.						
Männer																					
über 0 - 4	2	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,8192	3,46	41,26	
5 - 9	188	17	26	6	55	74	33	33	2	-	-	-	-	-	-	-	-	0,7948	7,68	87,62	
10 - 14	405	157	8	8	67	106	39	39	2	-	-	-	-	-	-	-	-	0,5288	12,78	106,75	
15 - 19	684	312	139	25	312	77	95	32	4	-	-	-	-	-	-	-	-	0,3836	17,60	124,15	
20 - 24	1.053	394	405	107	66	405	58	21	2	-	-	-	-	-	-	-	-	0,3202	22,65	168,77	
25 - 29	2.158	424	916	513	199	84	17	17	5	-	-	-	-	-	-	-	-	0,3748	27,71	263,58	
30 - 34	4.306	372	1.485	3.006	813	209	19	19	1	-	-	-	-	-	-	-	-	0,4628	32,78	387,76	
35 - 39	16.461	482	1.919	3.519	6.238	3.330	789	50	23	-	-	-	-	-	-	-	-	0,6617	38,41	665,71	
40 - 44	96.785	463	3.387	15.600	37.836	30.507	7.003	1.566	397	2	-	-	-	-	-	-	-	0,7596	42,84	795,36	
45 - 49	37.078	7	718	6.319	13.420	12.168	3.338	797	283	28	-	-	-	-	-	-	-	0,7823	45,71	857,46	
50 und mehr	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,7900	56,67	1.164,77	
Renten insgesamt	159.131	2.628	8.996	27.454	58.773	46.632	11.322	2.556	704	63	-	-	-	-	-	-	-	0,7364	42,21	768,55	
Ø EP/Jahr	0,7364	0,1262	0,3184	0,5132	0,7133	0,8876	1,0742	1,2807	1,4757	1,6464	1,8739	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ø Jahre	42,21	29,73	37,26	42,09	42,71	43,01	43,05	43,33	44,04	44,42	44,11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rentenzahlbetrag i. €	768,55	102,51	303,62	535,80	752,13	927,07	1.111,08	1.320,57	1.540,65	1.677,00	2.738,41	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Frauen																					
über 0 - 4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5 - 9	67	5	3	3	30	26	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,7064	7,29	79,99	
10 - 14	189	111	17	8	17	32	3	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-	0,3363	12,79	95,89	
15 - 19	354	178	83	30	28	27	7	7	1	-	-	-	-	-	-	-	-	0,3025	17,64	140,89	
20 - 24	679	164	203	205	66	39	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,3834	22,66	258,71	
25 - 29	1.532	321	614	614	360	96	6	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,4999	27,86	415,93	
30 - 34	3.827	122	417	1.252	1.458	474	93	8	3	-	-	-	-	-	-	-	-	0,6102	32,87	577,01	
35 - 39	19.228	229	608	2.497	7.668	5.061	2.303	743	119	21	-	-	-	-	-	-	-	0,7879	38,41	841,91	
40 - 44	93.793	270	1.383	9.272	33.451	31.582	13.749	3.589	476	21	-	-	-	-	-	-	-	0,8276	42,69	902,48	
45 - 49	26.927	7	321	3.784	9.496	7.484	3.784	1.621	400	30	-	-	-	-	-	-	-	0,8301	45,56	907,42	
50 und mehr	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,8098	56,75	998,44	
Renten insgesamt	146.597	1.221	3.356	17.665	52.575	44.821	19.947	5.963	998	51	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ø EP/Jahr	0,8098	0,1114	0,3238	0,5269	0,7120	0,8918	1,0843	1,2752	1,4615	1,6419	1,8739	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ø Jahre	42,04	29,67	37,34	41,27	42,12	42,46	42,73	43,01	43,38	44,54	44,11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rentenzahlbetrag i. €	875,63	94,65	315,10	563,02	780,09	970,54	1.159,97	1.341,19	1.513,04	1.683,03	2.738,41	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

1) berechnet aus Entgeltpunktskizzen, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und multipliziert mit 12. 2) beitragsfreie Renten nach §§ 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenbeschränkung nach SGB VI) und statisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten. 3) Begrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden. 4) alle Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Nichtvertragsrenten¹⁾ wegen Alters in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept²⁾**, dem monatlichen Rentenzahlbetrag³⁾, den berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten⁴⁾ und dem Geschlecht
Rentenbestand am 31. Dezember 2018 in **Deutschland⁵⁾**

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ¹⁾					
	insgesamt	darunter mit ... Jahren an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten				
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr	ohne Zeitangaben
Renten wegen Alters an Männern						
unter 150	130.066	124.130	4.424	453	70	989
150 - 300	195.815	163.530	22.241	7.188	1.971	885
300 - 450	185.105	105.531	44.257	25.083	9.821	413
450 - 600	218.791	44.548	67.553	55.242	51.312	136
600 - 750	265.290	8.950	58.930	75.921	121.432	57
750 - 900	355.218	1.497	34.160	93.205	226.315	41
900 - 1.050	501.719	297	14.648	90.408	396.334	32
1.050 - 1.200	657.025	133	5.100	73.132	578.640	20
1.200 - 1.350	749.669	56	1.420	47.151	701.028	14
1.350 - 1.500	717.588	30	361	28.623	688.567	7
1.500 und mehr	1.670.894	28	153	31.987	1.638.717	9
insgesamt	5.647.180	448.730	253.247	528.393	4.414.207	2.603
Ø Rentenzahlbetrag	1.223,33	260,26	584,34	932,85	1.393,23	260,35
Ø Jahre	41,53	12,76	24,87	36,22	46,07	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	1,0364	0,6430	0,8032	0,9124	1,1047	-
Renten wegen Alters an Frauen						
unter 150	236.409	231.601	3.796	319	71	622
150 - 300	919.603	852.834	57.305	6.899	1.293	1.272
300 - 450	866.122	542.807	255.171	58.530	8.758	856
450 - 600	738.492	165.030	292.172	218.039	62.729	522
600 - 750	832.486	46.669	180.026	356.250	249.223	318
750 - 900	888.963	17.031	71.491	368.391	431.852	198
900 - 1.050	768.594	8.328	29.908	210.636	519.628	94
1.050 - 1.200	470.418	3.974	13.136	102.898	350.362	48
1.200 - 1.350	285.951	1.894	5.827	48.399	229.792	39
1.350 - 1.500	173.477	956	2.360	21.964	148.170	27
1.500 und mehr	204.136	2.011	2.763	16.282	183.023	57
insgesamt	6.384.651	1.873.135	913.955	1.408.607	2.184.901	4.053
Ø Rentenzahlbetrag	700,55	302,59	549,48	797,96	1.042,66	406,02
Ø Jahre	29,92	11,37	25,15	35,46	44,32	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	0,7482	0,6986	0,6430	0,7385	0,8409	-

1) Vertragsrenten, umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentnerinnen und -rentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

4) Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

5) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners

6) Berechnet aus der Summe der Entgeltpunkte, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 7

Nichtvertragsrenten¹⁾ wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept²⁾**, dem monatlichen Rentenzahlbetrag³⁾, den berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten⁴⁾ und dem Geschlecht
Rentenbestand am 31. Dezember 2018 in **Deutschland⁵⁾**

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ¹⁾					
	insgesamt	darunter mit ... Jahren an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten				ohne Zeitangaben
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr	
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit an Männern						
unter 150	17.506	5.102	7.066	4.272	1.066	-
150 - 300	32.745	1.938	9.292	15.956	5.559	-
300 - 450	53.357	446	5.366	22.488	25.057	-
450 - 600	78.224	28	2.578	22.682	52.935	1
600 - 750	99.251	3	549	23.438	75.261	-
750 - 900	146.296	2	138	24.390	121.766	-
900 - 1.050	103.693	-	36	9.645	94.012	-
1.050 - 1.200	71.140	-	13	4.148	66.979	-
1.200 - 1.350	36.914	-	2	1.888	35.024	-
1.350 - 1.500	17.656	-	1	906	16.749	-
1.500 und mehr	17.459	-	3	854	16.602	-
Insgesamt	674.241	7.519	25.044	130.667	511.010	1
Ø Rentenzahlbetrag	801,46	124,67	260,51	608,36	887,31	527,48
Ø Jahre	41,27	15,80	25,90	36,86	43,53	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	0,7639	0,3511	0,3892	0,6200	0,8251	-
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit an Frauen						
unter 150	12.480	5.452	4.066	2.209	753	-
150 - 300	22.933	3.233	8.844	7.611	3.245	-
300 - 450	47.334	1.440	13.801	17.519	14.574	-
450 - 600	80.335	456	11.336	35.819	32.724	-
600 - 750	117.478	206	6.133	48.437	62.702	-
750 - 900	162.803	83	3.028	49.358	110.334	-
900 - 1.050	121.320	33	1.165	26.680	93.441	1
1.050 - 1.200	69.225	10	337	11.425	57.453	-
1.200 - 1.350	31.700	2	90	4.482	27.126	-
1.350 - 1.500	12.236	1	41	1.538	10.656	-
1.500 und mehr	6.302	1	35	751	5.515	-
Insgesamt	684.146	10.917	48.876	205.829	418.523	1
Ø Rentenzahlbetrag	795,18	190,27	445,99	722,48	887,48	928,63
Ø Jahre	39,42	16,22	26,09	36,31	43,12	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	0,7431	0,3085	0,5139	0,6913	0,8067	-

1) Vertragsrenten, umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentnerinnen und -rentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

4) Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

5) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners

6) Berechnet aus der Summe der Entgeltpunkte, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 7

Nichtvertragsrenten¹⁾ wegen Alters in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept²⁾**, dem monatlichen Rentenzahlbetrag³⁾, den berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten⁴⁾ und dem Geschlecht Rentenbestand am 31. Dezember 2018 in **den alten Ländern⁵⁾**

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ¹⁾					
	insgesamt	darunter mit ... Jahren an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten				
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr	ohne Zeitangaben
Renten wegen Alters an Männern						
unter 150	125.724	120.147	4.110	445	68	954
150 - 300	191.107	160.586	20.823	6.918	1.926	854
300 - 450	176.779	103.793	40.304	23.079	9.204	399
450 - 600	193.357	43.872	59.909	47.597	41.849	130
600 - 750	199.803	8.791	51.153	61.608	78.195	56
750 - 900	230.965	1.443	29.226	75.377	124.879	40
900 - 1.050	299.734	281	12.346	73.566	213.509	32
1.050 - 1.200	402.768	116	4.390	58.949	339.293	20
1.200 - 1.350	525.066	50	1.278	38.906	484.818	14
1.350 - 1.500	560.972	28	330	24.154	536.454	6
1.500 und mehr	1.396.093	27	142	28.477	1.367.438	9
Insgesamt	4.302.368	439.134	224.011	439.076	3.197.633	2.514
Ø Rentenzahlbetrag	1.224,13	261,15	578,23	930,63	1.442,69	260,90
Ø Jahre	40,53	12,75	24,78	36,15	46,08	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	1,0458	0,6460	0,7971	0,9113	1,1366	-
Renten wegen Alters an Frauen						
unter 150	231.709	227.181	3.530	316	69	613
150 - 300	901.826	838.596	54.158	6.547	1.267	1.258
300 - 450	833.748	531.631	240.128	53.182	7.962	845
450 - 600	659.251	162.564	272.096	185.146	38.932	513
600 - 750	632.254	46.117	165.465	291.556	128.803	313
750 - 900	588.569	16.771	66.299	280.659	224.643	197
900 - 1.050	466.658	8.198	28.479	160.945	268.942	94
1.050 - 1.200	293.946	3.913	12.762	82.929	194.294	48
1.200 - 1.350	183.751	1.869	5.712	39.596	136.535	39
1.350 - 1.500	111.730	944	2.313	17.810	90.637	26
1.500 und mehr	135.838	1.982	2.732	13.531	117.537	56
Insgesamt	5.039.280	1.839.766	853.674	1.132.217	1.209.621	4.002
Ø Rentenzahlbetrag	636,16	302,72	549,51	791,26	1.060,04	406,10
Ø Jahre	26,92	11,32	25,11	35,20	44,29	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	0,7312	0,7012	0,6413	0,7314	0,8399	-

1) Vertragsrenten, umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentnerinnen und -rentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KvdR und PVdR.

4) Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

5) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners

6) Berechnet aus der Summe der Entgeltpunkte, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 7

Nichtvertragsrenten¹⁾ wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept²⁾**, dem monatlichen Rentenzahlbetrag³⁾, den berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten⁴⁾ und dem Geschlecht
Rentenbestand am 31. Dezember 2018 in **den alten Ländern⁵⁾**

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ¹⁾					ohne Zeitangaben
	insgesamt	darunter mit ... Jahren an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten				
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr	
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit an Männern						
unter 150	14.755	4.215	6.046	3.693	801	-
150 - 300	27.256	1.564	7.932	13.505	4.255	-
300 - 450	41.393	428	4.790	18.875	17.300	-
450 - 600	57.518	28	2.391	19.034	36.064	1
600 - 750	71.032	3	502	19.835	50.692	-
750 - 900	105.555	2	121	20.432	85.000	-
900 - 1.050	74.642	-	34	7.789	66.819	-
1.050 - 1.200	57.973	-	12	3.433	54.528	-
1.200 - 1.350	32.620	-	1	1.664	30.955	-
1.350 - 1.500	16.029	-	1	821	15.207	-
1.500 und mehr	16.337	-	3	819	15.515	-
Insgesamt	515.110	6.240	21.833	109.900	377.136	1
Ø Rentenzahlbetrag	811,63	127,03	264,63	608,41	913,84	527,48
Ø Jahre	40,98	16,05	25,88	36,78	43,49	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	0,7724	0,3225	0,3940	0,6199	0,8462	-
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit an Frauen						
unter 150	11.289	5.035	3.717	1.962	575	-
150 - 300	20.912	3.074	8.290	6.898	2.650	-
300 - 450	41.887	1.419	13.185	15.979	11.304	-
450 - 600	68.600	447	10.933	32.878	24.342	-
600 - 750	93.818	204	5.969	44.057	43.588	-
750 - 900	127.572	82	2.943	44.060	80.487	-
900 - 1.050	88.999	33	1.138	22.676	65.151	1
1.050 - 1.200	50.207	10	325	9.422	40.450	-
1.200 - 1.350	21.818	2	90	3.322	18.404	-
1.350 - 1.500	7.997	1	41	1.007	6.948	-
1.500 und mehr	4.450	-	34	513	3.903	-
Insgesamt	537.549	10.307	46.665	182.774	297.802	1
Ø Rentenzahlbetrag	773,24	194,42	449,70	712,97	880,96	928,63
Ø Jahre	38,71	16,30	26,08	36,16	43,04	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	0,7250	0,3056	0,5163	0,6829	0,7980	-

1) Vertragsrenten, umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentnerinnen und -rentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

4) Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

5) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners

6) Berechnet aus der Summe der Entgeltpunkte, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 7

Nichtvertragsrenten¹⁾ wegen Alters in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept²⁾**, dem monatlichen Rentenzahlbetrag³⁾, den berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten⁴⁾ und dem Geschlecht
Rentenbestand am 31. Dezember 2018 in **den neuen Ländern⁵⁾**

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ¹⁾					
	insgesamt	darunter mit ... Jahren an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten				
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr	ohne Zeitangaben
Renten wegen Alters an Männern						
unter 150	4.342	3.983	314	8	2	35
150 - 300	4.708	2.944	1.418	270	45	31
300 - 450	8.326	1.738	3.953	2.004	617	14
450 - 600	25.434	676	7.644	7.645	9.463	6
600 - 750	65.487	159	7.777	14.313	43.237	1
750 - 900	124.253	54	4.934	17.828	101.436	1
900 - 1.050	201.985	16	2.302	16.842	182.825	-
1.050 - 1.200	254.257	17	710	14.183	239.347	-
1.200 - 1.350	224.603	6	142	8.245	216.210	-
1.350 - 1.500	156.616	2	31	4.469	152.113	1
1.500 und mehr	274.801	1	11	3.510	271.279	-
Insgesamt	1.344.812	9.596	29.236	89.317	1.216.574	89
Ø Rentenzahlbetrag	1.220,77	219,90	631,17	943,80	1.263,24	244,92
Ø Jahre	44,75	13,43	25,60	36,57	46,06	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	1,0064	0,5057	0,8501	0,9179	1,0206	-
Renten wegen Alters an Frauen						
unter 150	4.700	4.420	266	3	2	9
150 - 300	17.777	14.238	3.147	352	26	14
300 - 450	32.374	11.176	15.043	5.348	796	11
450 - 600	79.241	2.466	20.076	32.893	23.797	9
600 - 750	200.232	552	14.561	64.694	120.420	5
750 - 900	300.394	260	5.192	87.732	207.209	1
900 - 1.050	301.936	130	1.429	49.691	250.686	-
1.050 - 1.200	176.472	61	374	19.969	156.068	-
1.200 - 1.350	102.200	25	115	8.803	93.257	-
1.350 - 1.500	61.747	12	47	4.154	57.533	1
1.500 und mehr	68.298	29	31	2.751	65.486	1
Insgesamt	1.345.371	33.369	60.281	276.390	975.280	51
Ø Rentenzahlbetrag	941,72	295,21	548,93	825,40	1.021,11	399,84
Ø Jahre	41,16	14,02	25,73	36,55	44,35	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	0,8118	0,5560	0,6667	0,7678	0,8421	-

1) Vertragsrenten, umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentnerinnen und -rentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

4) Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

5) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners

6) Berechnet aus der Summe der Entgeltpunkte, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 7

Nichtvertragsrenten¹⁾ wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept²⁾**, dem monatlichen Rentenzahlbetrag³⁾, den berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten⁴⁾ und dem Geschlecht
Rentenbestand am 31. Dezember 2018 in **den neuen Ländern⁵⁾**

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ¹⁾					ohne Zeitangaben
	insgesamt	darunter mit ... Jahren an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten				
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr	
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit an Männern						
unter 150	2.751	887	1.020	579	265	-
150 - 300	5.489	374	1.360	2.451	1.304	-
300 - 450	11.964	18	576	3.613	7.757	-
450 - 600	20.706	-	187	3.648	16.871	-
600 - 750	28.219	-	47	3.603	24.569	-
750 - 900	40.741	-	17	3.958	36.766	-
900 - 1.050	29.051	-	2	1.856	27.193	-
1.050 - 1.200	13.167	-	1	715	12.451	-
1.200 - 1.350	4.294	-	1	224	4.069	-
1.350 - 1.500	1.627	-	-	85	1.542	-
1.500 und mehr	1.122	-	-	35	1.087	-
Insgesamt	159.131	1.279	3.211	20.767	133.874	-
Ø Rentenzahlbetrag	768,55	113,14	232,49	608,08	812,56	-
Ø Jahre	42,21	14,59	26,05	37,24	43,63	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	0,7364	0,4907	0,3569	0,6205	0,7658	-
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit an Frauen						
unter 150	1.191	417	349	247	178	-
150 - 300	2.021	159	554	713	595	-
300 - 450	5.447	21	616	1.540	3.270	-
450 - 600	11.735	9	403	2.941	8.382	-
600 - 750	23.660	2	164	4.380	19.114	-
750 - 900	35.231	1	85	5.298	29.847	-
900 - 1.050	32.321	-	27	4.004	28.290	-
1.050 - 1.200	19.018	-	12	2.003	17.003	-
1.200 - 1.350	9.882	-	-	1.160	8.722	-
1.350 - 1.500	4.239	-	-	531	3.708	-
1.500 und mehr	1.852	1	1	238	1.612	-
Insgesamt	146.597	610	2.211	23.055	120.721	-
Ø Rentenzahlbetrag	875,63	120,26	367,64	797,94	903,58	-
Ø Jahre	42,04	15,00	26,27	37,49	43,33	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	0,8098	0,3573	0,4641	0,7584	0,8282	-

1) Vertragsrenten, umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentnerinnen und -rentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

4) Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

5) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners

6) Berechnet aus der Summe der Entgeltpunkte, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Die Schichtung der Rentner ¹⁾ nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag ²⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2018 in **Deutschland**

Zahlbetrags- gruppe in € / Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen vermin- deter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes ³⁾		
Männer					
unter 150	27.809	465.646	21.035	1.433	515.923
150 - 300	49.879	383.000	23.451	5.298	461.628
300 - 450	66.429	305.354	20.869	9.256	401.908
450 - 600	95.230	316.142	16.587	12.230	440.189
600 - 750	119.366	363.833	8.378	15.449	507.026
750 - 900	176.807	464.194	3.327	18.109	662.437
900 - 1.050	129.302	611.050	937	22.419	763.708
1.050 - 1.200	87.113	763.954	238	33.402	884.707
1.200 - 1.350	45.575	864.266	43	51.231	961.115
1.350 - 1.500	22.900	843.099	11	74.787	940.797
1.500 - 1.650	12.805	692.536	5	94.394	799.740
1.650 - 1.800	6.948	533.047	-	90.701	630.696
1.800 - 1.950	2.751	416.983	-	63.951	483.685
1.950 - 2.100	765	274.962	-	37.518	313.245
2.100 und mehr	447	210.097	-	37.434	247.978
insgesamt	844.126	7.508.163	94.881	567.612	9.014.782
Frauen					
unter 150	19.021	375.625	226.088	8.875	629.609
150 - 300	35.325	817.179	129.991	33.096	1.015.591
300 - 450	57.959	771.823	135.668	71.645	1.037.095
450 - 600	97.738	700.408	156.317	105.143	1.059.606
600 - 750	141.388	797.642	146.301	134.617	1.219.948
750 - 900	201.926	865.967	106.088	189.848	1.363.829
900 - 1.050	159.622	795.508	67.307	293.670	1.316.107
1.050 - 1.200	90.932	546.078	34.286	385.771	1.057.067
1.200 - 1.350	43.157	370.350	13.168	429.224	855.899
1.350 - 1.500	17.360	239.847	4.348	458.324	719.879
1.500 - 1.650	6.383	146.062	1.771	479.197	633.413
1.650 - 1.800	2.136	80.871	969	409.921	493.897
1.800 - 1.950	633	41.453	606	264.099	306.791
1.950 - 2.100	111	19.076	238	144.613	164.038
2.100 und mehr	50	12.607	40	142.382	155.079
insgesamt	873.741	6.580.496	1.023.186	3.550.425	12.027.848
Männer und Frauen					
unter 150	46.830	841.271	247.123	10.308	1.145.532
150 - 300	85.204	1.200.179	153.442	38.394	1.477.219
300 - 450	124.388	1.077.177	156.537	80.901	1.439.003
450 - 600	192.968	1.016.550	172.904	117.373	1.499.795
600 - 750	260.754	1.161.475	154.679	150.066	1.726.974
750 - 900	378.733	1.330.161	109.415	207.957	2.026.266
900 - 1.050	288.924	1.406.558	68.244	316.089	2.079.815
1.050 - 1.200	178.045	1.310.032	34.524	419.173	1.941.774
1.200 - 1.350	88.732	1.234.616	13.211	480.455	1.817.014
1.350 - 1.500	40.260	1.082.946	4.359	533.111	1.660.676
1.500 - 1.650	19.188	838.598	1.776	573.591	1.433.153
1.650 - 1.800	9.084	613.918	969	500.622	1.124.593
1.800 - 1.950	3.384	458.436	606	328.050	790.476
1.950 - 2.100	876	294.038	238	182.131	477.283
2.100 und mehr	497	222.704	40	179.816	403.057
insgesamt	1.717.867	14.088.659	1.118.067	4.118.037	21.042.630

1) Anzahl der Rentnerinnen und Rentner; die je Rentnerin/Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.

2) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

3) Ohne Waisenrenten

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 8

Die Schichtung der Rentner¹⁾ nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag²⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2018 in den **alten Ländern**

Zahlbetrags- gruppe in € / Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen vermin- deter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes ³⁾		
Männer					
unter 150	24.899	458.402	18.828	1.380	503.509
150 - 300	36.911	378.792	19.437	5.248	440.388
300 - 450	53.517	298.186	14.985	9.175	375.863
450 - 600	72.240	289.893	10.958	12.020	385.111
600 - 750	88.128	294.014	5.174	14.872	402.188
750 - 900	126.488	333.270	1.969	17.305	479.032
900 - 1.050	95.473	407.691	631	20.367	524.162
1.050 - 1.200	72.219	513.545	197	28.050	614.011
1.200 - 1.350	40.771	642.943	37	38.783	722.534
1.350 - 1.500	20.954	685.820	11	50.540	757.325
1.500 - 1.650	11.959	586.638	3	58.377	656.977
1.650 - 1.800	6.654	453.099	-	55.063	514.816
1.800 - 1.950	2.668	360.326	-	39.386	402.380
1.950 - 2.100	741	243.603	-	22.070	266.414
2.100 und mehr	435	190.669	-	19.532	210.636
insgesamt	654.057	6.136.891	72.230	392.168	7.255.346
Frauen					
unter 150	18.031	368.273	215.384	8.590	610.278
150 - 300	27.234	804.021	118.916	32.706	982.877
300 - 450	51.328	746.316	115.669	71.026	984.339
450 - 600	83.272	630.359	127.325	103.791	944.747
600 - 750	113.290	619.043	127.524	130.739	990.596
750 - 900	153.950	596.043	98.537	181.946	1.030.476
900 - 1.050	116.629	504.979	62.988	275.719	960.315
1.050 - 1.200	66.034	356.769	32.254	350.622	805.679
1.200 - 1.350	29.664	248.303	12.253	367.388	657.608
1.350 - 1.500	11.354	163.368	3.954	352.707	531.383
1.500 - 1.650	4.362	99.569	1.645	320.666	426.242
1.650 - 1.800	1.596	56.031	906	251.152	309.685
1.800 - 1.950	519	30.394	577	155.841	187.331
1.950 - 2.100	87	15.129	230	80.609	96.055
2.100 und mehr	36	11.159	37	72.286	83.518
insgesamt	677.386	5.249.756	918.199	2.755.788	9.601.129
Männer und Frauen					
unter 150	42.930	826.675	234.212	9.970	1.113.787
150 - 300	64.145	1.182.813	138.353	37.954	1.423.265
300 - 450	104.845	1.044.502	130.654	80.201	1.360.202
450 - 600	155.512	920.252	138.283	115.811	1.329.858
600 - 750	201.418	913.057	132.698	145.611	1.392.784
750 - 900	280.438	929.313	100.506	199.251	1.509.508
900 - 1.050	212.102	912.670	63.619	296.086	1.484.477
1.050 - 1.200	138.253	870.314	32.451	378.672	1.419.690
1.200 - 1.350	70.435	891.246	12.290	406.171	1.380.142
1.350 - 1.500	32.308	849.188	3.965	403.247	1.288.708
1.500 - 1.650	16.321	686.207	1.648	379.043	1.083.219
1.650 - 1.800	8.250	509.130	906	306.215	824.501
1.800 - 1.950	3.187	390.720	577	195.227	589.711
1.950 - 2.100	828	258.732	230	102.679	362.469
2.100 und mehr	471	201.828	37	91.818	294.154
insgesamt	1.331.443	11.386.647	990.429	3.147.956	16.856.475

1) Anzahl der Rentnerinnen und Rentner; die je Rentnerin/Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.

2) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

3) Ohne Waisenrenten

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 8

Die Schichtung der Rentner ¹⁾ nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag ²⁾ und dem Geschlecht
in der Gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2018 in den **neuen Ländern**

Zahlbetrags- gruppe in € / Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen vermin- deter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes ³⁾		
Männer					
unter 150	2.910	7.244	2.207	53	12.414
150 - 300	12.968	4.208	4.014	50	21.240
300 - 450	12.912	7.168	5.884	81	26.045
450 - 600	22.990	26.249	5.629	210	55.078
600 - 750	31.238	69.819	3.204	577	104.838
750 - 900	50.319	130.924	1.358	804	183.405
900 - 1.050	33.829	203.359	306	2.052	239.546
1.050 - 1.200	14.894	250.409	41	5.352	270.696
1.200 - 1.350	4.804	221.323	6	12.448	238.581
1.350 - 1.500	1.946	157.279	-	24.247	183.472
1.500 - 1.650	846	105.898	2	36.017	142.763
1.650 - 1.800	294	79.948	-	35.638	115.880
1.800 - 1.950	83	56.657	-	24.565	81.305
1.950 - 2.100	24	31.359	-	15.448	46.831
2.100 und mehr	12	19.428	-	17.902	37.342
insgesamt	190.069	1.371.272	22.651	175.444	1.759.436
Frauen					
unter 150	990	7.352	10.704	285	19.331
150 - 300	8.091	13.158	11.075	390	32.714
300 - 450	6.631	25.507	19.999	619	52.756
450 - 600	14.466	70.049	28.992	1.352	114.859
600 - 750	28.098	178.599	18.777	3.878	229.352
750 - 900	47.976	269.924	7.551	7.902	333.353
900 - 1.050	42.993	290.529	4.319	17.951	355.792
1.050 - 1.200	24.898	189.309	2.032	35.149	251.388
1.200 - 1.350	13.493	122.047	915	61.836	198.291
1.350 - 1.500	6.006	76.479	394	105.617	188.496
1.500 - 1.650	2.021	46.493	126	158.531	207.171
1.650 - 1.800	540	24.840	63	158.769	184.212
1.800 - 1.950	114	11.059	29	108.258	119.460
1.950 - 2.100	24	3.947	8	64.004	67.983
2.100 und mehr	14	1.448	3	70.096	71.561
insgesamt	196.355	1.330.740	104.987	794.637	2.426.719
Männer und Frauen					
unter 150	3.900	14.596	12.911	338	31.745
150 - 300	21.059	17.366	15.089	440	53.954
300 - 450	19.543	32.675	25.883	700	78.801
450 - 600	37.456	96.298	34.621	1.562	169.937
600 - 750	59.336	248.418	21.981	4.455	334.190
750 - 900	98.295	400.848	8.909	8.706	516.758
900 - 1.050	76.822	493.888	4.625	20.003	595.338
1.050 - 1.200	39.792	439.718	2.073	40.501	522.084
1.200 - 1.350	18.297	343.370	921	74.284	436.872
1.350 - 1.500	7.952	233.758	394	129.864	371.968
1.500 - 1.650	2.867	152.391	128	194.548	349.934
1.650 - 1.800	834	104.788	63	194.407	300.092
1.800 - 1.950	197	67.716	29	132.823	200.765
1.950 - 2.100	48	35.306	8	79.452	114.814
2.100 und mehr	26	20.876	3	87.998	108.903
insgesamt	386.424	2.702.012	127.638	970.081	4.186.155

1) Anzahl der Rentnerinnen und Rentner; die je Rentnerin/Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.

2) Ggf. einschließlich Auffüllbeträge und Rententeile aus ehem. Zusatz- und Sonderversorgungen; Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KvDR und PvdR.

3) Ohne Waisenrenten

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 9

Die Zahl, die durchschnittlichen Ruhensbeträge und der durchschnittliche **Rentenzahlbetrag** der laufenden Witwen- und Witwenrenten¹⁾ zum 1. Juli 2018, bei denen Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatz Einkommen zu berücksichtigen ist, in **Deutschland** nach Versicherungszweigen in den **alten** und **neuen** Ländern

Witwen- /Witwenrente	Renten insgesamt		Renten ohne Ruhensbetrag		Renten mit Ruhensbetrag		
	Anzahl	Ø Renten- zahlbetrag in €/Monat	Anzahl	Ø Renten- zahlbetrag ²⁾ in €/Monat	Anzahl	Ø Ruhens- betrag ²⁾ in €/Monat	Ø Renten- zahlbetrag ²⁾ in €/Monat
Deutschland							
Allgemeine Rentenversicherung							
Witwenrenten	615 565	316,53	98 656	386,93	516 909	203,19	304,15
Witwenrenten	3 208 195	669,32	2 076 253	698,68	1 131 942	118,45	608,85
zusammen	3 823 760	612,99	2 174 909	684,35	1 648 851	146,08	508,65
Knappschaftliche Rentenversicherung							
Witwenrenten	9 581	414,57	1 009	495,93	8 572	194,13	403,37
Witwenrenten	288 481	849,98	191 663	894,54	96 818	99,99	719,63
zusammen	298 062	838,04	192 672	892,40	105 390	107,32	694,99
Gesetzliche Rentenversicherung							
Witwenrenten	625.146	317,72	99.665	388,09	525.481	203,08	305,39
Witwenrenten	3.496.676	683,89	2.267.916	715,76	1.228.760	117,22	616,65
zusammen	4.121.822	628,88	2.367.581	701,80	1.754.241	144,16	518,20
Alte Länder							
Gesetzliche Rentenversicherung							
Witwenrenten	432.442	290,29	84.297	343,97	348.145	203,52	277,30
Witwenrenten	2.647.614	672,17	1.975.125	700,18	672.489	120,30	589,90
zusammen	3.080.056	618,56	2.059.422	685,60	1.020.634	148,69	483,27
Neue Länder							
Gesetzliche Rentenversicherung							
Witwenrenten	192.704	398,82	15.368	518,52	177.336	201,78	388,44
Witwenrenten	849.062	718,53	292.791	761,82	556.271	108,11	695,74
zusammen	1.041.766	659,39	308.159	749,69	733.607	130,75	621,46

1) In vollem Umfang ruhende Renten sind in der Rentenbestandsaufnahme nicht erfasst und konnten daher nicht berücksichtigt werden.

2) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Die Anzahl der Renten mit Kindererziehungszeiten/-leistungen,
die durchschnittliche Höhe der Leistungen sowie der durchschnittliche Auszahlungsbetrag ¹⁾
in Deutschland nach Versicherungszweigen in den alten und neuen Ländern am 31. Dezember 2018

Rentenart / Leistungen	Anzahl der Kindererziehungs- zeiten/-leistungen	ø Höhe der Leistungen in €/Monat	Durchschnittlicher Auszahlungsbetrag in €/Monat	davon			
				Anzahl der Kindererziehungs- leistungen	ø Höhe der Leistungen in €/Monat	Anzahl der Kindererziehungs- zeiten	ø Höhe der Leistungen in €/Monat
Deutschland							
Allgemeine Rentenversicherung							
zu Versichertenrenten	9.114.561	126,70	712,99	21.534	133,36	9.093.027	126,68
davon							
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	634.475	122,23	836,79	-	-	634.475	122,23
Renten wegen Alters	8.480.086	127,03	703,73	21.534	133,36	8.458.552	127,01
zu Renten wegen Todes	734.045	66,91	349,54	2.397	154,90	731.648	66,62
davon							
Erziehungsrenten	7.048	172,93	881,34	-	-	7.048	172,93
Witwen/Witwerrenten	644.192	71,59	361,52	2.397	154,90	641.795	71,28
Waisenrenten	82.805	17,64	211,09	-	-	82.805	17,64
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	5.091	124,40	124,40	5.091	124,40	-	-
Leistungen insgesamt	9.853.697	122,24	685,61	29.022	133,56	9.824.675	122,21
Knappschaftliche Rentenversicherung							
zu Versichertenrenten	110.049	114,85	1.011,35	106	131,09	109.943	114,84
davon							
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	8.346	104,56	938,79	-	-	8.346	104,56
Renten wegen Alters	101.703	115,70	1.017,31	106	131,09	101.597	115,68
zu Renten wegen Todes	15.078	71,30	614,51	680	108,95	14.398	69,52
davon							
Erziehungsrenten	40	172,24	1.024,12	-	-	40	172,24
Witwen/Witwerrenten	14.332	73,12	629,91	680	108,95	13.652	71,34
Waisenrenten	706	19,07	278,62	-	-	706	19,07
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	-	-	-	-	-	-	-
Leistungen insgesamt	125.127	109,60	963,53	786	111,93	124.341	109,59
Gesetzliche Rentenversicherung							
zu Versichertenrenten	9.224.610	126,55	716,55	21.640	133,35	9.202.970	126,54
davon							
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	642.821	122,01	838,11	-	-	642.821	122,01
Renten wegen Alters	8.581.789	126,89	707,45	21.640	133,35	8.560.149	126,88
zu Renten wegen Todes	749.123	66,99	354,89	3.077	144,75	746.046	66,67
davon							
Erziehungsrenten	7.088	172,93	882,15	-	-	7.088	172,93
Witwen/Witwerrenten	658.524	71,63	367,37	3.077	144,75	655.447	71,29
Waisenrenten	83.511	17,65	211,67	-	-	83.511	17,65
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	5.091	124,40	124,40	5.091	124,40	-	-
Leistungen insgesamt	9.978.824	122,08	689,10	29.808	133,00	9.949.016	122,05
Alte Länder							
Gesetzliche Rentenversicherung							
zu Versichertenrenten	7.168.095	129,07	646,41	16.600	136,19	7.151.495	129,06
davon							
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	480.517	125,31	809,79	-	-	480.517	125,31
Renten wegen Alters	6.687.578	129,34	634,67	16.600	136,19	6.670.978	129,33
zu Renten wegen Todes	555.049	66,29	334,69	2.936	145,07	552.113	65,87
davon							
Erziehungsrenten	5.630	170,91	854,59	-	-	5.630	170,91
Witwen/Witwerrenten	478.220	71,74	347,28	2.936	145,07	475.284	71,28
Waisenrenten	71.199	17,71	209,04	-	-	71.199	17,71
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	5.002	124,36	124,36	5.002	124,36	-	-
Leistungen insgesamt	7.728.146	124,56	623,68	24.538	134,84	7.703.608	124,53
Neue Länder							
Gesetzliche Rentenversicherung							
zu Versichertenrenten	2.056.515	117,76	961,04	5.040	123,98	2.051.475	117,75
davon							
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	162.304	112,22	921,94	-	-	162.304	112,22
Renten wegen Alters	1.894.211	118,24	964,39	5.040	123,98	1.889.171	118,22
zu Renten wegen Todes	194.074	69,02	412,65	141	138,17	193.933	68,97
davon							
Erziehungsrenten	1.458	180,73	988,55	-	-	1.458	180,73
Witwen/Witwerrenten	180.304	71,35	420,68	141	138,17	180.163	71,30
Waisenrenten	12.312	17,31	226,86	-	-	12.312	17,31
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	89	126,45	126,45	89	126,45	-	-
Leistungen insgesamt	2.250.678	113,56	913,72	5.270	124,40	2.245.408	113,53

1) Rentenzahlbetrag in Euro nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR zuzüglich der Kindererziehungsleistung.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 11

Anteil der GRV-Rente^{*)} am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen
von Personen im Alter ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner) in Deutschland 2015

Rentengrößen- klassen von ... bis unter ... €/Monat	Anteil an den jeweiligen Renten- beziehern	Durchschn. Bruttorente	Durchschn. Haushalts- brutto- einkommen	Anteil der Rente am Gesamt- einkommen
	in v.H.	€/Monat		in v.H.
Haushalte von Ehepaaren				
unter 250	2	159	4.136	4
250 - 500	4	382	3.689	10
500 - 750	5	623	3.338	19
750 - 1.000	6	874	3.043	29
1.000 - 1.500	16	1.266	2.536	50
ab 1.500	67	2.171	2.968	73
Gesamt	100	1.765	2.971	59
Haushalte von alleinstehenden Männern				
unter 250	4	153	2.009	8
250 - 500	6	371	2.038	18
500 - 750	7	643	1.396	46
750 - 1.000	12	883	1.341	66
1.000 - 1.500	37	1.249	1.614	77
ab 1.500	34	1.859	2.255	82
Gesamt	100	1.278	1.828	70
Haushalte von alleinstehenden Frauen				
unter 250	3	168	1.652	10
250 - 500	5	391	1.357	29
500 - 750	8	634	1.278	50
750 - 1.000	16	877	1.248	70
1.000 - 1.500	40	1.251	1.537	81
ab 1.500	28	1.781	2.054	87
Gesamt	100	1.223	1.611	76

*) Eigene und/oder abgeleitete Bruttorente der GRV.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2015 (ASID15), eigene Berechnungen

Übersicht 12

Vergleich der verfügbaren Eckrenten¹⁾ in den **alten** und **neuen Ländern** seit 1990

Stichtag	Verfügbare Eckrente		Verhältniswert der verfügbaren Eckrente in den neuen zu der in den alten Ländern in %
	Alte Länder in Euro/Monat	Neue Länder in Euro/Monat	
30.06.1990	826,24	240,31 - 307,80 ²⁾	29,1 - 37,3
01.07.1990	852,33	343,59	40,3
01.01.1991	852,33	395,23	46,4
01.07.1991	895,25	454,54	50,8
01.01.1992	895,25	507,60	56,7
01.07.1992	919,53	572,51	62,3
01.01.1993	919,53	607,41	66,1
01.07.1993	955,05	693,91	72,7
01.01.1994	955,05	719,15	75,3
01.07.1994	987,46	741,97	75,1
01.01.1995	982,17	758,55	77,2
01.07.1995	988,15	778,21	78,8
01.01.1996	988,15	812,27	82,2
01.07.1996	992,72	816,82	82,3
01.07.1997	1.009,10	859,36	85,2
01.07.1998	1.012,47	866,06	85,5
01.07.1999	1.026,62	890,22	86,7
01.07.2000	1.032,79	896,00	86,8
01.07.2001	1.051,99	915,86	87,1
01.07.2002	1.072,35	941,32	87,8
01.07.2003	1.081,79	950,97	87,9
01.07.2004	1.071,79	944,24	88,1
01.07.2005	1.063,41	936,87	88,1
01.07.2006	1.066,35	939,46	88,1
01.07.2007	1.067,80	940,37	88,1
01.07.2008	1.077,02	948,56	88,1
01.07.2009	1.100,84	976,59	88,7
01.07.2010	1.102,67	978,22	88,7
01.07.2011	1.109,91	984,65	88,7
01.07.2012	1.134,15	1.006,88	88,8
01.07.2013	1.135,71	1.038,85	91,5
01.07.2014	1.154,68	1.065,08	92,2
01.07.2015	1.174,95	1.088,07	92,6
01.07.2016	1.222,09	1.150,25	94,1
01.07.2017	1.242,58	1.188,92	95,7
01.07.2018	1.284,06	1.230,34	95,8
01.07.2019	1.326,63	1.280,06	96,5

Hinweis: Die ermittelten DM-Beträge wurden mit dem amtl. festgelegten Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM in Euro umgerechnet.

1) Rente wegen Alters eines Versicherten mit durchschnittlichem Bruttojahresarbeitsentgelt und nach 45 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren; nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

2) Je nach Zugangsjahr (1970: 470 Mark, 1990: 602 Mark).

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Übersicht 13

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten an Männer bzw. Frauen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters ¹⁾ der neuen Länder an die in den alten Ländern seit 1992

Stichtag	Versichertenrenten insgesamt			Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern
	Länder			Länder			Länder		
Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %	
Männer									
01.07.1992	864,65	634,98	73,4	719,06	562,34	78,2	896,93	659,29	73,5
01.07.1993	896,70	751,55	83,8	754,60	635,71	84,2	927,41	788,01	85,0
01.07.1994	926,93	820,58	88,5	785,35	691,22	88,0	955,90	853,93	89,3
01.07.1995	918,25	860,75	93,7	785,88	677,51	86,2	944,46	903,18	95,6
01.07.1996	921,22	903,65	98,1	789,81	683,22	86,5	946,63	951,47	100,5
01.07.1997	935,52	946,40	101,2	803,66	698,54	86,9	960,08	998,81	104,0
01.07.1998	937,38	959,60	102,4	806,29	699,81	86,8	960,88	1.013,85	105,5
01.07.1999	948,73	980,02	103,3	818,73	708,13	86,5	971,09	1.036,18	106,7
01.07.2000	951,67	982,21	103,2	820,48	706,00	86,0	972,92	1.037,67	106,7
01.07.2001	966,83	1.000,22	103,5	831,70	712,17	85,6	987,41	1.056,39	107,0
01.07.2002	981,82	1.025,21	104,4	839,46	721,44	85,9	1.002,14	1.082,81	108,0
01.07.2003	986,82	1.033,29	104,7	838,01	718,20	85,7	1.006,72	1.090,54	108,3
01.07.2004	972,71	1.017,95	104,7	816,89	695,98	85,2	992,08	1.072,50	108,1
01.07.2005	962,37	1.005,66	104,5	798,09	676,90	84,8	981,43	1.057,54	107,8
01.07.2006	955,63	999,49	104,6	784,32	661,58	84,4	974,48	1.050,61	107,8
01.07.2007	951,27	994,34	104,5	770,49	649,03	84,2	970,27	1.044,50	107,7
01.07.2008	955,00	995,42	104,2	763,86	642,11	84,1	974,55	1.045,59	107,3
01.07.2009	973,11	1.020,30	104,8	768,37	650,32	84,6	993,52	1.071,94	107,9
01.07.2010	968,29	1.012,27	104,5	753,99	640,43	84,9	989,35	1.063,45	107,5
01.07.2011	968,89	1.010,33	104,3	745,97	638,62	85,6	990,99	1.062,06	107,2
01.07.2012	984,61	1.023,59	104,0	748,82	645,99	86,3	1.008,20	1.076,71	106,8
01.07.2013	981,52	1.045,51	106,5	739,52	658,85	89,1	1.006,11	1.100,59	109,4
01.07.2014	993,30	1.061,06	106,8	741,64	668,75	90,2	1.019,14	1.117,27	109,6
01.07.2015	1.012,40	1.075,83	106,3	749,05	681,06	90,9	1.039,31	1.130,49	108,8
01.07.2016	1.050,81	1.126,07	107,2	774,48	716,11	92,5	1.079,18	1.181,34	109,5
01.07.2017	1.066,62	1.151,40	107,9	784,09	735,33	93,8	1.095,67	1.205,81	110,1
01.07.2018	1.100,35	1.179,94	107,2	805,42	755,17	93,8	1.130,42	1.233,33	109,1
Frauen									
01.07.1992	372,28	422,54	113,5	441,13	469,79	106,5	365,67	418,44	114,4
01.07.1993	388,96	486,90	125,2	477,27	524,01	109,8	380,76	483,29	126,9
01.07.1994	405,41	519,65	128,2	513,63	566,15	110,2	395,74	514,68	130,1
01.07.1995	407,20	541,63	133,0	528,13	562,48	106,5	396,60	539,00	135,9
01.07.1996	413,59	555,79	134,4	544,56	570,12	104,7	402,20	553,81	137,7
01.07.1997	424,86	575,17	135,4	564,35	584,27	103,5	412,81	573,83	139,0
01.07.1998	435,43	586,30	134,6	581,05	593,05	102,1	422,99	585,31	138,4
01.07.1999	447,30	602,77	134,8	597,66	606,57	101,5	434,60	602,22	138,6
01.07.2000	456,13	613,83	134,6	610,86	615,79	100,8	443,42	613,56	138,4
01.07.2001	467,05	629,24	134,7	627,22	628,89	100,3	454,12	629,28	138,6
01.07.2002	477,42	649,67	136,1	642,56	645,92	100,5	464,28	650,15	140,0
01.07.2003	482,45	660,92	137,0	651,21	654,96	100,6	469,24	661,64	141,0
01.07.2004	479,19	659,23	137,6	648,67	651,46	100,4	466,26	660,10	141,6
01.07.2005	477,02	659,67	138,3	647,38	650,05	100,4	464,38	660,67	142,3
01.07.2006	476,90	662,85	139,0	648,29	649,93	100,3	464,39	664,13	143,0
01.07.2007	478,15	666,14	139,3	649,04	650,24	100,2	465,85	667,65	143,3
01.07.2008	483,63	673,78	139,3	653,56	653,96	100,1	471,38	675,63	143,3
01.07.2009	497,61	697,78	140,2	669,38	674,56	100,8	485,18	699,92	144,3
01.07.2010	499,72	700,63	140,2	666,01	673,40	101,1	487,61	703,07	144,2
01.07.2011	505,27	706,68	139,9	666,00	676,63	101,6	493,22	709,42	143,8
01.07.2012	518,56	724,07	139,6	675,91	690,02	102,1	506,38	727,24	143,6
01.07.2013	521,54	749,07	143,6	672,12	708,42	105,4	509,36	753,00	147,8
01.07.2014	532,45	770,40	144,7	679,02	723,53	106,6	520,12	775,13	149,0
01.07.2015	586,33	837,63	142,9	713,30	771,72	108,2	575,45	844,39	146,7
01.07.2016	613,34	887,51	144,7	740,41	815,62	110,2	602,15	894,94	148,6
01.07.2017	627,96	918,46	146,3	751,34	841,30	112,0	616,86	926,40	150,2
01.07.2018	653,29	951,98	145,7	774,51	868,80	112,2	642,34	960,37	149,5

noch Übersicht 13

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten an Männer und Frauen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters ¹⁾ der neuen Länder an die in den alten Ländern seit 1992

Stichtag	Versichertenrenten insgesamt			Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern
	Länder			Länder			Länder		
	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %
Männer und Frauen									
01.07.1992	593,50	488,91	82,4	615,69	524,21	85,1	590,19	483,49	81,9
01.07.1993	617,19	570,68	92,5	652,23	586,08	89,9	612,11	568,25	92,8
01.07.1994	640,76	620,52	96,8	684,82	630,76	92,1	634,65	618,95	97,5
01.07.1995	638,37	658,00	103,1	690,23	618,96	89,7	631,37	664,33	105,2
01.07.1996	643,67	687,15	106,8	698,24	623,34	89,3	636,42	697,80	109,6
01.07.1997	656,58	717,98	109,4	713,06	636,93	89,3	649,26	731,80	112,7
01.07.1998	663,76	731,96	110,3	720,06	642,54	89,2	656,65	747,18	113,8
01.07.1999	675,72	750,78	111,1	732,96	654,10	89,2	668,70	766,98	114,7
01.07.2000	682,13	759,48	111,3	737,92	658,54	89,2	675,60	775,85	114,8
01.07.2001	695,27	776,77	111,7	749,46	668,69	89,2	689,18	793,74	115,2
01.07.2002	707,84	799,83	113,0	758,25	682,43	90,0	702,42	817,65	116,4
01.07.2003	713,03	810,83	113,7	759,13	685,97	90,4	708,28	828,86	117,0
01.07.2004	704,79	804,64	114,2	744,17	673,56	90,5	700,94	822,23	117,3
01.07.2005	698,77	801,20	114,7	731,59	663,50	90,7	695,72	818,44	117,6
01.07.2006	695,60	801,49	115,2	723,21	655,81	90,7	693,12	818,98	118,2
01.07.2007	694,47	802,14	115,5	715,14	649,63	90,8	692,67	819,73	118,3
01.07.2008	699,27	807,73	115,5	712,88	647,92	90,9	698,11	825,80	118,3
01.07.2009	715,09	832,50	116,4	721,97	662,19	91,7	714,51	851,48	119,2
01.07.2010	713,63	830,80	116,4	712,24	656,48	92,2	713,75	849,84	119,1
01.07.2011	716,55	833,25	116,3	707,58	657,19	92,9	717,32	852,72	118,9
01.07.2012	730,86	849,07	116,2	713,41	667,60	93,6	732,39	869,47	118,7
01.07.2013	731,34	873,38	119,4	706,38	683,39	96,7	733,59	895,33	122,0
01.07.2014	742,90	893,01	120,2	710,45	696,15	98,0	745,90	916,29	122,8
01.07.2015	780,46	939,21	120,3	731,02	727,03	99,5	785,07	964,16	122,8
01.07.2016	812,31	989,42	121,8	757,09	767,25	101,3	817,53	1.015,33	124,2
01.07.2017	827,03	1.018,09	123,1	767,19	790,32	103,0	832,76	1.044,19	125,4
01.07.2018	855,70	1.049,53	122,7	789,35	814,63	103,2	862,04	1.075,70	124,8

Hinweis: Die ermittelten DM-Beträge wurden mit dem amtlichen Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM in Euro umgerechnet.

1) Durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentnerinnen und -rentner geleistete Renten wurden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

2) Für Pflichtversicherte nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR (ab 1995).

Für freiwillig/privat Versicherte Bruttorenten zuzüglich Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur KVdR; ab 1995 nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

3) Rentenhöhen wie alte Länder, ggf. einschließlich Auffüllbetrag.

Sondereffekt durch "neue Mütterrenten" ist im Zahlbetrag an Frauen erst zum 1.7.2015 sichtbar, da die Erhöhung (Neuberechnung) der "Mütterrenten" erst im Herbst 2014 erfolgte.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 14

Die Einnahmen und die Ausgaben in der Gesetzlichen Rentenversicherung
nach Versicherungszweigen ab 2016 in **Deutschland**

Position	Allgemeine Rentenversicherung			Knappschaftliche Rentenversicherung			Gesetzliche ¹⁾ Rentenversicherung		
	2016	2017	2018	2016	2017	2018	2016	2017	2018
	Mio. €								
Einnahmen									
Beiträge	214.779	224.635	235.869	643	609	535	215.422	225.244	236.404
Zuschüsse und Erstattungen									
Bundeszuschuss ²⁾	64.469	67.793	69.505	5.240	5.254	5.259	69.709	73.047	74.764
Sonstige Erstattungen aus öffentlichen Mitteln ³⁾	823	1.009	988	11	10	10	834	1.019	998
Erstattungen in der Wanderversicherung von der KnRV von der Allgem. RV	183 -	175 -	164 -	- 6.938	- 7.156	- 7.327	- -	- -	- -
Wanderungsausgleich an KnRV nach § 223 (6) SGB VI von der Allgem. RV	-	-	-	2.560	2.669	2.727	-	-	-
Vermögenserträge	38	-49	-49	3	1	0	42	-48	-49
Sonstige Einnahmen ⁴⁾	181	200	165	0	0	1	182	200	166
Einnahmen insgesamt	280.473	293.761	306.642	15.395	15.701	15.859	286.188	299.461	312.282

1) Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.

2) Allgemeiner Bundeszuschuss nach §§ 213 und 215 SGB VI, einschließlich zusätzlicher Bundeszuschuss.

3) Erstattungen von Versorgungsdienststellen.

4) Einschließlich Einnahmen in der Wanderversicherung von der Allgemeinen RV für Auffüllbeträge.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 14

Die Einnahmen und die Ausgaben in der Gesetzlichen Rentenversicherung
nach Versicherungszweigen ab 2016 in **Deutschland**

Position	Allgemeine Rentenversicherung			Knappschaftliche Rentenversicherung			Gesetzliche ¹⁾ Rentenversicherung		
	2016	2017	2018	2016	2017	2018	2016	2017	2018
	Mio. €								
Ausgaben									
Renten ²⁾	245.671	254.925	263.008	13.674	13.935	14.095	259.345	268.860	277.102
Erstattungen in der Wanderversicherung an die KnRV an die Allgem. RV	6.938 -	7.156 -	7.327 -	- 183	- 175	- 164	- -	- -	- -
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederher- stellung d. Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	6.070	6.252	6.464	123	131	125	6.193	6.383	6.589
Knappschaftsausgleichs- leistungen	-	-	-	243	253	258	243	253	258
Krankenversicherung der Rentner	17.390	18.049	18.611	1.003	1.022	1.033	18.393	19.072	19.645
KLK-Leistungen	106	77	54	2	2	1	109	79	55
Beitragsersstattungen	88	88	85	0	0	0	88	89	86
Wanderungsausgleich an KnRV § 223 (6) SGB VI	2.560	2.669	2.727	-	-	-	-	-	-
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	3.769	3.927	3.869	109	112	112	3.878	4.039	3.981
Sonstige Ausgaben	124	87	65	57	72	71	180	159	135
Ausgaben insgesamt	282.715	293.232	302.210	15.395	15.701	15.859	288.430	298.932	307.851
Einnahmen weniger Ausgaben	-2.242	530	4.432	-	-	-	-2.242	530	4.432
nachrichtlich: Vermögen am Jahresende ³⁾	43.266	43.795	48.227	339	348	356	43.605	44.143	48.583
darunter:									
Nachhaltigkeitsrücklage ⁴⁾	32.376	33.433	38.219	0	0	0	32.376	33.433	38.219
Verwaltungsvermögen	4.146	4.032	4.008	147	159	165	4.293	4.191	4.173

1) Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.

2) Einschließlich der zu Lasten anderer Rentenversicherungsträger ausgezahlten Leistungsanteile.

3) Reinvermögen (Überschuss der Aktiva).

4) Für Allgemeine RV Nachhaltigkeitsrücklage nach §§ 216, 217 SGB VI; für KnRV Rücklage nach § 293 SGB VI.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

**Gutachten des Sozialbeirats
zum
Rentenversicherungsbericht 2019**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Vorbemerkung	95
II. Stellungnahme zu den mittel- und langfristigen Vorausrechnungen des Rentenversicherungsberichts	95
III. Zum Beschluss des Koalitionsausschusses zur Einführung einer Grundrente	98

I. Vorbemerkung

1. Der Sozialbeirat nimmt entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag Stellung zum Rentenversicherungsbericht 2019, den die Bundesregierung am 18. November 2019 beschlossen hat (Kapitel II).
2. Darüber hinaus hat er sich mit der nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 10. November 2019 geplanten Einführung einer Grundrente befasst (Kapitel III).
3. Der Sozialbeirat konnte sich bei der Erstellung des Gutachtens auf Informationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales stützen und dankt dafür.

II. Stellungnahme zu den mittel- und langfristigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts

4. Bei den im Rentenversicherungsbericht dargestellten Entwicklungen handelt es sich um Ergebnisse aus Vorausberechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die auf einer Reihe von Annahmen beruhen und nicht als Prognose zu verstehen sind. Dies gilt schon deshalb, weil der Rentenversicherungsbericht immer nur die geltende Gesetzeslage bzw. bereits getroffene Regierungsbeschlüsse zu Änderungen der Gesetzeslage berücksichtigen kann. Dementsprechend schnell können die Vorausberechnungen überholt sein. Dies zeigt sich in diesem Jahr ganz besonders, da die Bundesregierung am gleichen Tag des Beschlusses des Rentenversicherungsberichts zwei Maßnahmen auf den Weg gebracht hat, die Auswirkungen auf die Rentenfinanzen haben werden. Dies gilt zum einen für die beschlossene Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung auf 2,4 Prozent in den Jahren 2020 bis 2022. Da diese Maßnahme aufgrund der nettolohnerhöhenden Wirkung einen leicht rentenniveaudämpfenden Effekt hat, werden die Rentensteigerungen in 2021 und 2022 voraussichtlich etwas stärker ausfallen müssen, da sonst die Haltelinie vom Rentenniveau von 48 Prozent unterschritten würde. Auch die von der Bundesregierung beschlossene Entlastung von Betriebsrentnern und Betriebsrentnerinnen von Krankenversicherungsbeiträgen wird die Ausgaben der Rentenversicherung erhöhen: Hiermit sind Beitragsausfälle der gesetzlichen Krankenversicherung verbunden, die mittel- und langfristig von den übrigen Beitragszahlern – und damit auch von den Rentenversicherungsträgern – ausgeglichen werden müssen. Zwar hätte die Berücksichtigung beider Maßnahmen nur zu geringfügigen Veränderungen der Ergebnisse des Rentenversicherungsberichts geführt. Dennoch zeigt sich hier noch einmal deutlich, dass die Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts auf Annahmen beruhen, die schnell überholt sein können.
5. Die Vorausberechnungen zur Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung weisen für Ende 2020 in der mittleren Variante einen Rücklagenbestand von 41,3 Mrd. Euro oder 1,75 Monatsausgaben aus. Damit wird die Höchsthaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben nach § 158 Abs. 1 SGB VI überschritten. Nach den bislang geltenden gesetzlichen Regelungen hätte der Beitragssatz bereits in diesem Jahr abgesenkt werden müssen (§ 158 Abs. 2 SGB VI). Dies wurde allerdings durch die mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz neu eingefügte Regelung (§ 287 SGB VI) verhindert, nach der der Beitragssatz bis 2025 nicht unter den Wert des Jahres 2019 von 18,6 Prozent sinken darf.
6. Auch für die Bestimmung der Rentenanpassung gilt ab dem kommenden Jahr eine neue gesetzliche Regelung. Durch das am 25. Oktober 2019 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird für die Zukunft ausgeschlossen, dass sich Revisionen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) des Statistischen Bundesamtes auf die Höhe der Rentenanpassung auswirken.
7. Die VGR-Revision im Jahr 2019 hat unter anderem dazu geführt, dass die statistisch ausgewiesenen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den zurückliegenden rund zwanzig Jahren höher ausfallen. Für 2018 belaufen sich beispielsweise nach der Revision die Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer auf 35.998 Euro. Vor der Revision lagen diese gemäß Statistischem Bundesamt bei 35.235 Euro. Damit fällt der aktuelle Wert um 2 Prozent höher aus.
8. Nach den bislang geltenden gesetzlichen Vorgaben würde sich die Statistik-Revision wie folgt auf die Rentenanpassungen in den Jahren 2020 und 2021 auswirken: Im Lohnfaktor der Anpassungsformel würde die Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer gemäß VGR des Vorjahres gegenüber dem vorvergangenen Jahr zugrunde gelegt. Für die Anpassung Mitte 2020 würde also die Steigerung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2018 berücksichtigt. Dabei

würde für 2018 auf den bei der vorherigen Rentenanpassung – hier also 2019 – verwendeten Wert zurückgegriffen, welcher zum Datenstand im März 2019 und damit vor der Revision gehört. Für den Wert für 2019 würde jedoch der Wert aus dem Datenstand zum März 2020 und damit nach der Revision herangezogen. Es würde also der durch die Revision angehobene Wert für 2019 mit dem Wert vor der Revision für 2018 verglichen. Damit fiel die Anpassung allein revisionsbedingt um 2 Prozentpunkte höher aus. Alleine daraus ergäbe sich bereits eine erklärungsbedürftige Rentenanpassung deutlich oberhalb der Lohnentwicklung.

9. Der Erklärungsbedarf stiege aber noch an, denn im Folgejahr 2021 käme es automatisch zu einer Korrektur der überhöhten Anpassung des Jahres 2020. Denn mittelfristig folgt die Rentenerhöhung nicht den VGR-Entgelten, sondern den beitragspflichtigen Entgelten nach der Statistik der deutschen Rentenversicherung. Die beitragspflichtigen Löhne und Gehälter sind von dem geschilderten statistischen Effekt der VGR-Revision unberührt. Die beitragspflichtigen Entgelte haben sich im Jahr 2019 gegenüber 2018 also weniger stark verändert als die rechnerisch verwendeten Bruttolöhne und -gehälter der VGR aufgrund der Revision. In der Anpassung Mitte 2021 würde diese Abweichung – nach oben – um etwa 2 Prozentpunkte berücksichtigt und die Rentenanpassung um die Differenz gemindert, also deutlich niedriger ausfallen, als sich die Löhne 2020 gegenüber 2019 entwickelten. Schlussendlich wären die Renten nach der Anpassung 2021 im Grunde wieder so hoch wie ohne die Statistik-Revision.
10. Der Bundestag hat daher beschlossen, dass es künftig zu keinen Auswirkungen von VGR-Revisionen auf die Rentenanpassung mehr kommen soll. Im Lohnfaktor der Anpassungsformel werden künftig stets nur Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, die aus demselben Datenstand stammen, miteinander ins Verhältnis gesetzt.
11. Mit der neuen Anpassungsformel fallen die Rentenanpassungen 2020 durch die Revision nicht stärker und 2021 nicht schwächer aus als ohne Statistik-Revision. Die Renten werden ab dem 1. Juli 2021 grundsätzlich ebenso hoch sein wie ohne die Gesetzesänderung. Einen Unterschied macht die Änderung aber für den Zeitraum bis 1. Juli 2021 aus: Die Renten fallen im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 um etwa 2 Prozent geringer aus als nach altem Recht, da sie um den Revisionseffekt bereinigt sind. Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung sind damit in den Jahren 2020 und 2021 einmalig um insgesamt etwa 6 Mrd. Euro niedriger als bei Anwendung des bislang geltenden Rechts.
12. Die geänderte Gesetzeslage ist auch bereits im Rentenversicherungsbericht berücksichtigt. Hinsichtlich der für die Rentenanpassung zum 1. Juli 2020 relevanten Entwicklung der VGR-Löhne wird von einer Steigerungsrate von 3 Prozent in den alten Bundesländern (3,1 Prozent in den neuen Bundesländern) ausgegangen. Die Rentenanpassung in Ostdeutschland folgt den gesetzlichen Vorschriften zur Angleichung der Renten in Ost- und Westdeutschland bis 2025. Sie fällt grundsätzlich jedes Jahr um etwa einen dreiviertel Prozentpunkt höher aus als die Anpassung im Westen. Etwas anderes gilt im Grundsatz nur, soweit die Löhne in den neuen Ländern um mehr als rund einen dreiviertel Prozentpunkt stärker steigen als in den alten Ländern und sich dadurch eine noch stärkere zusätzliche Rentenanpassung ergeben würde. Dies ist laut Rentenversicherungsbericht jedoch nicht der Fall.
13. Neben der Lohnentwicklung wirkt sich im Jahr 2020 außerdem der bundeseinheitlich ermittelte Nachhaltigkeitsfaktor auf die Rentenanpassung aus: Im Rentenversicherungsbericht wird von einer geringfügig anpassungsmindernden Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors im Jahr 2020 in Höhe von 0,03 Prozent ausgegangen. Der Nachhaltigkeitsfaktor mindert die Anpassung, wenn das Verhältnis der Anzahl der Äquivalenzrentnerinnen und -rentner (Rentenausgaben dividiert durch Standardrente) zur Anzahl der Äquivalenzbeitragszahlerinnen und -zahler (Beitragsaufkommen dividiert durch den Rentenbeitrag auf das Durchschnittsentgelt) im Vorjahr größer war als das gleiche Verhältnis im Vorvorjahr. Sinkt das Verhältnis, wirkt der Nachhaltigkeitsfaktor anpassungserhöhend. In den Jahren 2015 und 2016 wirkte er anpassungssteigernd, im Jahr 2017 minderte er die Anpassung und in den Jahren 2018 und 2019 wirkte er erneut anpassungssteigernd. Die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors auf die Rentenanpassung ist bezogen auf den Zeitraum seit seiner Einführung im Jahr 2005 bis heute nahezu neutral. Spätestens ab dem Jahr 2026, wenn die Niveauschutzklausel nicht mehr wirkt, wird der Nachhaltigkeitsfaktor nach den aktuellen Berechnungen aber die Rentenanpassungen deutlich dämpfen, weil dann die besonders stark besetzten Nachkriegsjahrgänge von der Beitragsseite auf die Rentenseite wechseln. Der Nachhaltigkeitsfaktor wird nach den aktuellen Vorausberechnungen die Rentenanpassung dann jährlich um etwa 0,6 Prozentpunkte reduzieren.

14. Für die mittel- und langfristige Lohn- und Beschäftigungsentwicklung werden im Rentenversicherungsbericht die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 17. Oktober 2019 zugrunde gelegt. Die ökonomischen Grundannahmen der langfristigen Vorausberechnungen basieren auf den von der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ im Jahr 2003 erarbeiteten Rahmendaten, die an die zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen angepasst wurden. Die Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung basieren auf der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes von 2019 (Variante G2-L2-W2).
15. Zur Darstellung der langfristigen Vorausberechnungen bis 2033 bedient sich der Rentenversicherungsbericht verschiedener Annahmevarianten, um der mit dem längeren Zeitraum verbundenen höheren Unsicherheit Rechnung zu tragen. Die Lohn- und Beschäftigungsannahmen werden jeweils durch eine pessimistischere und optimistischere Variante ergänzt, sodass insgesamt neun Szenarien gerechnet werden. Sie verdeutlichen modellhaft, wie die Entwicklung der Rentenfinanzen auf die Variationen besonders relevanter wirtschaftlicher Parameter reagieren würde.
16. Die langfristigen Vorausberechnungen dienen auch zur Beurteilung der Einhaltung der Beitragssatzobergrenzen bzw. Sicherungsniveauntergrenzen nach § 154 Abs. 3 S. 1 SGB VI bis 2030. Maßgeblich ist hierbei die mittlere Variante der Vorausberechnungen. Werden die gesetzlich festgelegten Beitragssatzobergrenzen oder die Sicherungsniveauntergrenzen danach verletzt, ist die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um dies zu verhindern. Aufgrund der gesetzlichen Festlegung einer Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent sowie einer Sicherungsniveauntergrenze von 48 Prozent bis 2025 (§§ 255e und 287 SGB VI) stellt eine bedarfsweise Finanzierung aus dem Bundeshaushalt die Einhaltung dieser Grenzen bis 2025 sicher.
17. In der mittleren Variante der aktuellen Vorausberechnungen liegt der Beitragssatz bis 2024 bei 18,6 Prozent und steigt dann 2025 auf 19,8 Prozent an. Die gesetzliche Beitragssatzobergrenze von 22,0 Prozent bis zum Jahr 2030 wird nicht überschritten. Für 2030 wird ein Beitragssatz von 21,2 Prozent berechnet.
18. Das Sicherungsniveau vor Steuern liegt gemäß den gesetzlichen Vorgaben bis 2025 bei mindestens 48,0 Prozent. Die langfristige Untergrenze von 43,0 Prozent bis 2030 wird mit 45,6 Prozent eingehalten.
19. Auch und gerade bei längerfristigen Betrachtungen ist jedoch stets zu betonen, dass es sich um Modellrechnungen handelt und die tatsächliche Entwicklung von den zukünftigen gesetzlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen beeinflusst wird und daher abweichen kann.
20. Der Sozialbeirat unterstreicht die regelmäßige Feststellung in den Rentenversicherungsberichten der jüngeren Vergangenheit, dass die gesetzliche Rente – auch infolge des nach 2025 wieder einsetzenden Rückgangs des Sicherungsniveaus vor Steuern – alleine nicht ausreichen wird, um den Lebensstandard des Erwerbslebens im Versorgungsfall fortzuführen. Unter den Status-quo-Bedingungen kann der Lebensstandard im Ruhestand nur erhalten bleiben, wenn zusätzliche Einkommensquellen im Versorgungsfall zur Verfügung stehen. Dabei wird die Senkung des gesetzlichen Rentenniveaus zur Begrenzung des Beitragssatzanstiegs im Sozialbeirat weiterhin unterschiedlich bewertet.
21. Nach 2025 weisen die Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts ein sinkendes Sicherungsniveau und gleichzeitig steigende Beitragssätze aus. Aus Sicht der Versicherten kann dies als Verschlechterung des Verhältnisses von Einzahlungen zu Rentenleistungen gesehen werden. Dies könnte einen Akzeptanzverlust der gesetzlichen Rentenversicherung nach sich ziehen. Gerade deshalb wird es darauf ankommen, bei künftigen rentenpolitischen Entscheidungen auf eine ausgewogene Lastenverteilung, die gleichzeitig das Vertrauen in eine finanzierbare und leistungsfähige gesetzliche Rentenversicherung stärkt, zu achten. Zur Vorbereitung geeigneter Reformmaßnahmen hat die Bundesregierung die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingesetzt.
22. Gemäß den Vorausberechnungen steigt das aus gesetzlicher und Riester-Rente zusammengesetzte Gesamtversorgungsniveau vor Steuern zum Zeitpunkt des Rentenbeginns bis 2026 auf über 53 Prozent. Dies liegt vor allem am stabilisierten Rentenniveau, aber auch daran, dass die verfügbaren Entgelte wegen des Beitragssatzsprungs in 2025 sinken. Danach reduziert sich das Niveau bis zum Ende des Vorausrechnungszeitraums wieder leicht auf knapp 52 Prozent. Es bleibt damit aber noch über dem des Jahres 2019. Den Berechnungen liegt eine standardisierte Rentenbiografie zugrunde, die auf 45 Jahren mit Beitragszahlungen aus Durchschnittsverdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie auf Beiträgen zur zusätzlichen Altersvorsorge in Höhe von 0,5 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen im Jahr 2002, die bis 2009

und für die Jahre danach auf 4 Prozent gestiegen sind, beruhen. Wie schon in den letzten Rentenversicherungsberichten wird jedoch keine durchgehend konstante Kapitalrendite von 4 Prozent (abzüglich 10 Prozent der Beiträge als Verwaltungskosten) mehr unterstellt, sondern eine vorübergehende „Zinsdelle“ angenommen, nach der der Zins in den Jahren 2015 bis 2023 vorübergehend um bis zu 1,5 Prozentpunkte niedriger ausfällt. Gegenüber dem Rentenversicherungsbericht 2018 wurde die „Zinsdelle“ noch einmal um zwei Jahre verlängert. Durch die reduzierte Zinsannahme wird das Gesamtversorgungsniveau bis 2033 allerdings nur geringfügig um höchstens 0,2 Prozentpunkte gemindert. Eine dauerhafte Fortschreibung des aktuell sehr niedrigen Zinsniveaus erscheint wenig plausibel. Dennoch regt der Sozialbeirat – an, wie bereits in seinem Gutachten 2016 (Ziffer 26) – bis auf weiteres eine zusätzliche Variante mit einer auch langfristig niedrigeren Renditeannahme in den Rentenversicherungsbericht aufzunehmen. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass die tatsächliche Inanspruchnahme der Riesterförderung als auch die Erträge der marktüblichen Riesterprodukte dafür sprechen, dass die Versorgungslücke für einen beachtlichen Teil der Versicherten im Vorausberechnungszeitraum nicht zu schließen sein wird.

23. Im Übrigen verweist der Sozialbeirat auf seine bisherigen Anregungen zur Darstellung des Gesamtversorgungsniveaus (Gutachten 2018, Ziff. 17ff.).

III. Zum Beschluss des Koalitionsausschusses zur Einführung einer Grundrente

24. Der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 10. November 2019 zur Einführung einer Grundrente ab 2021 enthält wesentliche Festlegungen zu ihrer Ausgestaltung, lässt aber auch noch zahlreiche Fragen offen, die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu klären sein werden. Insofern nutzt der Sozialbeirat diese Phase der Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens, um Hinweise zur Gestaltung des Vorhabens zu geben. Seine Anmerkungen bauen auf einer Vielzahl von Überlegungen des Sozialbeirats in den letzten Jahren auf.
25. Die grundsätzliche Einschätzung des Sozialbeirats im Gutachten 2017 (Ziffer 27 ff.) gilt weiterhin: „Es gibt keinen Königsweg für eine Mindestsicherung: Alle bekannten Konzepte konfliktieren entweder mit dem Prinzip der Beitragsäquivalenz in der Rentenversicherung, wonach sich die Höhe der Rente nach der Höhe der Beiträge richtet, oder mit dem Subsidiaritätsprinzip der Grundsicherung, nach welchem zunächst vorhandenes Einkommen einzusetzen ist, bevor (subsidiär) die Solidargemeinschaft Leistungen erbringt“ (siehe auch Gutachten 2016, Ziffer 65; Gutachten 2015, Ziffern 50ff.).
26. Die Diskussion um eine Grundrente hat aufgezeigt, dass in der Alterssicherungspolitik mindestens drei Gruppen separat betrachtet werden: Einerseits Menschen, die trotz aller individuellen und gesellschaftlichen Bemühungen im Alter oder bei Erwerbsminderung auf Grundsicherung angewiesen sind, zumeist, weil sie nie oder nur sehr kurz überhaupt Beiträge in irgendein Alterssicherungssystem gezahlt haben. Die unzureichenden Alterseinkommen sind in diesen Fällen unstrittig durch die Grundsicherung und nicht durch die gesetzliche Rentenversicherung auszugleichen.
27. Andererseits gilt für die große Mehrheit der Menschen, dass sie im Alter oder bei Erwerbsminderung absehbar und auch in ihrer Selbsteinschätzung nicht auf Grundsicherung angewiesen oder armutsgefährdet sein werden. Für diese Gruppe ist unstrittig die bestehende Systematik der Alterssicherung, bei allen diskutierbaren Schwächen, dem Grunde nach funktional.
28. Dazwischen liegt die Gruppe, die zunehmend ins Blickfeld gerückt ist: Menschen mit langjähriger sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit, die trotzdem nur geringe Rentenanwartschaften erworben haben. Den Erwerbsbiografien nach ähnelt diese Gruppe mehr der zweiten Gruppe, der großen Mehrheit. Das Armutsrisiko ist für sie aber dennoch insbesondere wegen geringer Löhne, einer Teilzeitbeschäftigung oder nur zum Teil sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit tendenziell erhöht. Für diese Gruppe diskutiert die Politik seit geraumer Zeit Wege, die gewährleisten sollen, dass die Betroffenen im Alter besser stehen, als wenn sie nicht durch ihre langjährige Beitragszahlung zur Rentenversicherung vorgesorgt hätten. Mit anderen Worten: Für die Gruppe, für die trotz langer Versicherungszeiten Rentenansprüche unterhalb des Grundsicherungsniveaus entstehen und damit ein Armutsrisiko nicht ausgeschlossen ist, wird gefragt, ob das Äquivalenzprinzip weiterhin so strikt angewendet werden sollte, wie das rentenrechtlich vorgesehen ist. Die Umsetzung dieses Anliegens ist kontrovers – wie bereits mehrfach vom Sozialbeirat diskutiert wurde (siehe die Verweise in Ziffer 25 oben).

29. Nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses sollen folgende Eckpunkte für eine Grundrente umgesetzt werden. Die Regelungen sollen für Bestands- und für Neurenten ab Jahresbeginn 2021 gelten. Das Grundrentenpaket soll für Versicherte gelten, die mindestens 35 Jahre gearbeitet, Kinder erzogen und Personen gepflegt haben. Sie besteht aus drei Elementen:
- einem Freibetrag für gesetzliche Renten in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
 - der „eigentlichen“ Grundrente als Zuschlag auf die eigene Rente und
 - einem flankierenden Freibetrag für gesetzliche Renten beim Wohngeld.
30. Als Ziel für die Grundrente definiert der Koalitionsausschuss: Es „soll eine Grundrente in der Rentenversicherung eingeführt werden, um die Lebensleistung von Menschen anzuerkennen, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben. Die Grundrente soll auch einen Beitrag zum Schutz vor Altersarmut leisten. Der Koalition ist es ein Anliegen, dass dabei auch die besonderen Lebenslagen im Osten berücksichtigt werden.“
31. Der Freibetrag in der Grundsicherung soll wie folgt ausgestaltet werden: „Für Rentnerinnen und Rentner, die 35 Jahre Beiträge geleistet haben und Grundsicherung im Alter beziehen, wird künftig ein Freibetrag für Einkommen aus der gesetzlichen Rente in der Grundsicherung in Höhe von 100 Euro zuzüglich 30 Prozent der darüber hinaus gehenden Ansprüche aus der gesetzlichen Renten bis maximal 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (analog und zusätzlich zur bestehenden Regelung für Einkommen aus betrieblicher und privater Vorsorge; aktuell: 212 Euro) eingeführt.“
32. Die Aufwertung der eigenen Rente um einen Zuschlag soll nach folgenden Grundsätzen erfolgen:
- Den Anspruch auf die Grundrente können Rentnerinnen und Rentner erwerben, „die 35 Beitragsjahre geleistet haben und deren Beitragsleistung unter 80 Prozent, aber über 30 Prozent des Durchschnittseinkommens liegt (=Durchschnittswert an Entgeltpunkten zwischen 0,3 und 0,8). [...] Die 35 Jahre Grundrentenzeiten setzen sich zusammen aus Pflichtbeitragszeiten für versicherte Beschäftigung und Tätigkeit, Pflichtbeitragszeiten aufgrund von Kindererziehung, Pflege und aufgrund der Antragspflichtversicherung für Selbstständige, rentenrechtliche Zeiten wegen des Bezugs von Leistungen bei Krankheit und Rehabilitation, Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege sowie Ersatzzeiten.“
 - Zur Berechnung des Zuschlags, der die Grundrente ausmachen soll, führt der Beschluss aus: „Dazu wird die Rente für höchstens 35 Jahre auf das Zweifache des EP-Durchschnittswertes, jedoch maximal auf 0,8 EP hochgewertet. Zur Stärkung des Äquivalenzprinzips wird der Zuschlag sodann um 12,5 Prozent reduziert.“ (vergleiche untenstehenden Kasten zu den Wirkungen der Regelungen).

Details zur Berechnung und Wirkungsweise der Grundrente

Nachfolgende Erläuterungen zur Berechnung und Wirkungsweise beruhen auf dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 10. November 2019. Soweit darin Fragen offengelassen werden, wird in der folgenden Darstellung davon ausgegangen, dass die im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Mai 2019 vorgesehenen Regelungen Anwendung finden:

Voraussetzungen für die Grundrente

- 1) 35 Jahre Grundrentenzeiten (GZ), das sind
 - Pflichtbeitragszeiten für versicherte Beschäftigung und Tätigkeit,
 - Pflichtbeitragszeiten aufgrund von Kindererziehung, Pflege und aufgrund der Antragspflichtversicherung für Selbstständige,
 - rentenrechtliche Zeiten wegen des Bezugs von Leistungen bei Krankheit und Rehabilitation sowie
 - Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege sowie Ersatzzeiten.

Nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses ist beabsichtigt, bei den notwendigen Grundrentenzeiten eine „kurze, wirksame Gleitzone“ einzuführen.

- 2) Der Durchschnittswert der Entgeltpunkte (EP) aus allen „Grundrentenbewertungszeiten“ (GBZ) muss unter 0,8 EP pro Jahr liegen. Grundrentenbewertungszeiten sind alle Grundrentenzeiten (GZ) mit mind. 0,025 EP pro Monat (=0,3 Entgeltpunkten pro Jahr: EP p. a.)

Berechnung des Zuschlags:

Der Zuschlag wird berechnet auf Basis der durchschnittlichen Entgeltpunkte aus den Grundrentenbewertungszeiten.

Beispiel:

Die Rechenergebnisse sind zur Vereinfachung in Jahren dargestellt; eigentliche Basis sind Kalendermonate.

Versicherte Person arbeitet

- 20 Jahre mit ungefähr 0,5 Entgeltpunkten pro Jahr (entspricht Vollzeit zum Mindestlohn im Jahr 2019)
- 10 Jahre mit ungefähr 0,7 Entgeltpunkten pro Jahr (entspricht 2.270 Euro brutto pro Monat im Jahr 2019)
- 10 Jahre mit ungefähr einem Entgeltpunkt pro Jahr (entspricht 3.240 Euro brutto pro Monat im Jahr 2019)
- 5 Jahre mit ungefähr 0,25 Entgeltpunkten pro Jahr (entspricht 800 Euro brutto pro Monat im Jahr 2019)

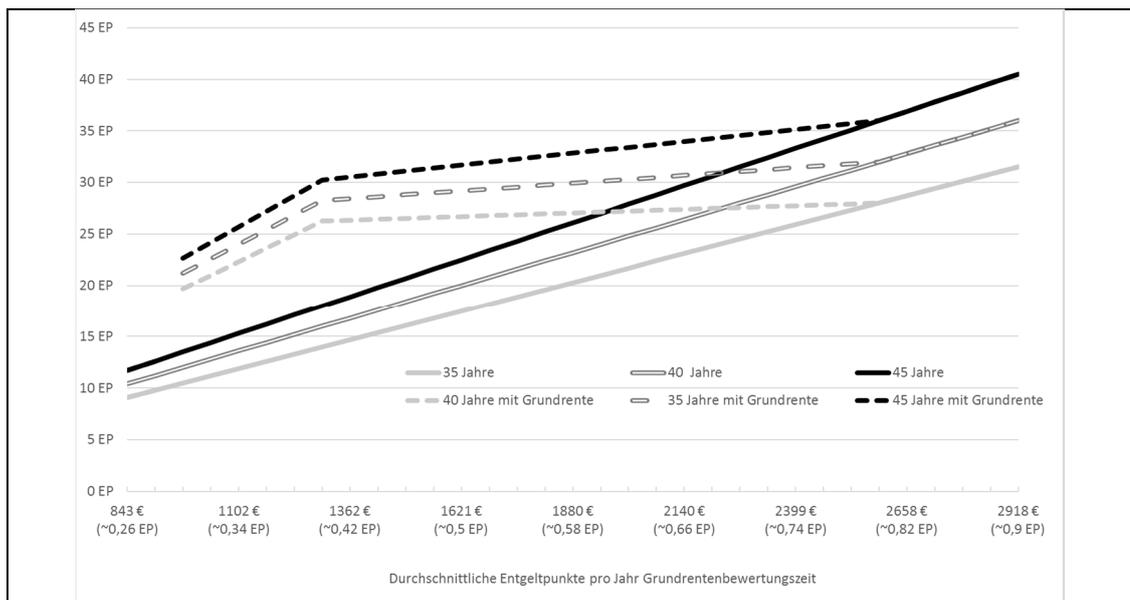
In der Summe hat die Person 45 Jahre Grundrentenzeiten (45 Jahre Erwerbsarbeit), davon sind aber nur 40 Jahre Grundrentenbewertungszeiten, da die 5 Jahre Erwerbsarbeit mit einem Bruttoverdienst von 800 Euro unter 0,3 EP p. a. liegen und daher nicht als Grundrentenbewertungszeit zählen. Der Durchschnitt aus den 40 Jahren GBZ beträgt: 0,675 (= $20 \cdot 0,5 + 10 \cdot 0,7 + 10 \cdot 1,0$ geteilt durch 40).

Basis für den Zuschlag ist der Durchschnittswert der Entgeltpunkte (=0,675), aber höchstens die Differenz zwischen dem Durchschnittswert und 0,8 (=0,125 im Beispiel). Der geringere Wert (=0,125) wird mit 0,875 (=87,5 Prozent, aufgrund eines pauschalen Abschlags von 12,5 Prozent) multipliziert (=0,1094) und mit der Anzahl der Jahre mit Grundrentenbewertungszeiten, aber höchstens 35 Jahre, vervielfältigt. Der Zuschlag beträgt in diesem Beispiel also 35 mal 0,1094 = 3,829 EP.

Dieser Zuschlag wird dann auf die Grundrentenbewertungszeiten zu gleichen Teilen verteilt. Das heißt, jedem Grundrentenbewertungsjahr wird ein Zuschlag von 0,0957 EP zugeordnet, so dass die 20 Jahre zum Mindestlohn zu rund 0,6 EP p. a. und die zwei 10 Jahresphasen zu rund 0,8 EP p. a. bzw. rund 1,1 EP p. a. aufgestockt werden.

Die Wirkung der Grundrente gegenüber dem geltenden Rentenrecht kann in vereinfachter Darstellung (unter Außerachtlassung weiterer rentenrechtlicher Zeiten und Regelungen) in Abhängigkeit von Beitragsjahren aufgrund Erwerbstätigkeit und einem durchgängig gleichen Lohn (relative Entgeltposition in Form von Entgeltpunkten pro Jahr) über die Beitragsjahre wie folgt dargestellt werden.

Mit Erreichen der Mindestschwelle von 0,3 EP für die Grundrentenbewertungszeiten bei gleichzeitiger Erfüllung der 35 Beitragsjahre fällt der Rentenanspruch inkl. Grundrente (in Entgeltpunkten) deutlich höher aus als nach geltendem Recht. Mit steigender individueller Entgeltposition steigt der Gesamtanspruch inklusive Grundrente bis zum Durchschnitt von 0,4 stark an, da bis dahin der Zuschlag 87,5 Prozent der individuellen Entgeltposition aus den Grundrentenbewertungszeiten beträgt. Ab einer Entgeltposition von 0,4 Entgeltpunkten flacht dann der Anstieg des Gesamtanspruchs inklusive Grundrente stark ab.



Im Koalitionsausschuss wurde vereinbart, den Zuschlag gegenüber dem eingangs genanntem Referentenentwurf des BMAS um 12,5 Prozent zu reduzieren¹. Damit soll nach dem Ziel der Koalition die Beitragsäquivalenz im Rahmen der Grundrente gestärkt werden. Werden als Beispiele lineare Beitragsverläufe mit einer über die Erwerbsbiographie gleichbleibenden Entgeltposition verglichen, dann zeigt sich, dass der Gesamtanspruch in Entgeltpunkten aus den Grundrentenbewertungszeiten und dem Grundrentenzuschlag durchgehend ansteigt (Spalte 4 der Tabelle). Anders als im Referentenentwurf des BMAS führt ein höherer Rentenanspruch aus den eigenen Beiträgen durch den Abschlag auch zu einem geringfügig höheren Rentenanspruch. Dies zeigt der Vergleich der Spalte 5 mit Spalte 6 der Tabelle. Damit erfüllt der Abschlag das mit ihm verbundene Ziel, die Abschwächung der Beitragsäquivalenz im Rahmen der Grundrente abzumildern. Es zeigt aber auch, dass geringe Renten anzuheben, einen Bereich nötig macht, in dem zusätzliche Beitragszahlungen zu einem im Vergleich zum geltenden Recht geringeren Anstieg der Renten führen - in dem konkreten Vorschlag im Bereich 0,4 bis 0,8 Entgeltpunkte, in dem die Aufwertung teilweise abgeschmolzen wird, um ab 0,8 in den proportionalen Verlauf überzugehen.

relative Entgeltposition (entspricht Bruttolohn 2019)	Grundrente		Gesamtanspruch	
	1	2	3	4
		mit Abschlag	ohne Abschlag	mit Abschlag
0,25 EP (etwa 810 €)	0,00 EP	0,00 EP	8,75 EP	8,75 EP
0,3 EP (etwa 970 €)	9,19 EP	10,50 EP	19,69 EP	21,00 EP
0,35 EP (etwa 1130 €)	10,72 EP	12,25 EP	22,97 EP	24,50 EP
0,4 EP (etwa 1300 €)	12,25 EP	14,00 EP	26,25 EP	28,00 EP
0,45 EP (etwa 1460 €)	10,72 EP	12,25 EP	26,47 EP	28,00 EP
0,5 EP (etwa 1620 €)	9,19 EP	10,50 EP	26,69 EP	28,00 EP
0,55 EP (etwa 1780 €)	7,66 EP	8,75 EP	26,91 EP	28,00 EP
0,6 EP (etwa 1950 €)	6,13 EP	7,00 EP	27,13 EP	28,00 EP
0,65 EP (etwa 2110 €)	4,59 EP	5,25 EP	27,34 EP	28,00 EP
0,7 EP (etwa 2270 €)	3,06 EP	3,50 EP	27,56 EP	28,00 EP
0,75 EP (etwa 2430 €)	1,53 EP	1,75 EP	27,78 EP	28,00 EP
0,8 EP (etwa 2590 €)	0,00 EP	0,00 EP	28,00 EP	28,00 EP
0,85 EP (etwa 2760 €)	0,00 EP	0,00 EP	29,75 EP	29,75 EP

Annahmen: Es liegen nur Grundrentenbewertungszeiten vor, keine sonstigen rentenrechtlichen Zeiten. Weitere den Rentenanspruch beeinflussenden Regelungen sind ebenfalls nicht beachtet, um den Effekt klarer zeigen zu können.

¹ Wie bereits geschildert lautet die Vereinbarung, dass der Zuschlag um einen Abschlag gemindert wird. Technisch ist dies ein reduzierter Zuschlag.

Der eingeführte Abschlag bewirkt, dass der Gesamtrentenanspruch durchgehend niedriger ist, als er ohne Abschlag gewesen wäre (Spalte 4 zu 5). Der Grundrentenzuschlag fällt durchgehend niedriger, dies zeigt der Vergleich der Spalten 2 und 3 in der Tabelle, welche den Zuschlag mit und ohne Abschlag bei gegebener individueller Entgeltposition aus den Grundrentenbewertungszeiten gegenüberstellt. Dabei mindert der Abschlag den Zuschlag in Entgeltpunkten umso stärker, je höher der Grundrentenzuschlag ausfällt. Dadurch wird die Beitragsäquivalenz – in der Terminologie des Koalitionsbeschlusses – gestärkt. Bei 0,4 EP ist der Zuschlag und somit auch der mindernde Effekt des prozentualen Abschlags in Entgeltpunkten gemessen mit 1,75 Entgeltpunkten am größten. Bei niedrigeren/höheren Entgeltpositionen mindert der Abschlag die Grundrente in Entgeltpunkten gemessen weniger. Bei 0,7 Entgeltpunkten wird der Zuschlag nur um 0,44 EP gemindert.

Da der Abschlag die Aufwertung durchgehend um 12,5 Prozent senkt, verliert die Grundrente teilweise wieder die ursprünglich beabsichtigte Wirkung, für Berechtigte eine Rente mindestens in Höhe der durchschnittlichen Grundsicherung zu gewährleisten. Die hierzu erforderliche Höhe von 800 Euro Nettorente (Rente nach Abzug der üblichen Sozialversicherungsbeiträge von der Bruttorente) wird im Abschlags-Modell bei 35 Jahren erst ab 0,6 EP erreicht, während der Referentenentwurf des BMAS ohne Abschlag dies bereits ab 0,4 Entgeltpunkte erreicht hätte. Die Grundrente führt bei 45 Jahren Arbeit in Vollzeit zum gesetzlichen Mindestlohn – ohne weitere rentenrechtliche Regelungen zu beachten – zu einer Regelaltersrente nach Abzug der üblichen Sozialversicherungsbeiträge von gut 930 Euro (brutto zu fast 1.100 Euro). Diese Rente liegt damit etwas mehr als 10 Prozent über der durchschnittlichen Grundsicherung im Alter.

- Die Auszahlung der Grundrenten-Aufstockung erfolgt nach einer Einkommensprüfung. Dafür „wird das zu versteuernde Einkommen unter Hinzurechnung des steuerfrei gestellten Anteils der Rente und aller Kapitalerträge zugrunde gelegt.“ Ungekürzt ausgezahlt wird der Aufstockungsbetrag grundsätzlich nur bis zu einem Einkommen in Höhe von 1250 Euro für Alleinstehende und 1950 Euro für Paare. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens soll geklärt werden, „wie in der Grundrente Kapitallebensversicherungen mit unterschiedlichen Auszahlungsweisen vergleichbar berücksichtigt werden“ können.
 - Es soll „sowohl beim Einkommensfreibetrag als auch bei den Grundrentenzeiten eine kurze, wirksame Gleitzone“ eingeführt werden, „um harte Abbruchkanten bei der Leistungsgewährung zu vermeiden“.
 - Um die Grundrente unbürokratisch auszugestalten, soll der Einkommensabgleich „automatisiert und bürgerfreundlich durch einen Datenaustausch zwischen der Rentenversicherung und den Finanzbehörden“ erfolgen.
 - Es soll ergänzend geprüft werden, „ob und wie unbürokratisch ab dem 1. Januar 2021 bei der sozialversicherungsrechtlichen Meldung zur Rentenversicherung auch die regelmäßige Wochenarbeitszeit miterfasst werden kann.“
33. „Flankierend zur Grundrente wird außerdem ein Freibetrag beim Wohngeld im Volumen von ca. 80 Mio. Euro eingeführt, damit die Verbesserung in der Rente nicht durch eine Kürzung des Wohngeldes aufgehoben wird.“
34. Zur Finanzierung wurde vereinbart: „Die Freibeträge in der Grundsicherung, beim Wohngeld und die Grundrente werden aus Steuern und ohne Beitragserhöhung in der Rentenversicherung finanziert. Entsprechend dazu wird der Bundeszuschuss in der allgemeinen Rentenversicherung erhöht. Als einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung der Maßnahmen wird die im Koalitionsvertrag vereinbarte Finanztransaktionssteuer eingeführt.“
35. Der Sozialbeirat will das vom Koalitionsausschuss beschlossene Konzept zur Grundrente nicht vertiefend analysieren und ggf. kritisieren. Zu grundsätzlichen Fragen einer Mindestsicherung innerhalb und außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung hat sich der Sozialbeirat bereits mehrfach geäußert (siehe auch Ziffer 25 oben). Der Sozialbeirat will jetzt vielmehr im Folgenden konkrete Hinweise für das Gesetzgebungsverfahren geben.

36. Die Regelungen für die geplante Grundrente sind kompliziert und nicht einfach zu verstehen. Dies betrifft die Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Zeiten für die Zugangsberechtigung, die Berechnung der Aufstockung und auch die Einkommensanrechnung. Der Sozialbeirat empfiehlt daher, die Regelungen möglichst zu vereinfachen. Insbesondere die Berechnung des Grundrentenzuschlags bietet sich dazu an.
37. Verständniser schwerend kommt hinzu, dass in der politischen Debatte unter dem Begriff Grundrente ein Paket gefasst wird, das drei Elemente enthält: in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein Freibetrag auch für die gesetzliche Rente, in der Rentenversicherung die Aufwertung von Anwartschaften und im Wohngeldrecht eine flankierende Anrechnung. Diese Leistungen können teilweise kumulativ wirken (wie zum Beispiel Aufwertung von Rentenanwartschaften und Freibetrag in der Grundsicherung) und teilweise aber auch nur alternativ (Freibetrag in der Grundsicherung und Wohngeld).
38. Im Folgenden beschränkt sich der Sozialbeirat auf die Aufwertung der Anwartschaften in der Rentenversicherung und meint mit dem Begriff Grundrente nur dies.
39. Auf jeden Fall sollte die Einführung der Grundrente von der Bereitstellung geeigneter Informationen begleitet werden. Die gesetzlichen Begrifflichkeiten sollten so gewählt werden, dass sie das Verständnis der neuen Leistungen und ihre Unterscheidung erleichtern. Grundsätzlich wäre es zu begrüßen, wenn die Leistungen nachvollziehbar und transparent ausgestaltet werden.
40. Der Sozialbeirat betont die große Bedeutung und Notwendigkeit der Verständlichkeit auch deshalb, weil nach Auffassung des Beirats die Debatte um die Grundrente an der unklaren Verwendung von Begriffen, Begründungen und Zielen litt und weiter leidet. Dies zieht sich hinein bis in den Beschluss des Koalitionsausschusses, in dem es heißt, dass der Zugang zur Grundrente „über die Feststellung des Bedarfes“ erfolgt. Tatsächlich ist jedoch die Feststellung des individuellen Bedarfs, die unter anderem auch die Ermittlung der erforderlichen Unterkunftskosten sowie von (z. B. krankheitsbedingten) individuellen Mehrbedarfen erfordern würde, gerade keine Zugangsvoraussetzung für die Grundrente, sondern es wird an versicherungsrechtliche Voraussetzungen und das Einkommen unabhängig vom Bedarf im Einzelfall angeknüpft. Insofern sollte kein gegenteiliger Eindruck geschaffen werden, sondern klar von einer Einkommensprüfung gesprochen werden.
41. Nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses ist es Ziel der Grundrente „die Lebensleistung von Menschen anzuerkennen, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben“. Zugleich soll sie „einen Beitrag zum Schutz vor Altersarmut leisten“. Nach dem jetzt gewählten Konzept werden jedoch beide Zielsetzungen nur bedingt erreicht: So wird die Lebensleistung der Zielgruppe aufgrund der Einkommensanrechnung nur bei Beziehern geringer Einkommen „anerkannt“. Die gleiche Lebensleistung wird bei unterschiedlichem Haushaltseinkommen durch die Grundrente höchst unterschiedlich bewertet. Zudem kann ein Mehr an Arbeit und Vorsorge im Ergebnis zu weniger Anerkennung in Form von Grundrente führen. Auch das Ziel des Schutzes vor Altersarmut wird nicht wirksam angegangen, was an der gewählten Zielgruppe einer langjährigen Beitragszahlung und deren unterdurchschnittlichen Altersarmutsrisikos liegt. Insofern verbindet der Beschluss des Koalitionsausschusses die Grundrente mit Zielsetzungen, denen sie in großen Teilen nicht gerecht wird. Der Sozialbeirat empfiehlt daher, das politische Ziel der jetzt geplanten Grundrente klar zu benennen, nämlich langjährigen Beitragszahlenden zu erleichtern, im Alter eine ausreichend hohe Rente zu beziehen, damit sie ohne Fürsorgeleistung ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Die Zielsetzung der politisch gewollten Besserstellung einer bestimmten Versichertengruppe jedenfalls passt zur vereinbarten Konzeption der Grundrente und verbindet sie nicht mit Erwartungen, die mit ihr gar nicht erfüllt werden.
42. Der Sozialbeirat begrüßt es, die Grundrente bürgerfreundlich auszugestalten. Das Ziel, bereits bis zum geplanten Inkrafttreten des Gesetzes einen elektronischen Einkommensabgleich zwischen Rentenversicherung und Finanzbehörden einzuführen, erscheint dem Sozialbeirat angesichts bisheriger Erfahrungen mit dem Aufbau von Datenaustauschverfahren zwischen Behörden jedoch äußerst ambitioniert. Soll die Einführung der Grundrente nicht hieran scheitern, muss dieses Vorhaben nun mit hoher Priorisierung angegangen werden.
43. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass ein datenschutzrechtlich einwandfreier elektronischer Datenaustausch von den Finanzbehörden hin zur Sozialverwaltung Chancen bietet, die weit über die Grundrente hinausgehen. Die Möglichkeit, auf die bereits bei den Finanzbehörden vorhandenen Einkommensdaten zurückzugreifen zu können, könnte erneute Einkommensprüfungen, wie sie bei vielen Sozialleistungen erforderlich sind (z. B. Hinterbliebenenrenten, Kinderzuschlag, Wohngeld), überflüssig machen. Es würde Bürger und Verwaltungen entlasten, wenn einmal erfasste Daten nicht erneut erhoben würden. Allerdings

- wäre mit einem bloßen Datenaustausch allein noch wenig gewonnen, da bislang bei der Bestimmung des relevanten Einkommens in den einzelnen Rechtsbereichen auf sehr unterschiedliche Einkommensbegriffe zurückgegriffen wird. Insofern sollte geprüft werden, ob eine stärkere und bestenfalls vollständige Vereinheitlichung möglich ist. Nach Auffassung des Sozialbeirats lohnt es, diesen Fragen, mit denen sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereits im Ergebnisbericht des Zukunftsdialogs „Neue Arbeit. Neue Sicherheit“ (S. 79f.) befasst hat, näher nachzugehen. Er empfiehlt, beim Aufbau des jetzt geplanten Datenaustauschverfahrens darauf zu achten, dass erweiterte Nutzungen (z. B. Einkommensanrechnung bei der Hinterbliebenenrente) möglich sind. Die Frage der Entwicklung eines einheitlichen oder einheitlicheren Einkommensbegriffs sollte einer ressortübergreifenden Prüfung unterzogen werden.
44. Im Zusammenhang mit der Einkommensprüfung sind weitere Fragen zu klären. So ist bislang unklar, wie die Finanzämter alle relevanten Einkommensdaten erkennen können. Dies gilt z. B. für Kapitalerträge, die unter die Abgeltungssteuer fallen, für Kapitalauszahlungen aus Lebensversicherungen oder für die Einkommen von Rentnerinnen und Rentner, die bislang keine Steuererklärung abgegeben haben und daher bislang auch keine Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen konnten. Hinzu kommt, dass die Finanzämter zu Beginn eines Jahres höchstens hinsichtlich der steuerrelevanten Einkünfte des vorletzten Jahres über bestandskräftige Festsetzungen verfügen. Eine Einkommensanrechnung auf der Grundlage veralteter Einkommensdaten würde jedoch oftmals zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Dies gilt gerade für Neurentnerinnen und -rentner, deren letzter bestandskräftiger Einkommensteuerbescheid häufig noch das Einkommen aus dem zuletzt ausgeübten Beruf umfasst, das regelmäßig deutlich höher liegt als das aktuelle Einkommen. Im Übrigen wäre es ein Wertungswiderspruch, wenn bei der Grundrente die Einkommensanrechnung auf der Grundlage eines Einkommens aus der Vergangenheit erfolgt, während bei der Hinterbliebenenrente das aktuell erzielte Einkommen anzurechnen ist. Der Sozialbeirat hält die sehr zeitnahe Klärung dieser keinesfalls einfach zu lösenden Fragen für dringlich, weil dies Voraussetzung für den Aufbau des elektronischen Datenaustauschverfahrens – in welche Richtung auch immer – ist.
45. Nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses soll im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geklärt werden, „wie in der Grundrente Kapitallebensversicherungen mit unterschiedlichen Auszahlungsweisen vergleichbar berücksichtigt werden“. Grundsätzlich ist dieses Anliegen nachvollziehbar, denn es sollte hinsichtlich der Berechtigung zur Grundrente zu keinem Nachteil führen, wenn sich Versicherte für eine Verrentung statt einer Auszahlung ihrer Kapitallebensversicherung entscheiden. Andererseits wäre es bei der – gewollten – bloßen Einkommensanrechnung konsequent, ausschließlich auf das jeweils laufende Einkommen abzustellen. Der Versuch, an einer Stelle von diesen Grundsätzen abzuweichen, wirft jedenfalls neue Fragen der Gleichbehandlung auf, z. B. warum Erbschaften dann nicht auch angerechnet werden oder warum es einen Unterschied machen soll, ob eine Kapitallebensversicherung kurz vor bzw. kurz nach Grundrentenbeginn ausgezahlt wurde. Letztlich lässt sich die wirtschaftliche Lage einer Person immer nur begrenzt mit einer Prüfung erfassen, die nur das Einkommen umfasst.
46. Im Gesetzgebungsverfahren ist auch zu klären, wie das zu versteuernde Einkommen bei Wohnsitz im inner- oder außereuropäischen Ausland zu ermitteln ist. Hier wird es zum einen darum gehen, einen bürger- und verwaltungsfreundlichen Ersatz für den geplanten elektronischen Datenaustausch zwischen Rentenversicherung und Finanzbehörden zu finden. Zum anderen wird es aber auch darum gehen, in- und ausländische Begünstigte gleich zu behandeln. Ein solcher Austausch mit ausländischen Finanzbehörden dürfte kaum bis zum geplanten Inkrafttreten des Gesetzes zu erreichen sein.
47. Die Finanzierung der Grundrente ist nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses eindeutig geklärt. Die Grundrente wird „aus Steuern und ohne Beitragserhöhung in der Rentenversicherung finanziert. Entsprechend dazu wird der Bundeszuschuss in der allgemeinen Rentenversicherung erhöht. Als einen wichtigen Beitrag [...] wird die im Koalitionsvertrag vereinbarte Finanztransaktionssteuer eingeführt“.
48. Allerdings ergeben sich trotz der eindeutigen Formulierung Zweifel, ob die verabredete Steuerfinanzierung tatsächlich so umgesetzt wird. Zum einen hat das Bundesarbeitsministerium bereits am Tag nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses in einem Erläuterungspapier die getroffenen Vereinbarungen relativiert. Dort heißt es nur noch einschränkend, dass die zur Finanzierung der Grundrente erforderlichen Mittel „insbesondere durch eine Anhebung des Bundeszuschusses aufgebracht werden“ soll, so dass die Grundrente „überwiegend steuerfinanziert“ werde. Des Weiteren ist nach den jahrelangen, bislang ergebnislosen Verhandlungen zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer keineswegs sicher, dass diese Steuer beim geplanten Start der Grundrente als Finanzierungsquelle tatsächlich zur Verfügung steht.

49. Die damit möglicherweise im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens aufkommende Frage der Finanzierung der Grundrente steht exemplarisch für eine Diskussion, die seit vielen Jahren bei neuen rentenpolitischen Leistungen geführt wird. Soweit diese Leistungen nicht oder nicht ausschließlich dem Ausgleich versicherungstypischer Risiken dienen bzw. auch an Personen geleistet werden, die dafür keine Beiträge geleistet haben (z. B. vorzeitige abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte, zusätzliche Mütterrente), wird eine Steuerfinanzierung dieser Maßnahmen gefordert, da es sich – je nach Terminologie und Abgrenzung – um „versicherungsfremde“, „gesamtgemeinschaftliche“ bzw. „nicht beitragsgedeckte Leistungen“ handelt. Dies wird im Wesentlichen wie folgt begründet: Wenn der Staat der Rentenversicherung aus verteilungspolitischen Gründen zusätzliche Aufgaben überträgt, dann muss er ihr auch die benötigten Mittel bereitstellen, sei es durch Erstattungen oder über höhere Bundeszuschüsse. Eine Belastung der Beitragszahler mit „versicherungsfremden“ Leistungen schadet der Akzeptanz und auch der Stabilität des Rentensystems. Beiträge sind stets der Preis für eine Versicherungsleistung, d. h. es muss eine Beziehung zwischen Preis und Versicherungsleistung bestehen. Fehlt diese Beziehung, wirken Beiträge wie eine Steuer für Beitragszahler. Eine solche Verletzung der Äquivalenzbeziehung von Beitrag und Versicherungsleistung wird von den Versicherten als Sonderopfer und damit als ungerecht empfunden und schürt auch Widerstände gegen die Beitragszahlung an sich. Dies gilt auch deshalb, weil Nicht-Beitragszahler und nicht beitragspflichtige Einkommen von der Finanzierung der übertragenen Fremdaufgabe ausgenommen sind. Hinzu kommt, dass gerade angesichts der hohen und weiter wachsenden Abgabenbelastung von Löhnen und Gehältern alles unterlassen werden muss, was diese Belastung ungerechtfertigt weiter in die Höhe treibt.
50. Allerdings fehlt es an einer sowohl eindeutigen als auch unumstrittenen Definition, welche Leistungen als „versicherungsfremde“, „gesamtgemeinschaftlich“ oder „nicht beitragsgedeckt“ zu bewerten ist. Je nachdem, welcher Abgrenzung man folgt, ergibt sich damit auch ein deutlich unterschiedlicher Bedarf nach einer sachlich gebotenen Steuerfinanzierung der Rentenfinanzierung. Folgt man beispielsweise der Definition, mit dem die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung 1995 Versicherungs- und „versicherungsfremde“ Leistungen abgegrenzt haben, übersteigt das Volumen der Bundeszuschüsse nach ihren Berechnungen nach Zahlen für das Jahr 2017 die Höhe der „versicherungsfremden“ Leistungen der Rentenversicherung um rund 5 Prozent der Rentenausgaben. Legt man dagegen die heute von der Deutschen Rentenversicherung Bund vorgenommene erweiterte Abgrenzung zugrunde, ergibt sich nach ihrer Berechnung eine Unterdeckung in Höhe von rund 12 Prozent der Rentenausgaben. Neben der ungelösten Frage einer klaren Abgrenzung von „versicherungsfremden“ und Versicherungs-Leistungen besteht darüber hinaus das Problem, dass ihre Höhe nur näherungsweise berechnet werden kann.
51. Der Sozialbeirat sieht es als unbefriedigend an, dass die Frage einer sachgerechten Aufteilung der Finanzierung der Rentenversicherung in Steuer- und Beitragsanteile bis heute ungelöst ist. Die Akzeptanz des Rentenversicherungssystems hängt auch daran, dass die Beitragszahler nicht zur Finanzierung von Aufgaben herangezogen werden, die nicht dem versicherungstypischen Ausgleich dienen. So gehen die Meinungen darüber auseinander, wie Leistungen wie etwa die Grundrente in dieser Hinsicht systematisch einzuordnen sind. Der Sozialbeirat hält es daher für geboten, die Frage der sachgerechten Finanzierung der Rentenversicherung nach Beitrags- und Steueranteilen grundsätzlich zu klären und nicht weiter diskretionär zu beantworten.

Berlin, den 27. November 2019

Gert G. Wagner
Vorsitzender

